In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Anhang

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Gipfelerklärung von Istanbul[1]

Istanbul, November 1999

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der OSZE, haben uns an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert und unmittelbar vor dem fünfundzwanzigsten Jahrestag der Schlussakte von Helsinki in Istanbul versammelt. Seit unserem letzten Treffen haben wir die OSZE umgestaltet, um beispiellosen Herausforderungen gerecht zu werden. Als wir in Lissabon zusammenkamen, hatte kurz zuvor der erste Großeinsatz der OSZE in Bosnien und Herzegowina begonnen. In den folgenden drei Jahren haben wir die Anzahl und Größenordnung unserer Feldoperationen dramatisch erhöht. Unsere gemeinsamen Institutionen sind zahlreicher geworden und haben das Spektrum ihrer Aktivitäten erweitert. Die Bemühungen der OSZE haben an Umfang und Inhalt zugenommen. Dadurch wurde der Beitrag der OSZE zur Sicherheit und Zusammenarbeit im gesamten OSZE-Gebiet beträchtlich verstärkt. Besondere Anerkennung zollen wir den Frauen und Männern, ohne deren Engagement und harte Arbeit die Leistungen der Organisation nicht möglich gewesen wären.
2. Wir haben heute eine Charta für europäische Sicherheit verabschiedet, um die Sicherheit und Stabilität in unserer Region zu stärken und die operativen Fähigkeiten unserer Organisation zu verbessern. Wir erteilen dem Ständigen Rat der OSZE den Auftrag, die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung innerhalb kürzester Frist der in dieser Charta vereinbarten weiteren Schritte zu fassen. Wir brauchen den Beitrag einer gestärkten OSZE, um den Risiken und Herausforderungen im OSZE-Gebiet zu begegnen, die Sicherheit der Menschen zu verbessern und dadurch den einzelnen Menschen bessere Lebensbedingungen zu bieten, was das Ziel all unserer Bemühungen ist. Vorbehaltlos bekräftigen wir unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Verzicht auf jegliche Form der Diskriminierung. Wir bekräftigen auch unsere Achtung des humanitären Völkerrechts. Wir verpflichten uns feierlich, unsere Bemühungen um die Verhütung von Konflikten im OSZE-Gebiet zu verstärken und auftretende Konflikte auf friedlichem Wege zu lösen. Auf der Grundlage der Plattform für kooperative Sicherheit, die wir als Teil unserer Charta angenommen haben, werden wir eng mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten.
3. Die Lage im Kosovo, BRJ, insbesondere die humanitäre Situation, ist nach wir vor eine große Herausforderung für die OSZE. Wir gedenken heute noch

1 SUM.DOC/2/99, 19. November 1999.

der vielen Kosovo-Albaner und anderer, die ihr Leben ließen, die zusehen mussten, wie ihr Eigentum zerstört wurde, und der Hunderttausende, die aus ihren Heimstätten vertrieben wurden und diese zurücklassen mussten. Seither sind die meisten dieser Flüchtlinge wieder zurückgekehrt. In dem Maß, in dem die schwierige Arbeit der Wiederherstellung normaler Verhältnisse vorankommt, werden die verbleibenden Flüchtlinge die Rückkehr antreten können. Die OSZE-Mission im Kosovo ist ein wesentlicher Teil der umfassenderen Mission der Vereinten Nationen, deren Tätigkeit auf der Sicherheitsratsresolution 1244 beruht. Die OSZE-Mission besteht heute aus mehr als 1400 Mitarbeitern und spielt eine maßgebende Rolle beim Wiederaufbau einer multiethnischen Gesellschaft im Kosovo; die ersten Absolventen der Polizeischule der OSZE haben ihre Ausbildung abgeschlossen und die OSZE hat mit der Einschulung von Gerichts- und Verwaltungspersonal begonnen. Die Organisation leistet Hilfestellung bei der Entwicklung einer Bürgergesellschaft, bei der Schaffung einer pluralistischen Parteienlandschaft, freier Medien und einer lebensfähigen Gemeinschaft nichtstaatlicher Organisationen. Sie ist federführend bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Durchsetzung der Achtung für die Rechtsstaatlichkeit. Der Erfolg dieser Arbeit ist unerlässlich, wenn die Demokratie Fuß fassen soll. Wir versprechen, diese Arbeit nach Kräften zu unterstützen. Fortschritte in diesen Bereichen bringen auch unsere Arbeit zur Schaffung der notwenigen Bedingungen für die ersten freien Wahlen im Kosovo voran, mit deren Organisation die OSZE betraut wurde. Wir werden bestrebt sein, die örtliche Bevölkerung zunehmend in die Bemühungen der OSZE-Mission einzubeziehen.

4. Vor dem Hintergrund jahrelanger Unterdrückung, Intoleranz und Gewalt im Kosovo stehen wir vor der Herausforderung, bis zu einer endgültigen Regelung im Einklang mit der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats auf der Grundlage einer weitgehenden Autonomie unter Achtung der Souveränität und territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien eine multiethnische Gesellschaft zu schaffen. Wir erwarten, dass diese Resolution von allen Betroffenen vollinhaltlich umgesetzt und genauestens eingehalten wird. Wir werden allen Einwohnern des Kosovo beistehen. Doch müssen jene, die ihre Führer sein wollen, gemeinsam auf eine multiethnische Gesellschaft hinarbeiten, in der die Rechte aller Bürger uneingeschränkt und gleichermaßen geachtet werden. Sie müssen entschlossen die Spirale von Hass und Rache unterbrechen und eine Versöhnung zwischen allen ethnischen Gruppen herbeiführen. In den letzten Monaten erlebten wir einen neuerlichen Exodus aus dem Kosovo, doch diesmal von Serben und anderen Nichtalbanern. Es müssen die notwendigen Bedingungen wieder hergestellt werden, damit jene, die in jüngster Zeit flüchteten, zurückkehren und ihre Rechte ausüben können. Diejenigen, die für ihre Rechte gekämpft und gelitten haben, müssen nun für dieselben Rechte anderer eintreten. Wir lehnen jede weitere Gewalt und jegliche Form ethnischer Diskriminierung

auf das Entschiedenste ab. Wenn derartigen Handlungen nicht Einhalt geboten wird, beeinträchtigt dies die Stabilität der Region.

5. Die Demokratiemängel in der Bundesrepublik Jugoslawien sind nach wie vor eine der Hauptursachen für große Besorgnis in der Region. Die Führung und die Bevölkerung der Bundesrepublik Jugoslawien müssen ihr Land mit Entschlossenheit auf den Weg zur Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten führen. Sobald es die Bedingungen erlauben, steht die OSZE bereit, die Demokratisierung zu beschleunigen, unabhängige Medien zu fördern und freie und faire Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien abzuhalten. Wir betonen unseren Wunsch, in der Bundesrepublik Jugoslawien einen vollwertigen Partner zu sehen. Echte Fortschritte in Richtung Demokratie werden sich positiv auf die gleichberechtigte Teilnahme der Bundesrepublik Jugoslawien an der internationale Gemeinschaft, auch an der OSZE, auswirken und eine neue Grundlage für Wachstum und Wohlstand schaffen.

6. Wir bekennen uns unverändert zu einem demokratischen, multiethnischen Bosnien und Herzegowina auf der Grundlage des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden. Wir betonen die Wichtigkeit einer Verbesserung der Funktionsweise der gemeinsamen Institutionen und der schrittweisen Übernahme der Aufgaben der internationalen Gemeinschaft durch diese und andere Institutionen. Wir erwarten von Bosnien und Herzegowina eine rasche Verabschiedung des endgültigen Wahlgesetzes, damit es noch vor den allgemeinen Wahlen im Herbst 2000 umgesetzt werden kann. Wir appellieren an alle Führer von Bosnien und Herzegowina, drastische Schritte zu unternehmen, um die beiden Gebietseinheiten des Landes aneinander heranzuführen und Verhältnisse zu schaffen, in denen der freie Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen in einem einheitlichen Staat im Interesse von Stabilität und Wohlstand möglich ist. Wir betonen, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und energische Bemühungen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Korruption sind, die eine große Bedrohung für die Wirtschaftsreform und den Wohlstand darstellen. Wir stehen zu unserem Eintreten für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere zur Rückkehr der Minderheiten.

7. Wir verweisen nachdrücklich darauf, dass gemeinsam mit den kroatischen Behörden intensivere Bemühungen um eine Aussöhnung in Kroatien unternommen werden müssen. Die OSZE sagt einem multiethnischen Kroatien auch weiterhin seine Hilfe durch Vertrauensbildung und Versöhnung nach dem Krieg zu. Wir erwarten raschere Fortschritte bei der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und der Umsetzung einschlägiger internationaler Standards insbesondere in Bezug auf die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, auf die Medienfreiheit und freie und faire Wahlen. Die Polizeiüberwachung der OSZE in der Donauregion Kroatiens, der beim Schutz der Rechte des Einzelnen eine wertvolle Rolle

zukam, hat die Fähigkeit der OSZE unter Beweis gestellt, rasch und effizient neue operative Kapazitäten zu entwickeln.

8. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, Albanien bei der Fortführung seines sozialen, politischen und wirtschaftlichen Reformprozesses zur Seite zu stehen, der durch die Unruhen von 1997 und die Kosovo-Flüchtlingskrise 1999 Rückschläge erlitten hat. Wir nehmen Kenntnis von den Fortschritten in jüngster Zeit und appellieren an die Regierung und alle politischen Parteien, das politische Klima zu verbessern und dadurch die demokratischen Institutionen zu stärken. Wir ermutigen die neue Regierung Albaniens, ihren Kampf gegen die Kriminalität und Korruption fortzuführen. Die OSZE ist entschlossen, ihre Hilfe fortzusetzen und eng mit der Europäischen Union und internationalen Organisationen im Rahmen der ?Freunde Albaniens" zusammenzuarbeiten.

9. Wir begrüßen die Absicht der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, innenpolitische Reformen zur Festigung der Stabilität und des wirtschaftlichen Wohlstands durchzuführen. Wir bekräftigen die Entschlossenheit der OSZE, die Bemühungen der Regierung bei diesem Prozess zu unterstützen, und betonen, wie wichtig es ist, der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Volksgruppen auch weiterhin Beachtung zu schenken.

10. Wir sprechen den Regierungen und Völkern Albaniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als den am stärksten betroffenen Ländern sowie den anderen Nachbarländern unsere Anerkennung für ihre Gastfreundschaft während der Kosovo-Flüchtlingskrise und für ihre Großzügigkeit aus, mit der sie in dieser Zeit eine schwere politische und wirtschaftliche Bürde auf sich genommen haben.

11. Unsere Erfahrungen in Südosteuropa machen deutlich, dass eine breit angelegte Sicht der Region notwendig ist. Wir begrüßen daher die Verabschiedung des Stabilitätspakts für Südosteuropa durch die Ministerkonferenz am 10. Juni 1999 in Köln, der auf eine Initiative der Europäischen Union zurückgeht und dem bei der Zusammenarbeit mit anderen teilnehmenden und fördernden Staaten, internationalen Organisationen und Institutionen eine Führungsrolle zukommt. Wir bekräftigen die Botschaft des Gipfeltreffens von Sarajewo: Die regionale Zusammenarbeit wird als Katalysator die Einbindung der Länder in der Region in breitere Strukturen bewirken. Die OSZE, unter deren Schirmherrschaft der Stabilitätspakt steht, hat im Hinblick auf seinen Erfolg eine Schlüsselrolle zu spielen, und wir beauftragen den Ständigen Rat, eine regionale Strategie zur Unterstützung der Ziele des Paktes auszuarbeiten. Wir begrüßen die uns zugeleiteten Berichte des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt und des Sondergesandten des Amtierenden Vorsitzenden der OSZE. Die OSZE wird eng mit ihren Teilnehmerstaaten und mit nichtstaatlichen Organisationen in der Region zusammenarbeiten.

12. Wir erachten die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien als ausschlaggebend für die Herbeiführung von dauerhaftem Frieden und Gerechtigkeit in der Region und erklären erneut, dass alle verpflichtet sind, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten.

13. In diesem Jahr haben wir eine deutliche Zunahme unserer Zusammenarbeit mit den fünf Teilnehmerstaaten in Zentralasien gesehen. Der politische Dialog hat durch die steigende Zahl hochrangiger Besuche aus zentralasiatischen Staaten bei der OSZE und von OSZE-Vertretern in Zentralasien gewonnen. Dank der anhaltenden Unterstützung durch unsere Partner in Zentralasien hat die OSZE nun Büros in allen fünf Staaten errichtet. Insbesondere dadurch kam es zu einer Ausweitung unserer kooperativen Aktivitäten in allen OSZE-Dimensionen. Unter Bekräftigung unserer Zielsetzung, umfassende Sicherheit im gesamten OSZE-Gebiet herbeizuführen, begrüßen wir nachdrücklich diese positiven Entwicklungen. Wir sind überzeugt, dass verstärkte Anstrengungen unsererseits auf der Grundlage der Zusammenarbeit und unserer gemeinsamen Verpflichtungen die notwendigen Fortschritte bei diesem schwierigen und komplexen Übergangsprozess fördern werden. Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Entwicklung der Bürgergesellschaft ist einer der Grundpfeiler unseres weitgespannten Rahmens für kooperative Anstrengungen. Diesbezüglich begrüßen wir den Prozess der Unterzeichnung von Memoranda of Understanding zwischen dem BDIMR und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten.

14. Wir teilen die Besorgnis der Teilnehmerstaaten in Zentralasien über den internationalen Terrorismus, den gewalttätigen Extremismus, das organisierte Verbrechen und den illegalen Drogen- und Waffenhandel. Wir sind übereinstimmend der Meinung, dass nationale und regionale Maßnahmen und gemeinsame Aktionen der internationalen Gemeinschaft notwendig sind, um diese Bedrohungen einschließlich derjenigen, die von benachbarten Gebieten der Teilnehmerstaaten ausgehen, abzuwehren. Wir sind uns ferner der Wichtigkeit bewusst, uns mit den ökonomischen und ökologischen Risiken in der Region, etwa mit Fragen betreffend Wasservorräte, Energie und Erosion, auseinander zu setzen. Wir sind davon überzeugt, dass eine Stärkung der regionalen Zusammenarbeit die Stabilität und Sicherheit in Zentralasien fördern wird, und begrüßen den aktiven Einsatz des Amtierenden Vorsitzenden in dieser Frage.

15. In Bekräftigung unserer nachdrücklichen Unterstützung für die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens betonen wir die Notwendigkeit, eine Lösung für die Konflikte um die Region Zchinwali/Südossetien und Abchasien, Georgien, zu finden, indem insbesondere der politische Status dieser Regionen innerhalb Georgiens festgelegt wird. Die Achtung der Menschenrechte und die Entwicklung gemeinsamer demokratischer Institutionen sowie die umgehende, sichere und

bedingungslose Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen werden zur friedlichen Beilegung dieser Konflikte beitragen. Wir unterstreichen die Wichtigkeit konkreter Schritte in diese Richtung. Wir begrüßen die auf diesem Gipfeltreffen erzielten Fortschritte in den georgisch-russischen Verhandlungen über die Reduzierung russischer Militärausrüstung in Georgien.

16. In Bezug auf die Region Zchinwali/Südossetien, Georgien, gab es gewisse Fortschritte zur Lösung des Konflikts. Wir unterstreichen, wie wichtig die Fortführung und Vertiefung des nunmehr in Gang gekommenen Dialogs ist. Wir glauben, dass im Hinblick auf weitere Fortschritte ein baldiges Treffen in Wien unter Teilnahme von Experten aus dieser Region zu entscheidenden Schritten in Richtung einer Lösung genutzt werden sollte. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens durch die betroffenen Parteien für die Unterbringung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und die Rückgabe von Eigentum wird die rasche Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in die Region erleichtern. Wir rufen auch zur baldigen Unterzeichnung des georgisch-russischen Abkommens über den wirtschaftlichen Wiederaufbau auf und setzen uns für weitere internationale Wirtschaftshilfe ein.

17. Wir unterstützen unverändert die Führungsrolle der Vereinten Nationen in Abchasien, Georgien. Wir unterstreichen die Wichtigkeit, die zum Stillstand gekommenen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konflikts wieder in Gang zu bringen. Diesbezüglich sind wir - und insbesondere diejenigen unter uns, die zu den Freunden des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zählen - bereit, gemeinsam mit den Vereinten Nationen einen Entwurf für ein Dokument auszuarbeiten und vorzulegen, das sich mit der Aufteilung der Verfassungskompetenzen zwischen den Zentralbehörden Georgiens und den Behörden Abchasiens, Georgien, befasst. Erneut verurteilen wir auf das Entschiedenste - wie in den Gipfeldokumenten von Budapest und Lissabon - die ?ethnischen Säuberungen", die in Abchasien, Georgien, die massive Vernichtung und die gewaltsame Vertreibung der vorwiegend georgischen Bevölkerung bewirkt haben, sowie die Gewalttaten im Mai 1998 in der Region Gali. In Anbetracht der unsicheren Lage der Rückkehrer empfehlen wir, Anfang nächsten Jahres eine Erkundungsmission unter Beteiligung der OSZE und der Vereinten Nationen in die Region Gali zu entsenden, um unter anderem gemeldeten Fällen weiterer ?ethnischer Säuberungen" nachzugehen. Eine derartige Mission würde die Grundlage für eine verstärkte internationale Unterstützung für die bedingungslose und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen schaffen und zur allgemeinen Stabilität in dem Gebiet beitragen. Wir betrachten die sogenannten Präsidentschaftswahlen und das sogenannte Referendum in diesem Jahr in Abchasien, Georgien, als unannehmbar und unrechtmäßig.

18. Wir begrüßen die ermutigenden Schritte, die jüngst in dem Prozess zur Regelung des Transnistrien-Problems unternommen wurden. Das Gipfeltreffen in Kiew (Juli 1999) war diesbezüglich ein wichtiges Ereignis. In der Hauptfrage, der Festlegung des Status der transnistrischen Region, war bisher jedoch kein greifbarer Fortschritt zu bemerken. Wir stellen erneut fest, dass bei jeder Lösung dieses Problems die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau sichergestellt werden sollte. Wir treten für die Fortsetzung und Entwicklung des Verhandlungsprozesses ein und appellieren an alle Seiten, insbesondere an die transnistrischen Behörden, den erforderlichen politischen Willen an den Tag zu legen, um eine friedliche und rasche Beseitigung der Folgen des Konflikts auszuhandeln. Wir begrüßen die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen der Russischen Föderation, der Ukraine und der OSZE im Verhandlungsprozess über den zukünftigen Status der transnistrischen Region innerhalb der Republik Moldau. Wir nehmen Kenntnis von der positiven Rolle der gemeinsamen Friedenstruppen für die Sicherung der Stabilisierung in der Region.

19. Unter Hinweis auf die Beschlüsse der Gipfeltreffen von Budapest und Lissabon und des Ministerratstreffens von Oslo wiederholen wir, dass wir einen raschen, geordneten und vollständigen Abzug der russischen Streitkräfte aus Moldau erwarten. Diesbezüglich begrüßen wir die jüngsten Fortschritte im Hinblick auf die Beseitigung und Zerstörung der in der transnistrischen Region Moldaus gelagerten russischen Militärausrüstung und den Abschluss der Zerstörung nicht transportierbarer Munition.

Wir begrüßen die von der Russischen Föderation eingegangene Verpflichtung, die russischen Streitkräfte bis Ende 2002 aus dem Hoheitsgebiet Moldaus vollständig abzuziehen. Wir begrüßen ferner die Bereitschaft der Republik Moldau und der OSZE, diesen Prozess im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten bis zur vereinbarten Frist zu erleichtern.

Wir erinnern daran, dass eine internationale Bewertungsmission einsatzbereit ist, um die Beseitigung und Zerstörung russischer Munition und russischer Waffen zu untersuchen. Zur Sicherstellung des Abzugs- und Zerstörungsprozesses werden wir den Ständigen Rat anweisen, eine Ausweitung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau zu prüfen, um die Transparenz dieses Prozesses und die Koordinierung der zur Erleichterung des Abzugs und der Zerstörung angebotenen finanziellen und technischen Hilfe zu gewährleisten. Ferner stimmen wir zu, die Einrichtung eines Fonds für eine freiwillige internationale Finanzhilfe zu prüfen, der von der OSZE verwaltet werden soll.

20. Wir haben den Bericht der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE über die derzeitige Situation und die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Konflikt um Berg-Karabach erhalten und danken für ihre Bemühungen. Wir begrüßen insbesondere den verstärkten Dialog zwischen den Präsidenten Armeniens und Aserbaidschans, deren regelmäßige Kontakte Möglichkeiten geschaffen haben, den Prozess zur Herbeiführung

einer dauerhaften und umfassenden Lösung des Problems zu beleben. Wir unterstützen diesen Dialog nachdrücklich und ermutigen zu seiner Fortsetzung in der Hoffnung, dass die Verhandlungen innerhalb der Minsk-Gruppe der OSZE wieder aufgenommen werden. Wir bestätigen ferner, dass die OSZE und ihre Minsk-Gruppe, die nach wie vor das geeignetste Forum für die Suche nach einer Lösung ist, bereit sind, den Friedensprozess und seine zukünftige Umsetzung weiter voranzutreiben, indem sie unter anderem den Parteien jede notwendige Hilfe leisten.

21. Wir begrüßen die Eröffnung eines OSZE-Büros in Eriwan in diesem Jahr und den Beschluss, ein ähnliches Büros in Baku zu eröffnen. Diese Schritte werden es der OSZE ermöglichen, unsere Zusammenarbeit mit Armenien und Aserbaidschan zu vertiefen.

22. Wir unterstützen mit Nachdruck die Arbeit der Beratungs- und Überwachungsgruppe in Belarus, die bei der Förderung demokratischer Institutionen und der Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen mit den Behörden von Belarus sowie mit Oppositionsparteien und -führern und NGOs eng zusammenarbeitet und auf diese Weise eine Lösung des Verfassungsstreits in Belarus erleichtert. Wir unterstreichen, dass nur ein echter politischer Dialog in Belarus den Weg zu freien und demokratischen Wahlen ebnen kann, die ihrerseits die Grundlage für die Entwicklung einer echten Demokratie sind. Wir würden rasche Fortschritte in diesem politischen Dialog unter Beteiligung der OSZE in enger Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE begrüßen. Wir betonen, dass alle verbleibenden Hindernisse für diesen Dialog beseitigt werden müssen und deshalb die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Medienfreiheit einzuhalten sind.

23. Im Zusammenhang mit der Abfolge der jüngsten Ereignisse im Nordkaukasus bekräftigen wir nachdrücklich, dass wir die territoriale Integrität der Russischen Föderation uneingeschränkt anerkennen und Terrorismus in jeder Form verurteilen. Wir unterstreichen die Notwendigkeit der Einhaltung aller OSZE-Normen. Wir sind übereinstimmend der Ansicht, dass es angesichts der humanitären Situation in der Region wichtig ist, das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, unter anderem durch die Schaffung geeigneter Voraussetzungen, damit internationale Organisationen humanitäre Hilfe leisten können. Wir sind uns darin einig, dass eine politische Lösung unerlässlich ist und dass die Hilfe der OSZE zur Erreichung dieses Zieles beitragen würde. Wir begrüßen die Bereitschaft der OSZE, bei der Wiederaufnahme eines politischen Dialogs behilflich zu sein. Wir begrüßen die Zustimmung der Russischen Föderation zu einem Besuch des Amtierenden Vorsitzenden in der Region. Wir bekräftigen das bestehende Mandat der OSZE-Unterstützungsgruppe in Tschetschenien. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ferner die Bereitschaft der Russischen Föderation, diese Schritte, die zur Schaffung der Voraussetzungen für

Stabilität, Sicherheit und wirtschaftlichen Wohlstand in der Region beitragen werden, zu erleichtern.

24. In diesem Jahr, in dem der Einsatz der größten Mission stattfand, die wir je entsandten, wurde gleichzeitig unsere kleinste Mission erfolgreich abgeschlossen, nämlich die des OSZE-Vertreters in der Gemeinsamen Kommission für die Radarstation Skrunda. Wir beglückwünschen die an der Demontage der Radarstation beteiligten Parteien zu ihren Bemühungen im Geiste konstruktiver Zusammenarbeit.

25. Wir begrüßen den erfolgreichen Abschluss der Arbeit der OSZE-Mission in der Ukraine. Ihre Tätigkeit stellt einen wichtigen Beitrag der OSZE zum Stabilisierungsprozess in der Autonomen Republik Krim der Ukraine dar. Wir sehen der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der OSZE mit Zuversicht entgegen, unter anderem auf dem Weg des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf der Grundlage seines Mandats und des Memorandum of Understanding.

26. Es stehen uns Wahlen in großer Zahl bevor, und wir werden uns dafür einsetzen, dass sie frei und fair und im Einklang mit den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ablaufen. Es ist dies der einzige Weg zu einer stabilen Grundlage für die demokratische Entwicklung. Wir würdigen die Rolle des BDIMR, das Ländern bei der Entwicklung von Wahlgesetzen hilft, die den OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen entsprechen, und wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten. Wir wissen den Wert der Arbeit des BDIMR und der Parlamentarischen Versammlung der OSZE vor, während und nach Wahlen zu schätzen, die zum Demokratisierungsprozess weiter beiträgt. Wir sind entschlossen, das volle Wahlrecht von Angehörigen von Minderheiten sicherzustellen und das Recht von Flüchtlingen zu fördern, an Wahlen in ihrem Herkunftsland teilzunehmen. Wir verpflichten uns, für einen fairen Wettstreit zwischen Kandidaten und Parteien zu sorgen, der ihren Zugang zu den Medien und die Achtung des Rechts auf Versammlung einschließt.

27. Wir verpflichten uns, die Freiheit der Medien als eine Grundvoraussetzung für eine pluralistische und demokratische Gesellschaft zu garantieren. Wir sind tief besorgt über den Missbrauch der Medien in Konfliktgebieten, um Hass und ethnische Spannungen zu schüren, und über Schikanen und gesetzliche Einschränkungen, um den Bürgern freie Medien vorzuenthalten. Wir betonen die Notwendigkeit, das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherzustellen, das in jeder Demokratie ein wesentliches Element für den politischen Diskurs darstellt. Wir unterstützen die Bemühungen des Büros des Beauftragten für Medienfreiheit zur Förderung freier und unabhängiger Medien.

28. Zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung der Konvention über die Rechte des Kindes und in Erfüllung der OSZE-Verpflichtungen von Kopenhagen bekennen wir uns zur aktiven Förderung der Rechte und Interessen von Kindern, insbesondere in und nach Konflikten. Wir werden

uns bei unserer Arbeit in der OSZE regelmäßig mit den Rechten der Kinder befassen und unter anderem im Jahr 2000 eine Sondertagung abhalten, die Kindern in bewaffneten Konflikten gewidmet sein wird. Wir werden dem körperlichen und seelischen Wohl von Kindern, die an bewaffneten Konflikten teilnehmen oder davon betroffen sind, besondere Beachtung schenken.

29. Der Koordinator für ökonomische und ökologische Aktivitäten der OSZE sollte unter der Anleitung des Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Feldoperationen der OSZE regelmäßige Berichte über ökonomische und ökologische Sicherheitsrisiken ausarbeiten. Diese Berichte sollten unter anderem Fragen wie die Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung für den Zusammenhang zwischen ökonomischen und ökologischen Problemen und der Sicherheit und die Beziehung zwischen unserer Organisation und anderen, die sich mit der Förderung der ökonomischen und ökologischen Sicherheit im OSZE-Gebiet befassen, behandeln. Sie werden Gegenstand von Erörterungen im Ständigen Rat sein.

30. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, insbesondere was Fragen der kulturellen Identität betrifft. Insbesondere unterstreichen wir die Forderung, dass Gesetze und Politik zu Bildungs-, Sprachen- und Mitspracherechten von Angehörigen nationaler Minderheiten im Einklang mit anwendbaren internationalen Standards und Übereinkommen stehen müssen. Wir befürworten ferner die Verabschiedung und vollständige Umsetzung umfassender Antidiskriminierungsgesetze, um volle Chancengleichheit für alle zu fördern. Wir sprechen dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten unsere Anerkennung für seine wichtige Arbeit aus. Wir bekräftigen, dass wir uns verstärkt um die Umsetzung der Empfehlungen des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten bemühen werden.

31. Wir sind bestürzt über die Gewalt und andere Erscheinungsformen des Rassismus und der Diskriminierung von Minderheiten, darunter der Roma und Sinti. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Roma und Sinti in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, und zu diesem Zweck, wo dies nötig ist, Antidiskriminierungsgesetze zu fördern. Wir betonen, dass es wichtig ist, sich gründlich mit den Problemen der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Roma und Sinti zu befassen. Für diese Fragen sind in erster Linie die betreffenden Teilnehmerstaaten verantwortlich. Wir betonen die wichtige Rolle, die die BDIMR-Kontaktstelle für Roma und Sinti mit ihrer Unterstützung in diesen Fragen spielen kann. Ein weiterer sinnvoller Schritt könnte die Ausarbeitung eines Aktionsplans zielgerichteter Aktivitäten durch die Kontaktstelle sein, der in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten und

anderen in diesem Bereich tätigen Stellen, insbesondere dem Europarat, erarbeitet werden könnte.

32. Entsprechend unserer Verpflichtung, für die volle Gleichstellung von Mann und Frau zu sorgen, hoffen wir auf die baldige Annahme und Umsetzung eines OSZE-Aktionsplans zu Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

33. Im Rahmen unserer Verpflichtung zur weiteren Stärkung der operativen Fähigkeiten des OSZE-Sekretariats werden wir die OSZE-Anstellungsbedingungen verbessern, damit die Organisation für hochqualifiziertes Personal attraktiver wird und das Sekretariat seine Aufgaben wahrnehmen und seinen sonstigen Verantwortlichkeiten nachkommen kann. Bei der Einstellung von Personal für OSZE-Institutionen und -Feldoperationen werden wir die Notwendigkeit der geographischen Streuung und der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern berücksichtigen.

34. Wir stellen fest, dass eine große Anzahl von Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 über die Rechtsfähigkeit der OSZE-Institutionen und über die Vorrechte und Immunitäten umzusetzen. Um hier Abhilfe zu schaffen, sollten entschlossene Bemühungen unternommen und Fragen bezüglich der Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Beschluss des Rates von Rom 1993 einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden. Zu diesem Zweck beauftragen wir den Ständigen Rat, durch eine allen Teilnehmerstaaten offenstehende informelle Arbeitsgruppe einen Bericht an das nächste Ministerratstreffen auszuarbeiten, der auch Empfehlungen zur Verbesserung der Lage enthält.

35. Um den Herausforderungen im OSZE-Gebiet rasch und wirksam begegnen zu können, bedarf es neuer Instrumente. Wir begrüßen die Schaffung eines OSZE-Programms für schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation (REACT) in der Charta. Wir verpflichten uns, dieses Konzept in kürzestmöglicher Zeit voll einsatzfähig zu machen. Wir sind entschlossen, diesen Charta-Beschluss vorrangig umzusetzen. Wir werden unter Einhaltung festgelegter Verfahren das erforderliche Expertenwissen zur Verfügung stellen und die notwendigen Mittel freigeben. Wir nehmen Kenntnis vom Schreiben des Generalsekretärs an den Ständigen Rat betreffend die rasche Bereitstellung von Expertenwissen. Wir ersuchen den Ständigen Rat und den Generalsekretär, im Konfliktverhütungszentrum eine Arbeitsgruppe einzurichten, die das REACT-Programm entwickeln und einen Haushaltsplan erstellen soll, die REACT bis 30. Juni 2000 einsatzbereit machen.

36. Wir beauftragen den Ständigen Rat und den Generalsekretär, innerhalb desselben Zeitrahmens unseren Charta-Beschluss, im Konfliktverhütungszentrum eine Einsatzzentrale mit einem kleinen Mitarbeiterstab einzurichten, der fachlich alle Arten von OSZE-Einsätzen abdeckt und bei Bedarf rasch aufgestockt werden kann, und die Beschlüsse zur Stärkung des Sekretariats und unserer Feldoperationen umzusetzen.

37. In der Charta haben wir unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit bekräftigt und auf die Notwendigkeit verwiesen, die Korruption zu bekämpfen. Wir beauftragen den Ständigen Rat zu prüfen, wie die Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption am besten unterstützt werden können, und dabei die Bemühungen anderer Organisationen wie etwa der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, des Europarats und der Vereinten Nationen zu berücksichtigen. Über die Ergebnisse dieser Arbeit wird auf dem Ministerratstreffen 2000 berichtet werden.

38. Die Tatsache, dass wir in der Türkei zusammenkommen, die erst vor kurzer Zeit schreckliche Erdbeben erlebte, führt uns deutlich vor Augen, welch gravierende Folgen Naturkatastrophen haben können. Wir müssen die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, auf derartige Ereignisse zu reagieren, stärken, indem wir die Bemühungen der Teilnehmerstaaten, internationalen Organisationen und NGOs besser koordinieren. Wir beauftragen den Ständigen Rat, diese Frage weiter zu erörtern.

39. Wir begrüßen die erfolgreiche Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa. Der angepasste Vertrag wird in seinem Anwendungsgebiet für ein größeres Ausmaß an militärischer Stabilität durch ein strengeres Begrenzungssystem, für mehr Transparenz und für niedrigere Niveaus der konventionellen Streitkräfte sorgen. Wir hoffen, dass die Vertragsstaaten rasch tätig werden, um die einzelstaatlichen Ratifikationsverfahren zum Abschluss zu bringen, unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen Verpflichtung und der zentralen Bedeutung der vollständigen und fortwährenden Umsetzung des Vertrags samt seiner dazugehörigen Dokumente bis zum Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens und in der Zeit danach. Sobald das Anpassungsübereinkommen in Kraft getreten ist, können OSZE-Teilnehmerstaaten mit Territorium im Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge den Beitritt zum angepassten Vertrag beantragen und damit einen wichtigen zusätzlicher Beitrag zur europäischen Stabilität und Sicherheit leisten.

40. Wir begrüßen die Bemühungen des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation um die Förderung des Sicherheitsdialogs, der Zusammenarbeit, der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens sowie seine Arbeit am OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit im Einklang mit seinem Mandat von Helsinki 1992. Wir begrüßen den Abschluss des Überprüfungsprozesses, der zur Verabschiedung des Wiener Dokuments 1999 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen führte, einem Schlüsselelement der politisch-militärischen Zusammenarbeit und Stabilität. Es verbessert die derzeitigen VSBM und unterstreicht die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit. Wir bekennen uns unverändert zu den im Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit verankerten Prinzipien. Wir begrüßen den Beschluss des FSK,

eine umfassende Erörterung auf breiter Basis über alle Aspekte des Problems der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen aufzunehmen und konkrete Maßnahmen zur Behandlung dieser Frage zu prüfen, um der Bedrohung des Friedens und der Stabilität durch die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung dieser Waffen zu begegnen.

41. Wir stellen mit Genugtuung fest, dass die in Anlage 1-B Artikel V des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden vorgesehenen Verhandlungen über regionale Stabilität in ihre wesentliche Phase eingetreten sind. Ein Erfolg der im Gange befindlichen Verhandlungen nach Artikel V wäre ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit und Stabilität in der Region. Wir fordern die an den Verhandlungen nach Artikel V beteiligten Staaten eindringlich auf, ihre Arbeit möglichst bis Ende 2000 abzuschließen. Wir würdigen die aktive Rolle der OSZE bei der Erleichterung der Umsetzung des Übereinkommens über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina und des Übereinkommens über subregionale Rüstungskontrolle, die nach Anlage 1-B des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für Frieden in Bosnien und Herzegowina ausgehandelt wurden.

42. Wir bekräftigen die Bedeutung des Vertrags über den Offenen Himmel: Aufgrund unserer Überzeugung, dass Versuchsflüge keinesfalls ein Ersatz für das im Vertrag vorgesehene Regime von Beobachtungsflügen sind, fordern wir den möglichst raschen Abschluss des Ratifizierungsprozesses und das baldige Inkrafttreten des Vertrags.

43. Wir stellen fest, dass Antipersonenminen vielerorts menschliches Leid verursachen, und nehmen Kenntnis vom Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung am 1. März 1999. Wir nehmen ferner Kenntnis vom Inkrafttreten des revidierten Minenprotokolls zur Konvention der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Einschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen am 3. Dezember 1998, bei denen man davon ausgehen kann, dass sie unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung weltweiter humanitärer Aktionen gegen Antipersonenminen, einschließlich der Förderung von Minenräumaktionen, Minenwarnprogrammen und der Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Reintegration von Minenopfern.

44. Wir nehmen Kenntnis vom Bericht des Amtierenden Vorsitzenden über Erörterungen, die dieses Jahr zur Überprüfung des Verteilerschlüssels und der Kriterien für die Finanzierung von OSZE-Aktivitäten stattgefunden haben, und weisen den Ständigen Rat an, seine Erörterungen mit dem Ziel fortzusetzen, noch vor dem OSZE-Ministerratstreffen im November/Dezember 2000 zu einer Vereinbarung zu gelangen, damit diese

nach dem 31. Dezember 2000 in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Kopenhagener Ministerratstreffens 1997 angewendet werden kann.

45. Wir bekräftigen die Bedeutung, die wir, wie in der Europäischen Sicherheitscharta festgelegt, der Beziehung zu unseren Kooperationspartnern beimessen. Angesichts unserer Beziehungen zu unseren Mittelmeerpartnern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien bekräftigen wir, dass die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum für die Stabilität im OSZE-Gebiet von größter Wichtigkeit ist. Wir beabsichtigen daher, unseren Dialog mit ihnen und unsere gemeinsamen Aktivitäten auszubauen. Wir werden auch unsere Beziehungen zu Japan und zur Republik Korea vertiefen. Wir danken Japan für seine Beiträge zu den OSZE-Aktivitäten.

46. Unser Dank gilt dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten, Max van der Stoel, für seine Bereitschaft, im Amt zu verbleiben, bis spätestens beim OSZE-Ministerratstreffen in Wien im November/Dezember 2000 ein neuer Hoher Kommissar für nationale Minderheiten bestellt wird.

47. Das nächste Treffen des Ministerrats findet im November/Dezember 2000 in Wien statt und wird einen Beschluss über Zeit und Ort des nächsten Treffens der Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten fassen.

48. Wir begrüßen das Angebot Rumäniens, 2001 die Funktion des Amtierenden Vorsitzenden zu übernehmen, das wir hiermit annehmen.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Europäische Sicherheitscharta[1]

Istanbul, November 1999

I. Unsere gemeinsamen Herausforderungen
II. Unser gemeinsames Fundament
III. Unsere gemeinsame Reaktion
IV: Unsere gemeinsamen Instrumente
V. Unsere Kooperationspartner
VI. Schlussfolgerungen
Beschlussdokument - die Plattform für kooperative Sicherheit

1 SUM.DOC/1/99, 19. November 1999.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Europäische Sicherheitscharta

Istanbul, November 1999

1. An der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert erklären wir, die Staats- und Regierungschefs der OSZE-Teilnehmerstaaten, unser festes Bekenntnis zu einem freien, demokratischen und integrierteren OSZE-Gebiet, in dem Frieden zwischen den Teilnehmerstaaten herrscht und jeder Einzelne und jede Gemeinschaft in Freiheit, Wohlstand und Sicherheit lebt. Um dieses Bekenntnis Wirklichkeit werden zu lassen, haben wir beschlossen, eine Reihe neuer Schritte zu setzen. Wir sind übereingekommen,

- die Plattform für kooperative Sicherheit zu verabschieden, um die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu stärken und auf diese Weise die Ressourcen der internationalen Gemeinschaft besser zu nutzen;
- die Rolle der OSZE in der Friedenserhaltung auszubauen und damit den umfassenden Sicherheitsbegriff der Organisation deutlicher zu machen;
- "Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation" (REACT) zu schaffen, um die OSZE in die Lage zu versetzen, Ersuchen um Hilfe und um Entsendung umfangreicher ziviler Feldoperationen rasch nachzukommen;
- unsere Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben im polizeilichen Bereich zu verstärken, um mitzuhelfen, die Vorherrschaft des Rechts zu bewahren;
- eine Einsatzzentrale einzurichten, von der aus Feldoperationen der OSZE geplant und entsandt werden;
- den Konsultationsprozess innerhalb der OSZE durch die Schaffung des Vorbereitungsausschusses unter der Leitung des Ständigen Rates der OSZE zu stärken.

Wir haben den festen Willen, den Ausbruch gewalttätiger Konflikte wo immer möglich zu verhindern. Die Maßnahmen, die zu ergreifen wir in dieser Charta vereinbart haben, werden sowohl die diesbezügliche Fähigkeit der OSZE als auch ihre Möglichkeiten stärken, Konflikte beizulegen und in von Krieg und Zerstörung verheerten Gesellschaften wieder normale Verhältnisse herzustellen. Die Charta wird zur Schaffung eines gemeinsamen und unteilbaren Sicherheitsraums beitragen. Sie wird mithelfen, ein OSZE-Gebiet ohne Trennlinien und Zonen mit unterschiedlichem Sicherheitsniveau zu schaffen.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

I. Unsere gemeinsamen Herausforderungen

2. Im letzten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts wurde im OSZE-Gebiet Beachtliches erreicht; Zusammenarbeit trat an die Stelle von Konfrontation, doch ist die Gefahr von Konflikten zwischen Staaten nicht gänzlich gebannt. Wir haben überwunden, was Europa einst trennte, doch kommen neue Risiken und Herausforderungen auf uns zu. Seit wir die Charta von Paris unterzeichnet haben, wird immer deutlicher, dass eine Bedrohung unserer Sicherheit sowohl von Konflikten innerhalb von Staaten als auch von Konflikten zwischen Staaten ausgehen kann. Wir haben Konflikte erlebt, die in vielen Fällen auf eklatante Verletzungen der OSZE-Normen und -Prinzipien zurückgingen. Wir waren Zeugen von Gräueltaten, von denen wir dachten, dass sie längst der Vergangenheit angehörten. In diesem Jahrzehnt wurde deutlich, dass jeder derartige Konflikt die Sicherheit aller OSZE-Teilnehmerstaaten in Frage stellen kann.
3. Wir sind entschlossen, aus den Gefahren, die Konfrontation und Uneinigkeit zwischen den Staaten mit sich bringen, und aus den Tragödien des letzten Jahrzehnts zu lernen. Sicherheit und Frieden müssen durch einen Ansatz gefestigt werden, der zwei Grundelemente in sich vereint: Wir müssen Vertrauen zwischen den Menschen innerhalb der Staaten schaffen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vertiefen. Deshalb werden wir die vorhandenen Instrumente stärken und zusätzliche entwickeln, um Hilfe und Rat anbieten zu können. Wir werden uns noch mehr als bisher bemühen, für die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu sorgen. Gleichzeitig werden wir verstärkte Anstrengungen unternehmen, um mehr Vertrauen und Sicherheit zwischen den Staaten zu schaffen. Wir sind entschlossen, die uns zur Verfügung stehenden Mittel zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen weiterzuentwickeln.
4. Internationaler Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, organisiertes Verbrechen und Drogenhandel stellen in steigendem Maße Sicherheitsrisiken dar. Terrorismus ist, was immer seine Beweggründe sein mögen, in all seinen Formen und Äußerungen unannehmbar. Wir werden uns verstärkt bemühen zu verhindern, dass in unseren Hoheitsgebieten terroristische Handlungen vorbereitet und finanziert werden oder Terroristen Zuflucht gewährt wird. Die maßlose und destabilisierende Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen stellt eine Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit dar. Wir sind entschlossen, unsere Schutzmaßnahmen gegen diese neuen Risiken und Herausforderungen zu verstärken; Grundlage dieses Schutzes sind starke demokratische Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Wir sind außerdem entschlossen, untereinander aktiver und enger zusammenzuarbeiten, um diesen Herausforderungen zu begegnen.
5. Akute Wirtschaftsprobleme und die Schädigung der Umwelt können gravierende Folgen für unsere Sicherheit haben. Die Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Technik und Umwelt sind daher von

größter Bedeutung. Wir werden energischer auf solche Bedrohungen reagieren, sowohl in Form fortgesetzter Reformen im Wirtschafts- und Umweltbereich und stabiler und transparenter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft als auch durch die Förderung der Marktwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Rechte. Wir registrieren mit großer Anerkennung den in der Geschichte einmaligen wirtschaftlichen Reformprozess, der in vielen Teilnehmerstaaten im Gange ist. Wir ermutigen sie zur Weiterführung dieser Reformen, die zu Sicherheit und Wohlstand im gesamten OSZE-Gebiet beitragen werden. Wir werden in allen Dimensionen der OSZE verstärkte Anstrengungen im Kampf gegen die Korruption und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit unternehmen.

6. Wir bestätigen, dass die Sicherheit in nahe gelegenen Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum sowie in Gebieten, die in direkter Nähe zu Teilnehmerstaaten wie jenen in Zentralasien liegen, für die OSZE von immer größerer Bedeutung ist. Wir erkennen an, dass sich aus einer Instabilität in diesen Gebieten Probleme ergeben, die unmittelbare Folgen für die Sicherheit und den Wohlstand der OSZE-Staaten haben.

II. Unser gemeinsames Fundament

7. Wir bekräftigen unser uneingeschränktes Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen sowie zur Schlussakte von Helsinki, zur Charta von Paris und zu allen anderen OSZE-Dokumenten, denen wir zugestimmt haben. Diese Dokumente stellen unsere gemeinsamen Verpflichtungen dar und sind die Grundlage unserer Arbeit. Sie haben uns geholfen, der Konfrontation in Europa ein Ende zu setzen und im gesamten OSZE-Gebiet ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Solidarität einzuläuten. Sie geben eindeutige Standards für den Umgang der Teilnehmerstaaten miteinander und mit allen Menschen in ihrem Hoheitsgebiet vor. Alle OSZE-Verpflichtungen gelten ausnahmslos und gleichermaßen für jeden Teilnehmerstaat. Ihre Umsetzung in gutem Glauben ist unerlässlich für die Beziehungen zwischen den Staaten, zwischen den Regierungen und ihren Völkern sowie zwischen den Organisationen, denen sie angehören. Die Teilnehmerstaaten schulden ihren Bürgern Rechenschaft und sind einander verantwortlich für die Durchführung ihrer OSZE-Verpflichtungen. Wir betrachten diese Verpflichtungen als unsere gemeinsame Errungenschaft und somit als Angelegenheiten, die für alle Teilnehmerstaaten unmittelbare und legitime Anliegen sind.

Wir bekräftigen, dass die OSZE eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten ist. Die OSZE ist die umfassende Organisation für Konsultation, Beschlussfassung und Zusammenarbeit in ihrer Region.

8. Jeder Teilnehmerstaat hat dasselbe Recht auf Sicherheit. Wir bekräftigen das jedem Teilnehmerstaat innewohnende Recht, seine Sicherheitsvereinbarungen einschließlich von Bündnisverträgen frei zu wählen oder diese im Laufe ihrer Entwicklung zu verändern. Jeder Staat hat auch das Recht auf Neutralität. Jeder Teilnehmerstaat wird diesbezüglich die Rechte aller anderen achten. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Innerhalb der OSZE kommt keinem Staat, keiner Staatengruppe oder Organisation mehr Verantwortung für die Erhaltung von Frieden und Stabilität im OSZE-Gebiet zu als anderen, noch kann einer/eine von ihnen irgendeinen Teil des OSZE-Gebiets als seinen/ihren Einflussbereich betrachten.
9. Wir werden unsere Beziehungen im Einklang mit dem Konzept der gemeinsamen und umfassenden Sicherheit gestalten, im Sinne von gleichberechtigter Partnerschaft, Solidarität und Transparenz. Die Sicherheit jedes Teilnehmerstaats ist untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden. Wir werden uns mit der menschlichen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Dimension der Sicherheit als einem unteilbaren Ganzen befassen.
10. Wir werden den Konsens als Grundlage der Beschlussfassung in der OSZE weiterhin beibehalten. Die Flexibilität und Fähigkeit der OSZE, rasch auf ein politisches Umfeld im Wandel zu reagieren, sollte wie bisher das Kernstück des kooperativen und umfassenden Herangehens der OSZE an die gemeinsame und unteilbare Sicherheit sein.
11. Wir anerkennen die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und seine unverzichtbare Rolle für die Sicherheit und Stabilität in unserer Region. Wir bekräftigen unsere Rechte und Pflichten aus der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich unserer Verpflichtung in der Frage der Nichtanwendung von Gewalt oder der Androhung von Gewalt. Diesbezüglich bekräftigen wir ferner unsere Verpflichtung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten anzustreben, wie dies in der Charta der Vereinten Nationen festgeschrieben ist.

* * *

Auf dieser Grundlage werden wir unsere gemeinsame Reaktion und unsere gemeinsamen Instrumente stärken, um den Herausforderungen, mit denen wir konfrontiert sind, wirksamer entgegentreten zu können.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

III. Unsere gemeinsame Reaktion

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen: die Plattform für kooperative Sicherheit

12. Den Risiken und Herausforderungen, mit denen wir heute konfrontiert sind, ist ein einzelner Staat oder eine einzelne Organisation nicht gewachsen. Im Verlauf des letzten Jahrzehnts haben wir große Anstrengungen unternommen, um eine neue Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen zu begründen. Wir bekennen uns zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen den internationalen Organisationen, um die Ressourcen der internationalen Gemeinschaft bestmöglich nutzen zu können.

Wir verpflichten uns, durch die Plattform für kooperative Sicherheit, die hiermit als wesentliches Element dieser Charta angenommen wird, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auf der Basis der Gleichberechtigung und im Geiste der Partnerschaft weiter zu verstärken und zu vertiefen. Die Prinzipien der Plattform für kooperative Sicherheit, die in dem Beschlussdokument in der Anlage zu dieser Charta niedergelegt sind, gelten für jede Organisation oder Institution, deren Mitglieder einzeln und gemeinsam beschließen, sich an diese Prinzipien zu halten. Sie gelten für alle Dimensionen der Sicherheit: die politisch-militärische, die menschliche und die wirtschaftliche. Mit dieser Plattform wollen wir auf der Grundlage gemeinsamer Werte für politische und operative Kohärenz zwischen den vielen verschiedenen Gremien sorgen, die sich mit Sicherheit beschäftigen, sowohl im Umgang mit konkreten Krisen als auch bei der Festlegung, wie auf neue Risiken und Herausforderungen reagiert werden soll. In Anerkennung der integrativen Schlüsselrolle, die die OSZE spielen kann, bieten wir die OSZE gegebenenfalls als einen flexiblen Koordinierungsrahmen für Zusammenarbeit an, in dem verschiedene Organisationen ausgehend von ihren jeweiligen Stärken einen Synergieeffekt erzielen können. Wir beabsichtigen nicht, eine Hierarchie der Organisationen oder eine ständige Arbeitsteilung zwischen ihnen zu begründen.

Wir sind grundsätzlich bereit, die Ressourcen der internationalen Organisationen und Institutionen, denen wir angehören, vorbehaltlich der von Fall zu Fall erforderlichen politischen Entscheidungen zur Unterstützung der Arbeit der OSZE einzusetzen.

13. Die subregionale Zusammenarbeit hat sich zu einem wichtigen Element für die Stärkung der Sicherheit im gesamten OSZE-Gebiet entwickelt. Prozesse wie der Stabilitätspakt für Südosteuropa, der unter die Schirmherrschaft der OSZE gestellt wurde, dienen der Förderung unserer gemeinsamen Werte. Sie tragen nicht nur in der betreffenden Subregion sondern im ganzen OSZE-Gebiet zur Verbesserung der Sicherheit bei. Wir bieten die OSZE im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit als ein Forum für subregionale Zusammenarbeit an. In diesem Zusammenhang wird die OSZE im Einklang mit den im Beschlussdokument festgelegten

Modalitäten den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen subregionalen Gruppen erleichtern; sie kann auf Ersuchen deren jeweilige Verträge und Übereinkommen entgegennehmen und verwahren.

Solidarität und Partnerschaft

14. Der beste Garant für Frieden und Sicherheit in unserer Region ist die Bereitschaft und die Fähigkeit jedes Teilnehmerstaats, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Menschenrechte zu achten. Wir bekräftigen jeder für sich unsere Bereitschaft, uns voll und ganz an unsere Verpflichtungen zu halten. Wir tragen aber auch gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der OSZE-Prinzipien. Deshalb sind wir entschlossen, innerhalb der OSZE und mit ihren Institutionen und Vertretern zusammenzuarbeiten, und wir sind bereit, von den Instrumenten und Mechanismen der OSZE Gebrauch zu machen. Wir werden im Geiste der Solidarität und der Partnerschaft gemeinsam für die laufende Überprüfung der Durchführung sorgen. Wir verpflichten uns heute zu gemeinsamen Maßnahmen auf der Grundlage der Zusammenarbeit - sowohl innerhalb der OSZE als auch in den Organisationen, denen wir angehören -, um den Teilnehmerstaaten Hilfe zur Verbesserung ihrer Einhaltung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen anzubieten. Wir werden vorhandene Instrumente der Zusammenarbeit stärken und neue entwickeln, um wirksam auf Hilfsersuchen von Teilnehmerstaaten reagieren zu können. Wir werden nach Möglichkeiten suchen, die Effizienz der Organisation in Fällen eindeutiger, grober und nicht behobener Verletzungen dieser Prinzipien und Verpflichtungen weiter zu erhöhen.

15. Wir sind entschlossen, Mittel und Wege zu prüfen, wie wir Teilnehmerstaaten helfen können, die in Fällen des Zusammenbruchs von Recht und Ordnung in ihrem Land um Hilfe ersuchen. Wir werden gemeinsam die jeweiligen Umstände sowie Möglichkeiten prüfen, wie dem betreffenden Staat geholfen werden kann.

16. Wir bekräftigen die Gültigkeit des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Wir werden im Einklang mit unseren OSZE-Verantwortlichkeiten mit einem Teilnehmerstaat, der bei der Wahrnehmung seines Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung Beistand sucht, umgehend Gespräche aufnehmen, wenn dessen Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit bedroht sind. Wir werden gemeinsam die Art der Bedrohung erörtern und Aktionen erwägen, die zur Verteidigung unserer gemeinsamen Werte eventuell erforderlich sein können.

Unsere Institutionen

17. Die Parlamentarische Versammlung hat sich zu einer der wichtigsten OSZE-Institutionen entwickelt, die beständig neue Ideen und Vorschläge hervorbringt. Wir begrüßen diese zunehmende Rolle, insbesondere im

Bereich der demokratischen Entwicklung und der Wahlüberwachung. Wir rufen die Parlamentarische Versammlung dazu auf, ihre Aktivitäten als wesentliches Element in unseren Bemühungen um die Förderung der Demokratie, des Wohlstands und des wachsenden Vertrauens innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen weiter auszubauen.

18. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten (HKNM) und der Beauftragte für Medienfreiheit sind wesentliche Instrumente zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Das OSZE-Sekretariat leistet dem Amtierenden Vorsitzenden und für die Aktivitäten unserer Organisation insbesondere vor Ort wertvolle Hilfe. Wir werden auch die operativen Fähigkeiten des OSZE-Sekretariats weiter verstärken, damit es mit der Ausweitung unserer Aktivitäten Schritt halten kann und um sicherzustellen, dass die Feldoperationen effizient und im Einklang mit ihren Mandaten und Vorgaben erfolgen.

Wir sagen den OSZE-Institutionen unsere volle Unterstützung zu. Wir verweisen nachdrücklich auf die Wichtigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den OSZE-Institutionen und zwischen unseren Feldoperationen, damit unsere gemeinsamen Ressourcen optimal genutzt werden. Wir werden bei der Einstellung von Personal für OSZE-Institutionen und -Feldoperationen die Notwendigkeit der geographischen Streuung und der Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern berücksichtigen.

Wir stellen fest, dass sich die OSZE-Aktivitäten enorm entwickelt und diversifiziert haben. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass eine große Anzahl von OSZE-Teilnehmerstaaten nicht in der Lage war, den Beschluss des Ratstreffens von Rom 1993 umzusetzen, und dass die fehlende Rechtsfähigkeit der Organisation zu Schwierigkeiten führen kann. Wir werden uns bemühen, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen.

Die menschliche Dimension

19. Wir bekräftigen, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit der Grundpfeiler des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE ist. Wir verpflichten uns, einer Bedrohung der Sicherheit etwa durch Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, und Äußerungen der Intoleranz, des aggressiven Nationalismus, des Rassismus, des Chauvinismus, der Fremdenfeindlichkeit und des Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten.

Der Schutz und die Förderung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten sind wesentliche Faktoren für Demokratie, Frieden, Gerechtigkeit und Stabilität innerhalb der Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen. Diesbezüglich bekräftigen wir unsere Verpflichtungen, insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des Kopenhagener Dokuments 1990 zur menschlichen Dimension, und verweisen auf den Bericht des Genfer

Expertentreffens über nationale Minderheiten 1991. Die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten, ist nicht nur ein Ziel an sich; sie höhlt die territoriale Integrität und die Souveränität keineswegs aus, sondern stärkt sie vielmehr. Verschiedene Konzepte der Autonomie sowie andere in den oben genannten Dokumenten dargestellte Lösungsansätze im Einklang mit den OSZE-Prinzipien bieten sich für die Bewahrung und Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten innerhalb eines gegebenen Staates an. Wir verurteilen jede Gewalt gegen eine Minderheit. Wir versprechen, Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und zur Errichtung pluralistischer Gesellschaften zu ergreifen, in denen alle Angehörigen nationaler Minderheiten ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft volle Chancengleichheit genießen. Wir betonen, dass Fragen nationaler Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zufriedenstellend gelöst werden können.

Wir bekräftigen, dass jedermann das Recht auf eine Staatsangehörigkeit hat und niemandem seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden sollte. Wir verpflichten uns, weiterhin danach zu trachten, dass jedermann dieses Recht ausüben kann. Wir verpflichten uns ferner, den völkerrechtlichen Schutz Staatenloser zu fördern.

20. Wir sind uns der besonderen Schwierigkeiten der Roma und Sinti bewusst und erkennen die Notwendigkeit an, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für Angehörige der Roma und Sinti im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen volle Chancengleichheit zu verwirklichen. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Roma und Sinti an unserer Gesellschaft uneingeschränkt und gleichberechtigt teilnehmen können, und um ihre Diskriminierung ein für allemal zu beseitigen.

21. Wir haben den festen Willen, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im gesamten OSZE-Gebiet auszumerzen. Zu diesem Zweck werden wir uns für Rechtsvorschriften einsetzen, die formelle und materielle Absicherungen und Handhaben zur Bekämpfung solcher Praktiken vorsehen. Wir werden den Opfern helfen und gegebenenfalls mit einschlägigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten.

22. Wir lehnen jede Politik der ethnischen Säuberung oder der Massenvertreibung strikt ab. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, das Recht auf Asylsuche zu achten und den völkerrechtlichen Schutz von Flüchtlingen im Sinne der Konvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihres Protokolls von 1967 zu gewährleisten und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Würde und Sicherheit zu erleichtern. Wir werden uns ohne Diskriminierung für die Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihren Herkunftsorten einsetzen.

Zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in Konfliktzeiten werden wir nach Mitteln und Wegen suchen, um die Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

23. Frauen müssen ihre Menschenrechte in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, damit ein friedlicheres, wohlhabenderes und demokratischeres OSZE-Gebiet entsteht. Wir sind entschlossen, die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Bestandteil unserer Politik zu machen, sowohl in unseren Staaten als auch innerhalb der Organisation.

24. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um jede Form der Diskriminierung von Frauen zu beseitigen und der Gewalt gegen Frauen und Kinder, der sexuellen Ausbeutung und jeder Form des Menschenhandels ein Ende zu setzen. Um derartige Verbrechen zu verhüten, werden wir unter anderem für die Verabschiedung oder Verschärfung von Gesetzen eintreten, die die Täter zur Verantwortung ziehen und den Opferschutz verbessern. Wir werden ferner Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um die Rechte und Interessen von Kindern in bewaffneten Konflikten und nach Konflikten, einschließlich von Kinderflüchtlingen und Kindervertriebenen, zu fördern. Wir werden Möglichkeiten prüfen, wie die Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Jugendlichen unter 18 Jahren zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verhindert werden kann.

25. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, freie und faire Wahlen im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen - insbesondere dem Kopenhagener Dokument 1990 - abzuhalten. Wir erkennen die Hilfe an, die das BDIMR den Teilnehmerstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Wahlgesetzen anbieten kann. Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR, der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR umgehend Folge zu leisten.

26. Wir bekräftigen die Bedeutung unabhängiger Medien und des freien Informationsflusses sowie des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen. Wir verpflichten uns, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Grundvoraussetzungen für freie und unabhängige Medien sowie für den unbehinderten Informationsfluss über Landesgrenzen hinweg und innerhalb der Staaten zu schaffen, die wir als wesentliche Komponente einer demokratischen, freien und offenen Gesellschaft betrachten.

27. Nichtstaatliche Organisationen (NGOs) können bei der Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine äußerst wichtige Rolle spielen. Sie sind fester Bestandteil einer starken Bürgergesellschaft. Wir versprechen, die Fähigkeit der NGOs so zu stärken, dass sie ihren vollen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Bürgergesellschaft und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten können.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Die politisch-militärische Dimension

28. Die politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit sind und bleiben lebenswichtig für die Interessen der Teilnehmerstaaten. Sie sind ein Kernstück des umfassenden Sicherheitskonzepts der OSZE. Abrüstung, Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) sind wichtige Teile der Bemühungen zur Stärkung der Sicherheit durch die Festigung von Stabilität, Transparenz und Vorhersehbarkeit im militärischen Bereich. Die volle Umsetzung, die rechtzeitige Anpassung und nötigenfalls die Weiterentwicklung von Rüstungskontrollvereinbarungen und VSBM leisten einen wesentlichen Beitrag zu unserer politischen und militärischen Stabilität.
29. Der Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE) muss ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bleiben. Er hat zu einer erheblichen Verringerung der Rüstungsniveaus geführt. Er trägt grundlegend zu einem sichereren und integrierteren Europa bei. Die Vertragsstaaten setzen einen außerordentlich wichtigen Schritt. Der Vertrag wird durch die Anpassung seiner Bestimmungen gestärkt, um mehr Stabilität, Vorhersehbarkeit und Transparenz unter geänderten Umständen zu gewährleisten. Eine Reihe von Vertragsstaaten wird ihr Rüstungsniveau weiter absenken. Der angepasste Vertrag wird nach Inkrafttreten für den freiwilligen Beitritt anderer OSZE-Teilnehmerstaaten im Gebiet zwischen dem Atlantischen Ozean und dem Uralgebirge offen stehen und damit einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur europäischen Stabilität und Sicherheit leisten.
30. Das Wiener Dokument 1999 der OSZE bietet gemeinsam mit anderen Dokumenten, die vom Forum für Sicherheitskooperation (FSK) zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit verabschiedet wurden, allen Teilnehmerstaaten der OSZE ein wertvolles Instrumentarium zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und der militärischen Transparenz. Wir werden alle OSZE-Instrumente in diesem Bereich regelmäßig nutzen und voll umsetzen und für ihre rechtzeitige Anpassung sorgen, um den Sicherheitsbedürfnissen im OSZE-Gebiet in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Wir bekennen uns unverändert zu den Prinzipien des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Wir sind entschlossen, innerhalb des FSK weitere Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander gemeinsame Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten zu behandeln und das OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit, soweit es die politisch-militärische Dimension betrifft, weiter voran zu bringen. Wir werden auch weiterhin einen substanziellen Sicherheitsdialog führen und unsere Vertreter beauftragen, diesen Dialog im Rahmen des FSK zu führen.

Die ökonomische und ökologische Dimension

31. Die Verbindung zwischen Sicherheit, Demokratie und Wohlstand tritt im OSZE-Gebiet immer deutlicher zutage, ebenso wie das Sicherheitsrisiko durch Umweltschäden und den Raubbau an natürlichen Ressourcen. Wirtschaftliche Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Umwelt sind für den Wohlstand unerlässlich. Angesichts dieser Zusammenhänge werden wir sicherstellen, dass die wirtschaftliche Dimension entsprechenden Raum erhält, insbesondere als ein Element unserer Frühwarn- und Konfliktverhütungsarbeit. Dabei werden wir unter anderem bemüht sein, die Einbindung der Reformländer in die Weltwirtschaft zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung eines transparenten und stabilen Rechtssystems im Wirtschaftsbereich sicherzustellen.
32. Kennzeichnend für die OSZE sind ihr großer Teilnehmerkreis, ihr umfassender Sicherheitsbegriff, ihre zahlreichen Feldoperationen und ihre lange Geschichte als normsetzende Organisation. Diese Merkmale versetzen sie in die Lage, Bedrohungen zu erkennen und als Katalysator für die Zusammenarbeit zwischen wichtigen internationalen Organisationen und Institutionen im Wirtschafts- und Umweltbereich zu fungieren. Die OSZE ist bereit, diese Rolle zu spielen, wo immer dies angebracht ist. Wir werden diese Koordination zwischen der OSZE und einschlägigen internationalen Organisationen im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit fördern. Wir werden die Fähigkeit der OSZE stärken, sich mit Fragen der Wirtschaft und der Umwelt in einer Weise auseinander zu setzen, dass dabei weder Überschneidungen mit der Arbeit anderer Organisationen stattfinden, noch Bemühungen unternommen werden, für die andere Organisationen besser geeignet sind. Wir werden uns auf Gebiete konzentrieren, in denen die OSZE über besondere Kompetenz verfügt. Die Arbeit der OSZE in der menschlichen Dimension hat weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen - was auch umgekehrt gilt -, zum Beispiel durch die Mobilisierung menschlicher Ressourcen und Talente und durch ihren Beitrag zum Aufbau einer lebendigen Bürgergesellschaft. Im Geiste der Århus-Konvention von 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten werden wir insbesondere danach trachten, den Zugang zu Informationen, die Teilnahme der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sicherzustellen.

Rechtsstaatlichkeit und der Kampf gegen die Korruption

33. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Korruption eine große Bedrohung für die gemeinsamen Werte der OSZE darstellt. Sie schafft Instabilität und betrifft viele Aspekte der Sicherheitsdimension sowie der wirtschaftlichen und der

menschlichen Dimension. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, ihre Bemühungen im Kampf gegen die Korruption und die Verhältnisse, die sie begünstigen, zu verstärken und sich für einen positiven Rahmen für verantwortungsvolle Staatsführung und Integrität im staatlichen Bereich einzusetzen. Sie werden von vorhandenen internationalen Rechtsdokumenten besser Gebrauch machen und einander in ihrem Kampf gegen die Korruption unterstützen. Als Teil ihrer Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit wird die OSZE mit NGOs zusammenarbeiten, die einem von der Öffentlichkeit und der Wirtschaft getragenen Wunsch nach der Bekämpfung korrupter Praktiken verpflichtet sind.

IV. Unsere gemeinsamen Instrumente

Stärkung unseres Dialogs

34. Wir sind entschlossen, unseren Dialog über Entwicklungen bezüglich aller Sicherheitsaspekte im OSZE-Gebiet auszuweiten und zu vertiefen. Wir beauftragen den Ständigen Rat und das FSK, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingehender mit den Sicherheitsanliegen der Teilnehmerstaaten auseinander zu setzen und das OSZE-Konzept der umfassenden und unteilbaren Sicherheit weiter zu verfolgen.
35. Der Ständige Rat wird sich als reguläres Gremium für politische Konsultation und Beschlussfassung mit der gesamten Bandbreite von Grundsatzfragen und mit dem täglichen Arbeitsablauf der Organisation befassen. Als Hilfestellung für seine Beratungen und Beschlussfassung und zur Stärkung des politischen Konsultationsprozesses und der Transparenz innerhalb der Organisation werden wir einen Vorbereitungsausschuss unter der Leitung des Ständigen Rates einrichten. Dieser allen Teilnehmerstaaten offenstehende Ausschuss wird in der Regel informell zusammentreten und vom Rat oder Ratsvorsitzenden mit Erörterungen und der Berichterstattung an den Rat betraut werden.
36. Im Geiste unserer Solidarität und Partnerschaft werden wir auch unseren politischen Dialog stärken, um Teilnehmerstaaten Hilfestellung anzubieten, wodurch die Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen sichergestellt werden soll. Um diesen Dialog zu fördern, haben wir beschlossen, im Einklang mit etablierten Regeln und Praktiken unter anderem von folgenden OSZE-Instrumenten verstärkt Gebrauch zu machen:

- Entsendung von Delegationen aus OSZE-Institutionen, gegebenenfalls unter Beteiligung anderer einschlägiger internationaler Organisationen, die bei Reformen der Gesetzgebung und der geübten Praxis Beratung und Expertenwissen einbringen;
- Entsendung Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden zu Sondierungs- und Beratungsmissionen im Einvernehmen mit dem betroffenen Staat;

- Vermittlung von Treffen zwischen Vertretern der OSZE und betroffener Staaten, um Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern;
- Veranstaltung von Schulungskursen zur Verbesserung der Standards und Verfahren, unter anderem im Bereich der Menschenrechte, der Demokratisierung und der Rechtsstaatlichkeit;
- Behandlung von Fragen der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen auf Überprüfungstreffen und -konferenzen der OSZE sowie im Wirtschaftsforum;
- Befassung des Ständigen Rates mit derartigen Fragen, unter anderem auf der Grundlage von Empfehlungen der OSZE-Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats oder Persönlicher Beauftragter des Amtierenden Vorsitzenden;
- Einberufung von Sondersitzungen oder erweiterten Sitzungen des Ständigen Rates, um Fragen der Nichteinhaltung von OSZE-Verpflichtungen zu erörtern und Beschlüsse über geeignete Vorgehensweisen zu fassen;
- Einrichtung von Feldoperationen mit Zustimmung des betroffenen Staates.

Feldoperationen der OSZE

37. Der Ständige Rat wird Feldoperationen einrichten. Er wird ihre Mandate und ihre Haushaltspläne beschließen. Ausgehend davon werden der Ständige Rat und der Amtierende Vorsitzende Leitlinien für diese Einsätze festlegen.
38. Die Entwicklung der Feldoperationen der OSZE stellt eine wesentliche Veränderung der Organisation dar, die es der OSZE ermöglicht, bei der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Einhaltung der OSZE-Verpflichtungen eine gewichtigere Rolle zu spielen. Auf der Grundlage unserer bisherigen Erfahrungen werden wir dieses Instrument weiter ausbauen und stärken, um im Einklang mit dem jeweiligen Mandat Aufgaben wahrzunehmen, die unter anderem Folgendes beinhalten werden:

- Hilfestellung und Beratung beziehungsweise Ausarbeitung von Empfehlungen in Bereichen, die von der OSZE und dem Gastland vereinbart werden;
- Beobachtung der Einhaltung von OSZE-Verpflichtungen und Beratung oder Empfehlungen im Hinblick auf eine bessere Umsetzung;
- Hilfestellung bei der Organisation und Überwachung von Wahlen;
- Unterstützung für die Vorherrschaft des Rechts und demokratische Institutionen sowie für die Wahrung und Wiederherstellung von Recht und Ordnung;
- Hilfe bei der Schaffung von Voraussetzungen für Verhandlungen oder andere Maßnahmen, die die friedliche Beilegung von Konflikten erleichtern könnten;

- Verifikation und/oder Hilfe bei der Einhaltung von Vereinbarungen über die friedliche Beilegung von Konflikten;
- Unterstützung bei der Wiederherstellung normaler Verhältnisse und beim Wiederaufbau verschiedener Aspekte der Gesellschaft.

39. Bei der Einstellung von Mitarbeitern für Feldoperationen muss gewährleistet sein, dass die Teilnehmerstaaten qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Die Ausbildung des Personals ist ein wichtiger Aspekt für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der OSZE und ihrer Feldoperationen und wird daher verbessert werden. In den OSZE-Teilnehmerstaaten vorhandene Ausbildungseinrichtungen könnten ebenso wie Schulungsaktivitäten der OSZE, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen, eingesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen.
40. Entsprechend der Plattform für kooperative Sicherheit wird die Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen internationalen Organisationen bei Feldoperationen verstärkt. Dies wird unter anderem durch gemeinsame Projekte mit anderen Partnern erfolgen, insbesondere dem Europarat, wodurch die OSZE deren Expertenwissen nutzen kann, die Identität und die Beschlussfassungsverfahren jeder beteiligten Organisation jedoch gewahrt bleiben.
41. Das Gastland einer OSZE-Feldoperation sollte gegebenenfalls in seinem Verantwortungsbereich beim Aufbau eigener Fähigkeiten und eigener Kompetenz unterstützt werden. Dadurch würde eine effiziente Übertragung der Einsatzaufgaben an das Gastland und somit die Beendigung der Feldoperationen erleichtert.

Schnelle Reaktion (REACT)

42. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Fähigkeit, ziviles und polizeiliches Expertenwissen rasch zum Einsatz zu bringen, für die wirksame Konfliktverhütung, die wirksame Krisenbewältigung und die erfolgreiche Normalisierung der Lage nach Konflikten ausschlaggebend ist. Wir haben den festen Willen, innerhalb der Teilnehmerstaaten und der OSZE die Fähigkeit zu schaffen, "Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation" (REACT) einzurichten, auf die die OSZE zurückgreifen kann. Dadurch können die OSZE-Gremien und -Institutionen entsprechend ihren jeweiligen Verfahren OSZE-Teilnehmerstaaten umgehend Experten anbieten, um im Einklang mit den OSZE-Normen Hilfestellung bei Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und der Normalisierung der Lage nach Konflikten zu leisten. Diese rasch einsatzbereiten Ressourcen werden ein breites Spektrum an zivilem Expertenwissen abdecken. Dank dieser Ressourcen werden wir uns mit Problemen befassen können, ehe sie das Ausmaß einer Krise annehmen, und die zivile Komponente einer friedenserhaltenden Operation wenn nötig rasch zum Einsatz bringen. Diese Gruppen könnten auch als Kapazitätsreserve verwendet werden und der OSZE die rasche Entsendung

von Groß- oder Sondereinsätzen erleichtern. Wir gehen davon aus, dass sich REACT parallel zu anderen OSZE-Fähigkeiten weiterentwickelt, um mit den Anforderungen der Organisation Schritt zu halten.

Einsatzzentrale

43. Eine rasche Entsendung ist wichtig, wenn die OSZE effizient im Rahmen unserer Bemühungen um Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten tätig werden soll; sie verlangt eine gründliche Vorbereitung und Planung. Um diese zu erleichtern, beschließen wir, im Konfliktverhütungszentrum eine Einsatzzentrale mit einem kleinen Mitarbeiterstab einzurichten, der fachlich alle Arten von OSZE-Einsätzen abdeckt und bei Bedarf rasch aufgestockt werden kann. Die Einsatzzentrale wird Feldoperationen planen und entsenden, darunter auch Operationen unter Einsatz von REACT-Ressourcen. Sie wird gemäß der Plattform für kooperative Sicherheit nach Bedarf Verbindung mit anderen internationalen Organisationen und Institutionen halten. Bei den wenigen ständigen Mitarbeitern der Zentrale wird es sich nach Möglichkeit um Personal mit dem entsprechenden Expertenwissen handeln, das von Teilnehmerstaaten dienstzugeteilt beziehungsweise aus bestehenden Sekretariatsressourcen zugeteilt wird. Diese Kerngruppe kann rasch aufgestockt werden, wenn sich neue Aufgaben stellen. Die genauen Vorkehrungen werden in Übereinstimmung mit bestehenden Verfahren beschlossen.

Aktivitäten im polizeilichen Bereich

44. Wir werden daran arbeiten, die Rolle der OSZE im zivilpolizeilichen Bereich als Bestandteil der Bemühungen der Organisation um Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten zu stärken. Diese Aktivitäten können Folgendes beinhalten:

- Polizeiüberwachung, unter anderem auch um zu verhindern, dass die Polizei Handlungen setzt, die etwa eine Diskriminierung aus Gründen der religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit darstellen;
- Polizeischulung, die unter anderem folgende Aufgaben umfassen könnte:
    - Verbesserung der einsatzbezogenen und taktischen Fähigkeiten örtlicher Polizeidienste und Umschulung paramilitärischer Kräfte;
    - Vermittlung neuer, moderner Polizeimethoden, wie freiwillige Bürgerpolizei, Fähigkeiten zur Bekämpfung des Drogenhandels, der Korruption und des Terrorismus;
    - Schaffung eines Polizeidienstes, der sich aus Mitgliedern verschiedener Volksgruppen beziehungsweise unterschiedlicher religiöser Gemeinschaften zusammensetzt und das Vertrauen der gesamten Bevölkerung besitzt;

- generelle Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Wir werden zur Bereitstellung einer modernen technischen Ausrüstung ermutigen, die Polizeidiensten, die für diese neuen Qualifikationen ausgebildet werden, angemessen ist.
Darüber hinaus wird die OSZE Möglichkeiten und Bedingungen für eine Rolle bei vollzugspolizeilichen Tätigkeiten prüfen.
45. Wir werden ferner die Entwicklung unabhängiger Gerichtssysteme fördern, die als Rechtsmittel bei Menschenrechtsverletzungen von größter Bedeutung sind, und Reformen des Gefängniswesens mit Rat und Tat unterstützen. Die OSZE wird auch mit anderen internationalen Organisationen bei der Schaffung eines politischen und rechtlichen Rahmens zusammenarbeiten, in dem die Polizei ihre Aufgaben im Einklang mit demokratischen Grundsätzen und dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip erfüllen kann.

Friedenserhaltung

46. Wir bekennen uns unverändert zur Verstärkung der Schlüsselrolle der OSZE in der Erhaltung von Frieden und Stabilität in unserem gesamten Gebiet. Die wirksamsten Beiträge zur regionalen Sicherheit leistete die OSZE bisher in Bereichen wie Feldoperationen, Normalisierung der Lage nach Konflikten, Demokratisierung, Überwachung der Menschenrechte und Wahlbeobachtung. Wir haben beschlossen, Möglichkeiten einer potenziell größeren und umfassenderen Rolle für die OSZE bei der Friedenserhaltung zu prüfen. Unter Bekräftigung unserer Rechte und Pflichten aus der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage unserer bereits gefassten Beschlüsse bestätigen wir, dass die OSZE, im Einzelfall und mit Konsens, beschließen kann, eine Rolle bei der Friedenserhaltung zu übernehmen, und zwar auch eine führende Rolle, wenn sie nach Einschätzung der Teilnehmerstaaten die jeweils wirksamste und geeignetste Organisation ist. Diesbezüglich könnte sie auch beschließen, das Mandat für die Friedenserhaltung durch andere zur Verfügung zu stellen und die Unterstützung von Teilnehmerstaaten sowie anderer Organisationen in Form von Ressourcen und Expertenwissen anzustreben. Im Einklang mit der Plattform für kooperative Sicherheit könnte sie auch einen koordinierenden Rahmen für derartige Bemühungen zur Verfügung stellen.

Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

47. Wir erklären erneut, dass der Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zum Kernbereich der OSZE-Verpflichtungen gehört. Der Vergleichs- und Schiedsgerichtshof stellt diesbezüglich nach wie vor ein Instrument dar, das den zahlreichen Teilnehmerstaaten, die das Übereinkommen von Stockholm 1992 unterzeichnet haben, zur Verfügung

steht. Wir ermutigen sie dazu, von diesem Instrument zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen sowie mit anderen Teilnehmerstaaten, die sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterwerfen, Gebrauch zu machen. Wir ermutigen auch jene Teilnehmerstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, den Beitritt in Erwägung zu ziehen.

V. Unsere Kooperationspartner

48. Wir anerkennen die Wechselbeziehung zwischen der Sicherheit im OSZE-Gebiet und der Sicherheit der Kooperationspartner und bekennen uns nachdrücklich zu unserer Beziehung und dem Dialog mit ihnen. Wir verweisen ganz besonders auf die langjährigen Beziehungen zu unseren Mittelmeerpartnern Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Marokko und Tunesien. Wir erkennen das zunehmende Engagement unserer Kooperationspartner in der OSZE und ihre Unterstützung für unsere Arbeit an. Aufbauend auf dieser Wechselbeziehung sind wir bereit, diesen Prozess weiterzuentwickeln. In Durchführung des Helsinki-Dokuments 1992 und des Budapester Dokuments 1994 und darauf aufbauend werden wir mit den Kooperationspartnern enger zusammenarbeiten, um die OSZE-Normen und -Prinzipien zu fördern. Wir begrüßen ihren Wunsch, sich für die Verwirklichung der Normen und Prinzipien der Organisation einzusetzen, darunter auch das grundlegende Prinzip der Konfliktbeilegung durch friedliche Mittel. Mit dem Fortschreiten des Dialogs werden wir die Kooperationspartner daher einladen, sich auf einer regelmäßigeren Basis stärker an der Arbeit der OSZE zu beteiligen.

49. Das Potenzial der Kontaktgruppe und der Mittelmeerseminare muss vollständig ausgelotet und ausgeschöpft werden. Ausgehend von dem Budapester Mandat wird der Ständige Rat die Empfehlungen der Kontaktgruppe und der Mittelmeerseminare prüfen. Wir werden den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum nahe legen, sich bei der Schaffung von Strukturen und Mechanismen für Frühwarnung, vorbeugende Diplomatie und Konfliktverhütung im Mittelmeerraum unser Expertenwissen zunutze zu machen.

50. Wir begrüßen die verstärkte Teilnahme Japans und der Republik Korea an unserer Arbeit. Wir begrüßen den Beitrag Japans zu den Feldaktivitäten der OSZE. Wir werden danach trachten, unsere Zusammenarbeit mit unseren Partnern in Asien zur Bewältigung von Herausforderungen gemeinsamen Interesses weiter zu festigen.

VI. Schlussfolgerung

51. Diese Charta wird durch die Festigung und Stärkung der OSZE an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert der Sicherheit aller

Teilnehmerstaaten zugute kommen. Wir haben heute beschlossen, ihre vorhandenen Instrumente weiterzuentwickeln und neue zu schaffen. Wir werden sie in vollem Umfang zur Förderung eines freien, demokratischen und sicheren OSZE-Gebiets einsetzen. Dadurch wird die Charta das Fundament bilden, auf dem die OSZE ihre Rolle als einzige gesamteuropäische Sicherheitsorganisation wahrnimmt, der die Sicherung des Friedens und der Stabilität in ihrer Region anvertraut ist. Wir danken dem Sicherheitsmodellausschuss für die Vollendung seiner Arbeit.

52. Die Urschrift dieser Charta, die in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch abgefasst ist, wird dem Generalsekretär der Organisation zugeleitet, der allen Teilnehmerstaaten gehörig beglaubigte Abschriften dieser Charta übermitteln wird.

Wir, die unterzeichneten Hohen Vertreter der Teilnehmerstaaten, haben im Bewusstsein der großen politischen Bedeutung, die wir dieser Charta beimessen, und unter Bekundung unserer Entschlossenheit, im Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen zu handeln, unsere Unterschrift unter dieses Dokument gesetzt.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Beschlussdokument - Die Plattform für kooperative Sicherheit

I. Die Plattform

1. Das Ziel einer Plattform für kooperative Sicherheit ist es, die auf gegenseitiger Verstärkung beruhende Beziehung zwischen jenen Organisationen und Institutionen zu stärken, die mit der Förderung der umfassenden Sicherheit innerhalb des OSZE-Gebiets befasst sind.
2. Die OSZE wird mit denjenigen Organisationen und Institutionen kooperativ arbeiten, deren Mitglieder einzeln und gemeinsam, auf eine Weise, die mit den für jede Organisation beziehungsweise Institution geeigneten Modalitäten vereinbar ist, heute und in Zukunft

- die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen einhalten, wie sie in der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris, dem Helsinki-Dokument 1992, dem Budapester Dokument 1994, dem OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit und der Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert niedergelegt sind;
- sich in ihren Handlungen im Geiste des Wiener Dokuments 1999 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen zu den Prinzipien der Transparenz und der Vorhersehbarkeit bekennen;
- von ihnen eingegangene Rüstungskontrollverpflichtungen, einschließlich Abrüstung und VSBM, vollständig umsetzen;
- davon ausgehen, dass diese Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, in ihrer Entwicklung der Transparenz verpflichtet bleiben;
- gewährleisten, dass ihre Mitgliedschaft bei diesen Organisationen und Institutionen auf Offenheit und Freiwilligkeit beruht;
- das Konzept der OSZE für eine gemeinsame, umfassende und unteilbare Sicherheit und einen gemeinsamen Sicherheitsraum ohne Trennlinien aktiv unterstützen;
- in vollem Umfang und in geeigneter Weise an der Entwicklung der Beziehungen zwischen einander verstärkenden Institutionen im OSZE-Gebiet mitwirken, die sich mit Sicherheitsfragen befassen;
- grundsätzlich bereit sind, institutionelle Ressourcen internationaler Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, bei Vorliegen der entsprechenden Grundlagenbeschlüsse gegebenenfalls für die OSZE-Arbeit einzusetzen. Diesbezüglich stellen die Teilnehmerstaaten fest, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung von besonderer Bedeutung ist.

3. Diese Prinzipien und Verpflichtungen bilden gemeinsam die Plattform für kooperative Sicherheit.

II. Modalitäten der Zusammenarbeit

1. Im Rahmen der einschlägigen Organisationen und Institutionen, denen sie angehören, werden sich die Teilnehmerstaaten dafür einsetzen, dass die Organisationen und Institutionen an der Plattform für kooperative Sicherheit mitwirken. Diese Mitwirkung auf der Grundlage von Beschlüssen, die jeder Mitgliedsstaat innerhalb der einschlägigen Organisationen und Institutionen mitträgt, erfolgt im Einklang mit den für die einzelne Organisation beziehungsweise Institution geltenden Modalitäten. Die Kontakte und die Zusammenarbeit der OSZE mit anderen Organisationen und Institutionen werden für die Teilnehmerstaaten transparent sein und in einer Weise durchgeführt, die mit den der OSZE und diesen Organisationen und Institutionen angemessenen Modalitäten vereinbar ist.
2. Auf dem Ministerratstreffen 1997 in Kopenhagen wurde ein Beschluss über das Gemeinsame Konzept für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen einander verstärkenden Institutionen gefasst. Wir stellen fest, dass seither ein umfassendes Netz von Kontakten geknüpft wurde, insbesondere die zunehmende Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die sowohl im politisch-militärischen Bereich als auch in der menschlichen und der wirtschaftlichen Dimension der Sicherheit aktiv sind, sowie die Festigung der Zusammenarbeit zwischen der OSZE und den verschiedenen Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen, wobei wir auf die Rolle der OSZE als regionale Abmachung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verweisen. Wir sind entschlossen, dies weiter zu entwickeln.
3. Die wachsende Bedeutung subregionaler Gruppierungen in der Arbeit der OSZE ist ein weiterer wichtiger Bereich und wir unterstützen die zunehmende Zusammenarbeit mit diesen Gruppen auf der Grundlage dieser Plattform.
4. Die Entwicklung der Zusammenarbeit kann durch den umfassenden Einsatz folgender Instrumente und Mechanismen weiter gestärkt werden:

> regelmäßige Kontakte, darunter auch Treffen; innerhalb eines ständigen Rahmens für Dialog, erhöhte Transparenz und praktische Zusammenarbeit, darunter die Benennung von Verbindungsoffizieren oder Kontaktstellen; gegenseitige Vertretung bei entsprechenden Treffen; und sonstige Kontakte, die geeignet sind, die Instrumente jeder Organisation zur Konfliktverhütung besser kennen zu lernen.

5. Darüber hinaus kann die OSZE an Sondertreffen mit anderen im OSZE-Gebiet tätigen Organisationen, Institutionen und Strukturen mitwirken. Diese Treffen können auf politischer beziehungsweise leitender Ebene (zur grundsatzpolitischen Koordinierung oder zur Festlegung von Bereichen der

Zusammenarbeit) oder auf Arbeitsebene (zur Erörterung der Modalitäten der Zusammenarbeit) stattfinden.

6. Die Entwicklung von Feldoperationen der OSZE in den vergangenen Jahren brachte eine wesentliche Veränderung der Organisation mit sich. Im Hinblick auf die Verabschiedung der Plattform für kooperative Sicherheit sollte die bestehende Zusammenarbeit zwischen der OSZE und anderen einschlägigen internationalen Gremien, Organisationen und Institutionen in Feldoperationen im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten entwickelt und als Ausgangsbasis herangezogen werden. Diese Form der Zusammenarbeit könnte unter anderem auf folgende Art und Weise erfolgen: regelmäßiger Informationsaustausch und regelmäßige Treffen, gemeinsame Bedarfserhebungsmissionen, Dienstzuteilung von Experten anderer Organisationen zur OSZE, Bestellung von Verbindungspersonen, Entwicklung gemeinsamer Projekte und Feldoperationen und gemeinsame Schulungsbemühungen.

7. Zusammenarbeit bei der Reaktion auf konkrete Krisen:

- Die OSZE über ihren Amtierenden Vorsitzenden und mit Unterstützung des Generalsekretärs sowie die einschlägigen Organisationen und Institutionen werden ermutigt, einander über die von ihnen in Hinblick auf die Bewältigung einer speziellen Situation unternommenen oder geplanten Aktionen zu unterrichten;
- zu diesem Zweck ermutigen die Teilnehmerstaaten den Amtierenden Vorsitzenden, mit Unterstützung des Generalsekretärs, sich mit anderen Organisationen und Institutionen im Wege der Zusammenarbeit um eine koordinierte Vorgehensweise zu bemühen, durch die Doppelgleisigkeit vermieden und der rationelle Einsatz der verfügbaren Ressourcen gewährleistet wird. Die OSZE kann nach Bedarf ihre Dienste als flexibler Rahmen für die Zusammenarbeit der verschiedenen, einander verstärkenden Bemühungen anbieten. Der Amtierende Vorsitzende wird mit den Teilnehmerstaaten über den Prozess Rücksprache halten und entsprechend den Ergebnissen dieser Konsultationen tätig werden.

8. Der Generalsekretär erstellt für den Ständigen Rat einen jährlichen Bericht über das Zusammenwirken zwischen Organisationen und Institutionen im OSZE-Gebiet.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben samt Erläuterungen

Foundation on Inter-Ethnic Relations

September 1999

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 479

Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben 483

I. Allgemeine Grundsätze 483

II. Teilnahme am Entscheidungsprozess 484
(A) Maßnahmen auf Ebene der Zentralregierung 484
(B) Wahlen 484
(C) Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene 485
(D) Beratende Gremien und Beiräte 485

III. Selbstverwaltung 486
(A) Nichtterritoriale Maßnahmen 486
(B) Territoriale Maßnahmen 487

IV. Garantien 487
(A) Verfassungsmäßige und rechtliche Absicherungen 487
(B) Beschwerden 488

Erläuterungen zu den Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben 489

I. Allgemeine Grundsätze 489
II. Teilnahme am Entscheidungsprozess 495
(A) Maßnahmen auf Ebene der Zentralregierung 495
(B) Wahlen 496
(C) Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene 499
(D) Beratende Gremien und Beiräte 499

III. Selbstverwaltung 500
(A) Nichtterritoriale Maßnahmen 502
(B) Territoriale Maßnahmen 503

IV. Garantien 504
(A) Verfassungsmäßige und rechtliche Absicherungen 504
(B) Beschwerden 505

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Einleitung

Mit ihren Beschlüssen von Helsinki vom Juli 1992 schuf die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) das Amt eines Hohen Kommissars für nationale Minderheiten als "ein Instrument zur Konfliktverhütung zum frühestmöglichen Zeitpunkt". Dieses Mandat entstand hauptsächlich als Reaktion auf die Lage im ehemaligen Jugoslawien, von der man befürchtete, sie könne sich andernorts in Europa, vor allem in Ländern im Übergang zur Demokratie, wiederholen und damit die Verheißung von Frieden und Wohlstand zunichte machen, wie sie in der im November 1990 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Charta von Paris für ein neues Europa ausgesprochen worden war.

Am 1. Januar 1993 trat Max van der Stoel sein Amt als erster Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten (HKNM) an. Gebrauch machend von seiner beträchtlichen persönlichen Erfahrung als ehemaliger Parlamentsabgeordneter, Außenminister der Niederlande, Ständiger Vertreter bei den Vereinten Nationen und steter Verfechter der Menschenrechte wandte sich van der Stoel den zahlreichen Auseinandersetzungen zwischen Minderheiten und Zentralbehörden in Europa zu, bei denen seiner Ansicht nach eine gefährliche Eskalation drohte. Auf dem Weg der stillen Diplomatie wurde der HKNM in mehr als einem Dutzend Staaten aktiv, darunter Albanien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Rumänien, die Slowakei, die Ukraine und Ungarn. Er konzentrierte sich dabei in erster Linie auf die Situationen von Angehörigen nationaler/ethnischer Gruppen, die in einem Staat die zahlenmäßige Mehrheit stellen, in einem anderen Staat jedoch in der Minderheit sind und deren Lage folglich das Interesse der Regierungsstellen beider Staaten bedingt und eine potentielle Quelle für Spannungen, ja sogar Konflikte zwischen den Staaten bildet. Tatsächlich haben derartige Spannungen einen Großteil der europäischen Geschichte bestimmt.

Wenn der HKNM Spannungen im Zusammenhang mit nationalen Minderheiten nachgeht, tut er das als unabhängiger, unparteiischer und zur Zusammenarbeit bereiter Akteur. Er hat zwar keine Aufsichtsfunktion, wendet jedoch die internationalen Maßstäbe an, die von allen Staaten als wichtigster Rahmen für Analysen und konkrete Empfehlungen des HKNM vereinbart wurden. Diesbezüglich muss an die von allen OSZE-Teilnehmerstaaten eingegangenen Verpflichtungen erinnert werden, vor allem jene im Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension von 1990, das in Kapitel IV detaillierte Normen in Bezug auf nationale Minderheiten enthält. Außerdem sind alle OSZE-Staaten an die Verpflichtungen im Rahmen der Vereinten Nationen bezüglich der Menschenrechte, einschließlich der Minderheitenrechte, und die überwiegende Mehrheit der OSZE-Staaten auch an die Normen des Europarats gebunden.

Im Verlauf von über sechs Jahren intensiver Tätigkeit kristallisierten sich ständig wiederkehrende Fragen und Themen heraus, mit denen sich der HKNM in mehreren Staaten auseinandersetzen musste. Dazu zählen unter anderem Bildung und Unterricht für Minderheiten und der Gebrauch ihrer eigenen Sprache, die insbesondere für die Wahrung und Entwicklung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten äußerst wichtig ist. Im Hinblick auf die Durchsetzung einer angemessenen und systematischen Anwendung der einschlägigen Minderheitenrechte im OSZE-Gebiet ersuchte der HKNM die Stiftung für interethnische Beziehungen - eine 1993 geschaffene nichtstaatliche Organisation zur gezielten Unterstützung des HKNM -, zwei Expertengruppen aus international anerkannten unabhängigen Fachleuten zusammenzustellen, die Empfehlungen zu zwei getrennten Bereichen ausarbeiten sollten: die *Haager Empfehlungen über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten* (1996) und die *Oslo-Empfehlungen über die sprachlichen Rechte nationaler Minderheiten* (1998). Diese beiden Sätze von Empfehlungen dienten in der Folge politischen Entscheidungsträgern und Gesetzgebern in zahlreichen Staaten als Referenz. Die Empfehlungen können (in mehreren Sprachen) bei der Stiftung für interethnische Beziehungen kostenlos bezogen werden.

Ein drittes Thema, mit dem der HKNM immer wieder in Situationen konfrontiert war, in denen er beigezogen wurde, ist die Frage, in welcher Form nationale Minderheiten wirksam in die Staatsführung eingebunden werden können. Um die Ansichten und Erfahrungen der OSZE-Teilnehmerstaaten in dieser Frage kennen zu lernen und gleichzeitig den Erfahrungsaustausch der Staaten untereinander zu fördern, organisierten der HKNM und das Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte eine Konferenz aller OSZE-Staaten und einschlägigen internationalen Organisationen zum Thema "Staatsführung und Mitsprache: integrierte Vielfalt", die vom 18. bis 20. Oktober 1998 in Locarno auf Einladung der Schweizerischen Eidgenossenschaft stattfand. In seiner abschließenden Erklärung fasste der Vorsitzende die auf der Konferenz besprochenen Themen zusammen und stellte fest, dass "konkrete Folgeaktivitäten wünschenswert sind, etwa die Weiterentwicklung der verschiedenen Konzepte und Mechanismen einer verantwortungsvollen Regierungsführung unter wirksamer Beteiligung der Minderheiten, wodurch es zu einer Integration der Vielfalt innerhalb des Staates kommen soll". Zu diesem Zweck ersuchte der HKNM die Stiftung für interethnische Beziehungen, gemeinsam mit dem *Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law* eine Gruppe international anerkannter unabhängiger Experten damit zu beauftragen, im Sinne der einschlägigen internationalen Normen Empfehlungen auszuarbeiten und Alternativen vorzulegen.

Das Ergebnis dieser Initiative sind die *Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben*, nach jener schwedischen Stadt benannt, in der die Experten zuletzt zusammentrafen und die Empfehlungen zum Abschluss brachten. Unter den Experten befanden

sich auf die betreffenden Bereiche des Völkerrechts spezialisierte Juristen, Politologen mit den Spezialgebieten Verfassungsordnung und Wahlsysteme und auf Minderheitenfragen spezialisierte Soziologen. Die Gruppe unter dem Vorsitz des Direktors des *Raoul Wallenberg Institute*, Professor Gudmundur Alfredsson, setzte sich aus folgenden Experten zusammen:

> Professor Gudmundur Alfredsson (Isländer), Direktor des *Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law*, Universität Lund; Professor Vernon Bogdanor (Brite), Professor für Staatswissenschaft, *Oxford University*; Professor Vojin Dimitrijević (Jugoslawe), Direktor des Belgrader Menschenrechtszentrums; Dr. Asbjørn Eide (Norweger), Dozent am norwegischen Menschenrechtsinstitut; Professor Yash Ghai (Kenianer); Sir YK Pao, Professor für öffentliches Recht, Universität Hongkong; Professor Hurst Hannum (Amerikaner), Professor für Völkerrecht, *Fletcher School of Law and Diplomacy, Tufts University*; Peter Harris (Südafrikaner), *Senior Executive to the International Institute for Democracy and Electoral Assistance*; Dr. Hans-Joachim Heintze (Deutscher), Dozent am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität Bochum; Professor Ruth Lapidoth (Israeli), Professorin für Völkerrecht und Vorsitzende des Akademischen Ausschusses des Instituts für europäische Studien, Hebräische Universität Jerusalem; Professor Rein Müllerson (Este), Ordinarius für Völkerrecht, *King's College, University of London*; Dr. Šarlotta Pufflerová (Slowakin), Direktorin, *Foundation Citizen and Minority/Minority Rights Group*; Professor Steven Ratner (Amerikaner), Professor für Völkerrecht, *University of Texas*; Dr. Andrew Reynolds (Brite), Assistenzprofessor für Staatswissenschaft, *University of Notre Dame*; Miquel Strubell (Spanier und Brite), Direktor des Instituts für katalanische Sozio-Linguistik, *Generalitat de Catalunya*; Professor Markku Suksi (Finne), Professor für öffentliches Recht, Universität *Åbo Akademi*; Professor Danilo Türk (Slowene), Professor für Völkerrecht, Universität Laibach; Dr. Fernand de Varennes (Kanadier), *Senior Lecturer in Law and Director of the Asia-Pacific Centre for Human Rights and the Prevention of Ethnic Conflict, Murdoch University*; Professor Roman Wieruszewski (Pole), Direktor des Menschenrechtszentrums Posen, Polnische Akademie der Wissenschaften.

Da die bestehenden Normen für Minderheitenrechte Teil der Menschenrechte sind, gingen die Sachverständigen bei ihren Beratungen von der Prämisse der Einhaltung aller anderen Menschenrechtsverpflichtungen durch die Staaten, insbesondere der Nichtdiskriminierung, aus. Sie gingen weiters davon aus, dass alle Menschenrechte letztendlich die vollständige und freie Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Menschen unter Bedingungen der Gleichheit zum Ziel haben. Infolgedessen wurde davon ausgegangen, dass eine Bürger-

gesellschaft offen und durchlässig sein und alle Personen einschließlich der Angehörigen nationaler Minderheiten einbinden soll. Und da es das Ziel einer verantwortungsvollen und demokratischen Regierungsführung ist, den Bedürfnissen und Interessen der gesamten Bevölkerung zu dienen, wurde darüber hinaus die Prämisse gesetzt, dass alle Regierungen danach trachten, allen vom öffentlichen Entscheidungsprozess Betroffenen ein Höchstmaß an Mitgestaltungsmöglichkeiten zu gewähren.

Die Lund-Empfehlungen verfolgen ebenso wie die Empfehlungen von Den Haag und Oslo vor ihnen den Zweck, Staaten zu konkreten Maßnahmen zum Abbau der Spannungen zu bewegen, die mit nationalen Minderheiten zu tun haben, und solche Maßnahmen zu erleichtern und damit dem eigentlichen Ziel des HKNM, nämlich der Konfliktverhütung, dienlich zu sein. Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben unternehmen den Versuch, den Inhalt der Minderheitenrechte und anderer allgemein anwendbarer Normen für Situationen, in denen der HKNM beigezogen wird, in relativ klaren Worten auszudrücken und darauf aufzubauen. Die Normen wurden besonders im Hinblick darauf ausgelegt, ihre einheitliche Anwendung in offenen und demokratischen Staaten zu gewährleisten. Die vierundzwanzig Empfehlungen sind in die Kapitel Allgemeine Grundsätze, Teilnahme am Entscheidungsprozess, Selbstverwaltung und Mittel und Wege zur Sicherstellung der wirksamen Beteiligung am öffentlichen Leben gegliedert. Grundsätzlich verfolgt das Konzept der Lund-Empfehlungen zwei Richtungen: Teilnahme an der Regierung des Gesamtstaates und Selbstverwaltung in bestimmten lokalen oder inneren Angelegenheiten. Ein breites Spektrum von Regelungen ist hier möglich und auch bekannt. In einigen Empfehlungen werden alternative Lösungen vorgeschlagen. Alle Empfehlungen sind im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen in Teil I auszulegen. In den begleitenden Erläuterungen wird auf die einzelnen Empfehlungen näher eingegangen und ausdrücklich auf die maßgeblichen internationalen Normen verwiesen.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben ist ein wesentlicher Bestandteil einer friedlichen und demokratischen Gesellschaft. Erfahrungen in Europa und andernorts haben gezeigt, dass häufig besondere Vorkehrungen der Regierungen für nationale Minderheiten notwendig sind, um diese Beteiligung zu fördern. Diese Empfehlungen sollen die Einbindung von Minderheiten in das Staatsgefüge erleichtern und ihnen die Wahrung ihrer eigenen Identität und ihrer Besonderheiten ermöglichen und dadurch eine gute Regierungsführung und die Integrität des Staates fördern.
2. Diese Empfehlungen bauen auf den Grundprinzipien und -regeln des Völkerrechts auf, wie Achtung der Menschenwürde, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, die die Rechte nationaler Minderheiten auf die Teilnahme am öffentlichen Leben und die Ausübung anderer politischer Rechte berühren. Staaten haben die Pflicht, international anerkannte Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu achten, durch die die vollständige Entwicklung der Bürgergesellschaft unter der Voraussetzung von Toleranz, Frieden und Wohlstand erst ermöglicht wird.
3. Wenn eigene Institutionen eingerichtet werden, um die wirksame Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Leben sicherzustellen - wozu auch die Ausübung von Hoheitsgewalt oder Verantwortung durch diese Institutionen gehören kann -, müssen sie die Menschenrechte aller Betroffenen achten.
4. Individuen definieren ihre Identität auf vielerlei Art und Weise, nicht nur durch ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. Ob ein Individuum sich für die Zugehörigkeit zu einer Minderheit, der Mehrheit oder keiner von beiden entscheidet, liegt ausschließlich bei ihm selbst und darf ihm nicht vorgeschrieben werden. Darüber hinaus darf niemandem aus seiner Entscheidung oder Nicht-Entscheidung irgendein Nachteil erwachsen.
5. Werden Institutionen und Verfahren im Einklang mit diesen Empfehlungen geschaffen, sind sowohl Inhalt als auch Vorgehen wichtig. Um ein Vertrauensklima beizubehalten, sollten Regierungsbehörden und Minderheiten einen integrativen, transparenten und rechenschaftspflichtigen Konsultationsprozess einhalten. Der Staat sollte die öffentlichen Medien dazu ermutigen, vermittelnd für eine Verständigung zwischen den Kulturen einzutreten und die Anliegen von Minderheiten aufzugreifen.

II. Teilnahme am Entscheidungsprozess

(A) Maßnahmen auf der Ebene der Zentralregierung

6. Die Staaten sollten sicherstellen, dass Minderheiten die Möglichkeit einer wirksamen Mitsprache auf der Ebene der Zentralregierung erhalten, einschließlich besonderer Maßnahmen, falls dies notwendig ist. Diese Mitsprachemöglichkeiten können, je nach den Gegebenheiten, folgendes umfassen:

   - durch eine eigene Vertretung nationaler Minderheiten, zum Beispiel durch eine ihnen vorbehaltende Anzahl von Sitzen in einer oder beiden Kammern des Parlaments oder in Parlamentsausschüssen, und andere Formen garantierter Teilnahme am Gesetzgebungsprozess;
   - durch formelle oder informelle Absprachen über die Vergabe von Regierungspositionen, Mitgliedschaften im Obersten Gerichtshof oder im Verfassungsgerichtshof oder in Gerichten unterer Instanzen sowie von Positionen in ernannten Beratungsgremien oder anderen hochrangigen Organen an Angehörige nationaler Minderheiten;
   - durch Mechanismen, die sicherstellen sollen, dass die Interessen von Minderheiten in den maßgeblichen Ministerien berücksichtigt werden, zum Beispiel durch eigene Referenten für Minderheitenfragen oder den Erlass feststehender Richtlinien; und
   - durch besondere Maßnahmen für die Aufnahme von Angehörigen einer Minderheit in den öffentlichen Dienst sowie die Verfügbarkeit von öffentlichen Dienstleistungen in der Sprache der nationalen Minderheit.

(B) Wahlen

7. Erfahrungen in Europa und andernorts zeigen, wie wichtig der Wahlprozess für die Teilnahme von Minderheiten am politischen Geschehen ist. Die Staaten sollen gewährleisten, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihr Recht auf Mitwirkung an der Führung der Staatsgeschäfte ausüben können, unter anderem durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ohne Diskriminierung.
8. Die Vorschriften für die Gründung und die Tätigkeit politischer Parteien sollen das Völkerrechtsprinzip der Vereinigungsfreiheit befolgen. Dieses Prinzip beinhaltet das Recht, politische Parteien zu gründen, die auf der Identität einer Gemeinschaft beruhen, ebenso wie Parteien, die sich nicht ausschließlich mit den Interessen einer bestimmten Gemeinschaft identifizieren.
9. Das Wahlsystem sollte die Vertretung und den Einfluss von Minderheiten erleichtern.

   - Wo Minderheiten räumlich konzentriert sind, können Einerwahlkreise eine ausreichende Vertretung von Minderheiten ermöglichen.

- Verhältniswahlsysteme, in denen der Anteil einer politischen Partei an den Sitzen in der gesetzgebenden Versammlung ihrem landesweiten Stimmenanteil entspricht, können der Vertretung von Minderheiten zugute kommen.
- Manche Formen der Präferenzwahl, bei denen die Wähler eine Reihung der Kandidaten nach ihren Wünschen vornehmen, können die Vertretung von Minderheiten erleichtern und der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften förderlich sein.
- Niedrigere Sperrklauseln für eine Vertretung in der gesetzgebenden Versammlung können dafür sorgen, dass nationale Minderheiten stärker in die Regierungsführung eingebunden sind.

10. Die geographischen Grenzen der Wahlkreise sollten einer angemessenen Vertretung der nationalen Minderheiten entgegenkommen.

(C) Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene

11. Die Staaten sollten zur Förderung der Beteiligung nationaler Minderheiten auf regionaler und lokaler Ebene dieselben Maßnahmen ergreifen, wie die für die Ebene der Zentralregierung erwähnten (Absätze 6 - 10). Die Strukturen und Entscheidungsprozesse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften sollten transparent und zugänglich gestaltet sein, damit sie der Beteiligung von Minderheiten förderlich sind.

(D) Beratende Gremien und Beiräte

12. Die Staaten sollten in einem geeigneten institutionellen Rahmen beratende Gremien und Beiräte einrichten, die als Forum für den Dialog zwischen Regierungsbehörden und nationalen Minderheiten dienen. Dazu können auch eigene Ausschüsse für Themen wie Unterkunft, Grund und Boden, Bildung, Sprache und Kultur gehören. Die Zusammensetzung dieser Gremien sollte ihrem Zweck Rechnung tragen und dazu beitragen, dass Minderheiteninteressen wirksamer artikuliert und gefördert werden können.
13. Diese Gremien sollten die Möglichkeit haben, Entscheidungsträger mit Fragestellungen zu befassen, Empfehlungen auszuarbeiten, Gesetzesinitiativen und sonstige Vorschläge zu verfassen, Entwicklungen zu überwachen und zu vorgeschlagenen Regierungsbeschlüssen, die sich direkt oder indirekt auf Minderheiten auswirken könnten, Stellung zu nehmen. Die Regierungsbehörden sollten diese Gremien regelmäßig bei gesetzlichen und administrativen Maßnahmen, die Minderheiten betreffen, konsultieren, um zur Berücksichtigung von Minderheitenanliegen und zur Vertrauensbildung beizutragen. Damit diese Gremien wirksam arbeiten können, werden sie über entsprechende Ressourcen verfügen müssen.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

III. Selbstverwaltung

14. Für eine wirksame Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Leben können nichtterritoriale oder territoriale Maßnahmen zur Selbstverwaltung oder eine Kombination von beiden erforderlich sein. Die Staaten sollten für derartige Maßnahmen entsprechende Mittel bereitstellen.
15. Damit diese Maßnahmen Erfolg haben, müssen sich Regierungsbehörden und Minderheiten über die Notwendigkeit im Klaren sein, dass in einigen Bereichen der Regierungsführung zentrale und einheitliche Beschlüsse erforderlich sind, in anderen Bereichen jedoch Verschiedenheit von Vorteil ist.

    - Zu den Funktionen, die im Allgemeinen von den Zentralbehörden wahrgenommen werden, gehören Verteidigung, auswärtige Angelegenheiten, Einwanderung und Zölle, volkswirtschaftliche Entscheidungen und Währungsfragen.
    - Andere Funktionen, wie etwa die unten angeführten, können von Minderheiten oder territorialen Verwaltungsbehörden allein oder gemeinsam mit den Zentralbehörden ausgeübt werden.
    - Die Funktionen können asymmetrisch aufgeteilt werden, um unterschiedlichen Situationen von Minderheiten in ein und demselben Staat gerecht zu werden.

16. Institutionen zur Selbstverwaltung nichtterritorialer oder territorialer Art müssen auf demokratischen Grundsätzen beruhen, um sicherzustellen, dass sie die Ansichten der betroffenen Bevölkerungsteile unverfälscht berücksichtigen.

(A) Nichtterritoriale Maßnahmen

17. Nichtterritoriale Formen der Regierung sind für die Wahrung und Weiterentwicklung der Identität und Kultur nationaler Minderheiten sinnvoll.
18. Am ehesten kommen für solche Maßnahmen die Bildung, Kultur, der Gebrauch der Minderheitensprache, die Religion und andere Angelegenheiten in Frage, die für die Identität und Lebensweise nationaler Minderheiten unverzichtbar sind.

    - Einzelpersonen und Gruppen haben das Recht, zu entscheiden, ob sie ihre Namen in der Minderheitensprache führen wollen, und ihre Namen amtlich anerkennen zu lassen.
    - Unter Berücksichtigung der Vorgabe bildungspolitischer Richtlinien durch die Regierungsbehörden können Institutionen der Minderheiten die Lehrpläne für den Unterricht in ihren Minderheitensprachen, Kulturen oder beidem festlegen.
    - Minderheiten können ihre eigenen Symbole und andere Ausdrucksformen ihrer Kultur bestimmen und gebrauchen.

(B) Territoriale Maßnahmen

19. In allen Demokratien gibt es Vorkehrungen für die Regierungsführung auf verschiedenen territorialen Ebenen. Die Erfahrungen in Europa und andernorts zeigen, dass es sinnvoll ist, bestimmte legislative und exekutive Funktionen von der zentralen auf die regionale Ebene zu verlagern, wobei es um mehr geht als eine Dezentralisierung der zentralen staatlichen Verwaltung von der Hauptstadt in regionale oder lokale Dienststellen. In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sollten die Staaten eine solche Delegierung von Befugnissen nach territorialen Gesichtspunkten, einschließlich spezifischer Selbstverwaltungsfunktionen, insbesondere dann in Erwägung ziehen, wenn dadurch die Chancen von Minderheiten verbessert werden, in sie selbst betreffenden Angelegenheiten Regierungsgewalt auszuüben.
20. Geeignete lokale, regionale oder autonome Verwaltungsbehörden, die den spezifischen historischen und territorialen Verhältnissen nationaler Minderheiten entsprechen, können eine Reihe von Funktionen übernehmen, um den Anliegen dieser Minderheiten wirksamer Rechnung zu tragen.
    - Zu den Funktionen, für die solche Verwaltungsbehörden primär oder zu einem überwiegenden Teil verantwortlich sind, gehören die Bildung, Kultur, der Gebrauch der Minderheitensprache, die Umwelt, lokale Planung, die natürlichen Ressourcen, Wirtschaftsentwicklung, das örtliche Polizeiwesen und Unterkunft, Gesundheit sowie andere Sozialdienste.
    - Zu den Funktionen, die von zentralen und regionalen Behörden gemeinsam wahrgenommen werden, gehören Steuern, Justizverwaltung, Fremdenverkehr und Verkehr.
21. Die lokalen, regionalen und autonomen Behörden müssen die Menschenrechte aller, einschließlich der Rechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Minderheiten, achten und gewährleisten.

IV. Garantien

(A) Verfassungsmäßige und rechtliche Absicherungen

22. Maßnahmen zur Selbstverwaltung sollten rechtlich verankert sein und Änderungen sollten ganz allgemein nicht denselben Verfahren unterliegen wie einfache Gesetze. Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Minderheiten an Entscheidungen können per Gesetz oder durch andere geeignete Mittel gesetzt werden.

- Maßnahmen in Form von Gesetzen im Verfassungsrang brauchen in der Regel zu ihrer Verabschiedung und Novellierung eine größere Mehrheit im Parlament oder die öffentliche Zustimmung.
- Änderungen von Selbstverwaltungs-Maßnahmen im Gesetzesrang bedürfen oft einer qualifizierten Mehrheit im Gesetzgebungsorgan, in autonomen Gremien oder Vertretungsgremien nationaler Minderheiten beziehungsweise in beiden.
- Regelmäßige Überprüfungen der die Selbstverwaltung und Teilnahme von Minderheiten an Entscheidungen betreffenden Maßnahmen können eine sinnvolle Gelegenheit sein, um festzustellen, ob sie in Anbetracht der Erfahrungen oder geänderter Verhältnisse abgeändert werden sollten.

23. Es können auch vorläufige oder schrittweise einzuführende Maßnahmen erwogen werden, durch die neue Formen der Mitsprache erprobt und entwickelt werden können. Diese Maßnahmen können auf dem Gesetzesweg oder auf informelle Weise für eine bestimmte Zeit geschaffen und - je nach ihrem Erfolg - erweitert, abgeändert oder aufgehoben werden.

(B) Beschwerden

24. Die wirksame Teilnahme nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben bedarf ständiger Konsultationsmechanismen zur Verhütung von Konflikten und zur Beilegung von Streitigkeiten, erforderlichenfalls ergänzt durch zweckgebundene oder alternative Mechanismen. Derartige Methoden sind unter anderem:

- die gerichtliche Konfliktregelung, zum Beispiel die gerichtliche Überprüfung von Rechtsvorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen, was voraussetzt, dass der Staat über eine unabhängige, für jedermann zugängliche und unparteiische Rechtsprechung verfügt, deren Entscheidungen Folge geleistet wird, und
- zusätzliche Streitbeilegungsmechanismen wie Verhandlung, Feststellung des Sachverhalts, Vermittlung, Schiedsspruch, ein Ombudsmann für nationale Minderheiten und eigene Kommissionen, die als Ansprechstelle und Mechanismen für die Behandlung von Beschwerden über Fragen der Regierungsführung dienen können.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Erläuterungen zu den Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben

I. Allgemeine Grundsätze

1. Sowohl die Charta der Vereinten Nationen (im Folgenden als "UN-Charta" bezeichnet) als auch die Gründungsdokumente der KSZE/ OSZE wollen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bewahren und stärken, indem sie freundschaftliche und kooperative Beziehungen zwischen gleichermaßen souveränen Staaten, die die Menschenrechte einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten achten, entwickeln. Die Geschichte zeigt nämlich, dass die Missachtung der Menschenrechte einschließlich der Minderheitenrechte die Stabilität innerhalb eines Staates untergraben und die zwischenstaatlichen Beziehungen beeinträchtigen können und somit den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden.
   Schon in Prinzip VII des Dekalogs der Schlussakte von Helsinki 1975 haben die Teilnehmerstaaten der OSZE den inneren Zusammenhang zwischen der Wahrung der legitimen Interessen von Angehörigen nationaler Minderheiten und der Aufrechterhaltung von Frieden und Stabilität betont. Dieser enge Zusammenhang wurde in den grundlegenden Dokumenten der Folgezeit bekräftigt, wie etwa im Abschließenden Dokument von Madrid 1983 (Prinzip 15), dem Abschließenden Dokument von Wien 1989 (Prinzipien 18 und 19) und der Charta von Paris für ein neues Europa 1990, sowie in den Dokumenten späterer Gipfeltreffen, etwa dem Helsinki-Dokument 1992 (Kapitel IV Absatz 24) und dem Lissabonner Dokument 1996 (Kapitel I, Lissabonner Erklärung über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, Absatz 2). Auf der Ebene der Vereinten Nationen findet dieser Zusammenhang zwischen Schutz und Förderung der Minderheitenrechte und der Erhaltung von Frieden und Stabilität unter anderem Ausdruck in der Präambel zur Erklärung der Vereinten Nationen von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (im Folgenden als "UN-Minderheitenerklärung" bezeichnet). Darüber hinaus bekennen sich auch alle OSZE-Teilnehmerstaaten durch die Annahme der Charta von Paris für ein neues Europa zu einer demokratischen Regierungsform.
   Damit Angehörige von Minderheiten ihre Menschenrechte gleichberechtigt und uneingeschränkt ausüben können, müssen sie wirksam in Entscheidungsprozesse eingebunden sein, insbesondere im Hinblick auf

Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen. Die Situationen sind zwar im Einzelnen ganz unterschiedlich und die üblichen demokratischen Prozesse können durchaus angemessen sein, um die Bedürfnisse und Bestrebungen von Minderheiten zu erfüllen, doch zeigt die Erfahrung auch, dass oft spezielle Maßnahmen erforderlich sind, um die wirksame Teilnahme von Minderheiten an der Entscheidungsfindung zu erleichtern. Folgende internationale Regeln verpflichten die Staaten dazu, in entsprechenden Situationen in diesem Sinne tätig zu werden: Gemäß Absatz 35 des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension von 1990 (im Folgenden als "Kopenhagener Dokument" bezeichnet) werden die Teilnehmerstaaten der OSZE "das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten", gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der UN-Minderheitenerklärung von 1992 haben "Angehörige von Minderheiten das Recht auf volle Teilnahme am … öffentlichen Leben" und "das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben …", und nach Artikel 15 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarats von 1994 (im Folgenden als "Rahmenübereinkommen" bezeichnet) sollen die Vertragsparteien "die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten [schaffen], insbesondere denjenigen, die sie betreffen".

Die Schaffung von Möglichkeiten für eine wirksame Mitsprache geht davon aus, dass diese freiwillig erfolgt. Dahinter steht die Auffassung einer sozialen und politischen Integration, im Unterschied zu Prozessen und Ergebnissen, die eine Zwangsassimilation darstellen, vor der Artikel 5 des Rahmenübereinkommens warnt. Nur wenn die Wahrnehmung der legitimen Interessen von Minderheitenangehörigen auf Freiwilligkeit beruht, kann sie ein friedlicher Prozess sein, der optimale Ergebnisse hinsichtlich Grundsatzpolitik und Rechtsetzung in Aussicht stellt. Derartige integrative partizipatorische Prozesse dienen somit dem Ziel einer verantwortlichen Regierungsführung, da sie die Interessen der gesamten Bevölkerung berücksichtigen - indem sie alle Interessen in das öffentliche Leben einbinden und damit letztendlich die Integrität des Staates stärken. In den internationalen Regeln für die wirksame Teilnahme von Minderheiten am öffentlichen Leben wird der Umstand betont, dass sich aus ihnen nicht irgendein Recht ableiten lässt, Handlungen zu unternehmen, die im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, der OSZE oder des Europarats stehen, ein-

schließlich der souveränen Gleichheit, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit der Staaten (siehe Absatz 37 des Kopenhagener Dokuments, Artikel 8 Ziffer 4 der UN-Minderheitenerklärung und die Präambel des Rahmenübereinkommens).

2. Im Sinne von Kapitel VI Absatz 25 des Helsinki-Dokuments 1992 bauen diese Empfehlungen auf den einschlägigen Verpflichtungen auf, da sie den Teilnehmerstaaten der OSZE "weitere Möglichkeiten für eine wirksamere Verwirklichung ihrer einschlägigen KSZE-Verpflichtungen [bieten], darunter derjenigen betreffend den Schutz und die Schaffung von Bedingungen für die Förderung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität nationaler Minderheiten".

   Artikel 1 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen nennt als eines der Ziele der Organisation, "eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen" - in Artikel 55 Buchstabe c heißt es ergänzend, dass darunter auch " die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion" zu verstehen ist. Die Charta beruht auf der engen Beziehung zwischen der Achtung der Menschenrechte und dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit; der Grundwert Menschenwürde kommt auch in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und in den Präambeln des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1965 zum Ausdruck. Diese Würde wohnt allen Menschen gleichermaßen inne und geht Hand in Hand mit gleichen und unveräußerlichen Rechten.

   Ausgehend von der Prämisse der gleichen Würde und den unveräußerlichen Rechten ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung in buchstäblich allen internationalen Menschenrechtsdokumenten enthalten, darunter insbesondere in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Artikeln 2 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 2 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung untersagt unter anderem jede "auf der Abstammung und der nationalen oder ethnischen Herkunft" beruhende Diskriminierung. Laut Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (im Folgenden als "Europäische Menschenrechtskonvention" bezeichnet) gilt der Grundsatz der Nicht-

diskriminierung auch ausdrücklich für die "nationale oder soziale Herkunft [oder] Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit". Die meisten OSZE-Teilnehmerstaaten haben diese Erklärungen und Grundsätze auch in ihre Verfassungen übernommen.

Insoweit Angehörige nationaler Minderheiten zu einer wirksamen Beteiligung am öffentlichen Leben berechtigt sind, müssen sie dieses Recht ohne Diskriminierung ausüben können, wie dies in Absatz 31 des Kopenhagener Dokuments, Artikel 4 des Rahmenübereinkommens und Artikel 4 Ziffer 1 der UN-Minderheitenerklärung festgelegt ist. Gemäß Artikel 4 Ziffer 2 des Rahmenübereinkommens geht der Begriff der gleichen Würde noch über den Grundsatz der Nichtdiskriminierung hinaus und erstreckt sich auch auf die "vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit", zu welchem Zweck die Staaten "erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen in allen Bereichen des […] politischen […] Lebens" ergreifen sollen, wobei "sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten" berücksichtigen werden.

Der Verbindung, die die Empfehlungen zwischen der Achtung der Menschenrechte und der Entwicklung einer Bürgergesellschaft herstellen, entspricht auch der Forderung nach einem "wahrhaft demokratischen politischen Regime", das nach der Präambel der Europäischen Menschenrechtskonvention eng mit der Gerechtigkeit und dem Frieden in der Welt verbunden ist. Die Teilnehmerstaaten der OSZE haben in der Charta von Paris für ein neues Europa bekräftigt, dass eine demokratische Regierungsform einschließlich der Achtung der Menschenrechte die Grundlage für den Wohlstand ist.

3. Werden eigene Institutionen zur Sicherstellung einer wirksamen Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben geschaffen, darf dies nicht auf Kosten der Rechte anderer geschehen. Alle Menschenrechte sind jederzeit einzuhalten, auch von Institutionen, denen gegebenenfalls durch den Staat Hoheitsgewaltübertragen wurden. Wenn Teilnehmerstaaten die für den Schutz der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten notwendigen Maßnahmen ergreifen, "wird jede dieser Maßnahmen" gemäß Absatz 33 des Kopenhagener Dokuments "mit dem Prinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Bezug auf die anderen Bürger des betreffenden Teilnehmerstaates in Einklang stehen". In Absatz 38 legt das Kopenhagener Dokument weiter fest, dass "die Teilnehmerstaaten [der OSZE] bei ihren Bemühungen, die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten zu schützen und zu fördern, ihren in den bestehenden Menschenrechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen werden". Das Rahmenübereinkommen enthält eine ähnliche Bestimmung in Artikel 20: "Bei der Ausübung der

Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten zu achten." Dies bezieht sich insbesondere auf den Fall von "Minderheiten innerhalb von Minderheiten", besonders im territorialen Zusammenhang (siehe Empfehlungen 16 und 21). Darunter ist auch die Achtung der Menschenrechte von Frauen zu verstehen, einschließlich des Verbots einer Diskriminierung "im politischen und öffentlichen Leben des Landes", wie Artikel 7 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 bestimmt.

4. Der Grundsatz der persönlichen Entscheidung von Angehörigen einer Minderheit über ihre Identität beruht auf mehreren grundlegenden Verpflichtungen. Absatz 32 des Kopenhagener Dokuments lautet: "Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist Angelegenheit der persönlichen Entscheidung eines Menschen und darf als solche für ihn keinen Nachteil mit sich bringen". Artikel 3 Ziffer 1 des Rahmenübereinkommens hält in ähnlicher Weise fest, dass "jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht [hat], frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht", und dass "aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte ihr keine Nachteile erwachsen [dürfen]". Auch in Artikel 3 Ziffer 2 der UN-Minderheitenerklärung heißt es, dass "Angehörigen von Minderheiten aus der Ausübung oder Nichtausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte kein Nachteil erwachsen darf".
   Die Freiheit des Einzelnen, zu entscheiden, welcher Gruppe er sich zugehörig fühlt, ist notwendig, um die Achtung der persönlichen Autonomie und Freiheit sicherzustellen. Eine Person kann mehr als eine Identität besitzen, was nicht nur für ihr Privatleben sondern auch für den öffentlichen Bereich maßgeblich ist. In einer offenen Gesellschaft, in der die Freizügigkeit von Personen und Ideen im Zunehmen ist, haben viele Personen mehrfache Identitäten, die miteinander verschmelzen, nebeneinander bestehen oder einander (mit oder ohne Rangordnung) überlagern können, worin sich ihr unterschiedliches Zugehörigkeitsgefühl widerspiegelt. Gewiss leitet sich eine Identität nicht ausschließlich von der ethnischen Zugehörigkeit ab, noch verfügt ein und dieselbe Gemeinschaft über eine Einheitsidentität; verschiedene Mitglieder können diese Identität in unterschiedlichen Abstufungen und Ausprägungen empfinden. Je nachdem, um welche Angelegenheit es im konkreten Fall geht, können unterschiedliche Identitäten mehr oder weniger hervortreten. Infolgedessen kann ein und derselbe Mensch für unterschiedliche Zwecke eine andere Zugehörigkeit empfinden, je nachdem, welche Identität im Vordergrund steht und worauf es ihm in erster Linie an-

kommt. So ist es zum Beispiel in einigen Staaten möglich, dass man seine Steuererklärung in einer bestimmten Sprache abfasst, sich aber in einer lokalen Gemeinschaft für andere Zwecke für eine andere Zugehörigkeit entscheidet.

5. In einer Demokratie ist der Prozess der Entscheidungsfindung genauso wichtig wie der Inhalt der Entscheidungen. Da eine gute Regierungsführung nicht nur vom Volk ausgeht, sondern ihm auch dienen soll, sollten ihre Prozesse immer alle Betroffenen einbeziehen, für alle durchschaubar sein, damit sich jeder selbst ein Urteil bilden kann, und den Betroffenen gegenüber rechenschaftspflichtig sein. Nur solche Prozesse werden auf Dauer das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen. Integrative Prozesse können in Form von Konsultationen, Abstimmungen, Referenden, Verhandlungen aber auch einer konkreten Zustimmung durch die direkt Betroffenen erfolgen. Entscheidungen, die aus derartigen Prozessen hervorgehen, werden wahrscheinlich auch freiwillig befolgt werden. In Fällen, in denen die Auffassung der staatlichen Behörden wesentlich von jener der betroffenen Gemeinschaft abweicht, kann die gute Regierungsführung auch darin bestehen, dass die Dienste einer dritten Partei in Anspruch genommen werden, die helfen soll, eine möglichst zufriedenstellende Lösung zu finden.

   Besonders im Hinblick auf nationale Minderheiten verpflichtet Absatz 33 des Kopenhagener Dokuments die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um "die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium [zu] schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität […] nach entsprechenden Konsultationen […] zu schaffen, wobei diese Konsultationen Kontakte mit Organisationen oder Vereinigungen solcher Minderheiten einschließen". In Kapitel VI Absatz 26 des Helsinki-Dokuments verpflichten sich die OSZE-Teilnehmerstaaten außerdem dazu, "Fragen nationaler Minderheiten in konstruktiver Weise, mit friedlichen Mitteln und durch Dialog zwischen allen betroffenen Parteien auf der Grundlage der KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen [zu] behandeln". Im Zusammenhang mit "allen betroffenen Parteien" anerkennt Absatz 30 des Kopenhagener Dokuments "die bedeutende Rolle nichtstaatlicher Organisationen, und zwar einschließlich politischer Parteien, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen und religiöser Gruppen, bei der Förderung von Toleranz, kultureller Vielfalt und der Lösung von Fragen betreffend nationaler Minderheiten".

   Integrative Prozesse erfordern ein tolerantes Umfeld. Ein soziales und politisches Klima, in dem gegenseitige Achtung und Gleichberechtigung herrschen, muss rechtlich abgesichert sein und auch als soziales Ethos vermittelt werden, zu dem sich die gesamte Bevölkerung bekennt. Diesbezüglich kommt den Medien eine besondere Rolle zu. Auch Artikel 6 Ziffer 1 des Rahmenübereinkommens geht auf diese Fragen ein:

"Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen, unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien." Insbesondere sollten die Staaten dafür sorgen, dass in der Öffentlichkeit keine herabsetzenden und abwertenden Bezeichnungen und Ausdrücke gebraucht werden, und Schritte einleiten, um negative Stereotypen zu bekämpfen. Im Idealfall sollten die Vertreter der betreffenden Gemeinschaft am Beschluss und der Gestaltung aller Maßnahmen zur Bewältigung derartiger Probleme mitwirken.

II. Teilnahme am Entscheidungsprozess

(A) Maßnahmen auf Ebene der Zentralregierung

6. Aufbauend auf Absatz 35 des Kopenhagener Dokuments wird in Abschnitt III Absatz 1 des Berichts des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten (Genf 1991) betont, dass "bei der Erörterung von Fragen bezüglich der Lage nationaler Minderheiten in ihren Ländern diese eine wirksame Möglichkeit haben sollen, beteiligt zu werden … [und] dass eine angemessene demokratische Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten oder ihrer Vertreter in Entscheidungs- oder Beratungsorganen ein wichtiges Element der echten Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten darstellt". Kapitel VI Absatz 24 des Helsinki-Dokuments verpflichtet die OSZE-Teilnehmerstaaten, "in diesem Zusammenhang ihre Bemühungen [zu] verstärken, um sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben ihrer Länder in Übereinstimmung mit den demokratischen Entscheidungsverfahren jedes Staates, einschließlich durch demokratische Teilnahme an der Entscheidungsfindung und an beratenden Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter anderem durch politische Parteien und Verbände".
Mitwirkung bedeutet im wesentlichen Einbindung, sowohl im Hinblick auf die Möglichkeit, einen wesentlichen Beitrag zum Entscheidungsprozess zu leisten, als auch im Hinblick auf die Auswirkung dieses Beitrags. Eine gute Regierungsführung geht auch von der Voraussetzung aus, dass Entscheidungen mit einfacher Mehrheit nicht immer genügen. Hinsichtlich der Struktur des Staates sind verschiedene Formen der De-

zentralisierung geeignet, dafür zu sorgen, dass bei Entscheidungsprozessen sowohl auf gesamtstaatlicher als auch unterhalb dieser Ebene die Betroffenen in größtmöglichem Maße entscheidungsbefugt und rechenschaftspflichtig sind. Um das zu erreichen, stehen in einem Einheitsstaat, einem Bundesstaat oder einem Staatenbund verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die Vertretung von Minderheiten in Entscheidungsgremien kann durch ihnen vorbehaltene Sitze (durch Quoten, Förderungs- oder andere Maßnahmen) gewährleistet werden; andere Formen der Teilhabe umschließen die garantierte Mitgliedschaft in einschlägigen Ausschüssen mit und ohne Stimmrecht. Die Vertretung in Exekutiv-, Justiz-, Verwaltungs- und anderen Gremien kann auf ähnliche Weise sichergestellt werden, sei es durch formale Anforderungen oder durch eine wohleingeführte Praxis. Es können auch eigene Gremien zur Behandlung von Minderheitenanliegen geschaffen werden. Damit Möglichkeiten zur Ausübung aller Minderheitenrechte bedeutsam sind, müssen im öffentlichen Dienst bestimmte Maßnahmen getroffen werden, darunter die Gewährleistung des "gleichberechtigten Zugang[s] zum öffentlichen Dienst" gemäß Artikel 5 Buchstabe c des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

(B) Wahlen

7. Eine repräsentative Regierung, die aus freien, fairen und regelmäßig stattfindenden Wahlen hervorgeht, ist das hervorstechendste Merkmal der Demokratie in unserer Zeit. Das grundlegende Ziel lautet in den Worten von Artikel 21 Ziffer 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: "Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt." Diese grundlegende Norm ist in weltweiten und europäischen Verträgen enthalten, insbesondere in Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und in Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Für die OSZE-Teilnehmerstaaten gelten die Absätze 5 und 6 des Kopenhagener Dokuments, in denen es heißt, dass "unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte [sind]: […]" und "dass der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen frei und gerecht zum Ausdruck gebrachte Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität und Rechtmäßigkeit jeder Regierung bildet".
Obwohl die Staaten einen großen Spielraum hinsichtlich der Entscheidung haben, auf welche Art und Weise sie diesen Verpflichtungen nachkommen wollen, müssen sie dabei jedoch jede Diskriminierung vermei-

den und nach größtmöglicher Repräsentativität streben. So hat etwa im Rahmen der Vereinten Nationen der Menschenrechtsausschuss in Absatz 12 seiner Allgemeinen Bemerkung 25 (57. Tagung 1996) zu Artikel 25 des Paktes erläutert, dass "freie Meinungsäußerung sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wesentliche Voraussetzungen für die wirksame Ausübung des Wahlrechts sind und umfassend geschützt werden müssen. […] Informationen und Unterlagen über den Wahlvorgang sollten in Minderheitensprachen zur Verfügung stehen". In Absatz 5 der Allgemeinen Bemerkung 25 wird überdies klargestellt, dass "Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten […] ein weitgefasstes Konzept ist, das mit der Ausübung der politischen Macht zu tun hat, insbesondere der legislativen, exekutiven und administrativen Gewalt. Er umfasst alle Aspekte der öffentlichen Verwaltung und die Gestaltung und Umsetzung der Politik auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene".

Da kein Wahlsystem aus der Sicht der unterschiedlichen Standpunkte und Interessen neutral ist, sollten die Staaten sich für das System entscheiden, das für ihre konkrete Situation die repräsentativste Regierungsform sicherstellt. Das ist vor allem für Angehörige nationaler Minderheiten von großer Bedeutung, die andernfalls nicht angemessen vertreten wären.

8. Grundsätzlich sollten Demokratien die Menschen ohne Einmischung frei entscheiden lassen, wie sie sich politisch organisieren - solange sie dies mit friedlichen Mitteln tun und dabei die Rechte anderer achten. Dies berührt im wesentlichen die Frage der Vereinigungsfreiheit, die in den verschiedensten internationalen Instrumenten angesprochen wird, darunter in Artikel 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 22 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Absatz 6 des Kopenhagener Dokuments. Die Vereinigungsfreiheit wurde in Absatz 32.6 des Kopenhagener Dokuments und Artikel 7 des Rahmenübereinkommens auch speziell für Angehörige nationaler Minderheiten festgeschrieben. Noch konkreter verpflichtet Kapitel VI Absatz 24 des Helsinki-Dokuments die OSZE-Teilnehmerstaaten "sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen […] Leben ihrer Länder […] unter anderem durch politische Parteien und Verbände".

Die uneingeschränkte Achtung der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung wird sicherlich die Forderung nach und die Notwendigkeit von politischen Parteien, deren Grundlage ethnische Gemeinsamkeiten sind, weniger dringend oder überflüssig machen, doch können derartige Parteien, die eine Gemeinschaft vertreten, in manchen Situationen die

einzige Hoffnung auf eine wirksame Vertretung spezifischer Interessen und damit auf eine wirksame Mitsprache sein. Parteien können natürlich auch nach anderen Gesichtspunkten gebildet werden, zum Beispiel nach regionalen Interessen. Parteien sollten idealerweise offen sein und über die engen Grenzen ethnischer Anliegen hinausgehen; große Parteien mit allgemeinen Anliegen sollten versuchen, Angehörige von Minderheiten einzubeziehen, damit weniger Bedarf an ethnischen Parteien besteht, beziehungsweise der Wunsch danach abnimmt. Diesbezüglich kann der Typ des Wahlsystems, für das man sich entschieden hat, wichtig sein. Jedenfalls darf keine politische Partei oder sonstige Vereinigung den Rassenhass schüren, was Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung auch ausdrücklich verbieten.

9. Das Wahlsystem kann bestimmen, auf welche Weise die Auswahl sowohl des gesetzgebenden Organs als auch anderer Gremien und Institutionen darunter auch einzelner Amtsträger erfolgt. In Einerwahlkreisen ist es durchaus möglich, dass Minderheiten in ausreichendem Maße vertreten sind, vorausgesetzt, die Wahlkreise sind entsprechend angelegt und die Minderheitengemeinden entsprechend konzentriert, das Verhältniswahlsystem könnte hingegen mithelfen, eine derartige Minderheitenvertretung zu garantieren. In den OSZE-Teilnehmerstaaten gibt es unterschiedliche Formen des Verhältniswahlsystems, etwa die "Präferenzwahl", bei der die Stimmberechtigten die Kandidaten nach Wunsch reihen, "Systeme mit offenen Listen", bei denen die Wähler einem Kandidaten einer Parteiliste eine Vorzugsstimme geben und gleichzeitig für die Partei stimmen, die so genannte "Panaschierung", bei der die Wähler mehrere Bewerber aus verschiedenen Parteien auswählen können, und die so genannte "Kumulation" oder "Stimmenhäufung", bei der jeder Wähler einem Vorzugskandidaten mehr als eine Stimme geben kann. Die Schwellen sollten jedoch nicht so hoch sein, dass sie eine Minderheitenvertretung behindern.

10. Bei der Festlegung der Grenzen von Wahlkreisen sollten die Belange und Interessen nationaler Minderheiten in Hinblick auf eine Sicherstellung ihrer Vertretung in Entscheidungsgremien berücksichtigt werden. Der Begriff "Gerechtigkeit" bedeutet, dass niemand durch die gewählte Methode benachteiligt werden darf und dass alle Anliegen und Interessen in fairer Weise berücksichtigt werden. Im Idealfall sollten die Grenzen durch ein unabhängiges und unparteiisches Gremium festgelegt werden, um unter anderem auch die Einhaltung der Minderheitenrechte sicherzustellen. In den OSZE-Teilnehmerstaaten erfolgt dies häufig durch ständige, hauptberufliche Wahlkommissionen.

    Keinesfalls sollten Staaten zum Zwecke der Aufweichung oder Abschaffung der Minderheitenvertretung die Grenzen von Wahlkreisen

oder die Bevölkerungsverhältnisse in einem Wahlkreis verändern. Dies verbietet ausdrücklich Artikel 16 des Rahmenübereinkommens, während Artikel 5 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung verfügt: "Vor jeder Änderung der lokalen Gebietsgrenzen werden die betroffenen lokalen Gebietskörperschaften zuvor, allenfalls im Wege eines Referendums, wo dies gesetzlich möglich ist, angehört" (siehe Empfehlung 19 über territoriale Maßnahmen).

(C) Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene

11. Diese Empfehlung gilt für alle Regierungsebenen unterhalb der Zentralbehörden (z.B. Provinzen, Departements, Bezirke, Präfekturen, Stadtgemeinden und Städte, gleichgültig ob es sich um Einheiten innerhalb eines Einheitsstaates oder um Bestandteile eines Bundesstaates handelt, einschließlich autonomer Regionen und anderer Behörden). Damit alle ihre Menschenrechte ständig und gleich ausüben können, müssen die auf der Ebene der Zentralregierung bestehenden Ansprüche auch auf der Ebene aller darunter liegenden Strukturen wahrgenommen werden können. Für die Schaffung von Strukturen auf regionaler und lokaler Ebene sind aber möglicherweise andere Kriterien heranzuziehen als für die Ebene der Zentralverwaltung. Strukturen können auch asymmetrisch angelegt werden, mit Abweichungen je nach den verschiedenen Bedürfnissen und Wünschen.

(D) Beratende Gremien und Beiräte

12. Kapitel VI Absatz 24 des Helsinki-Dokuments verpflichtet die OSZE-Teilnehmerstaaten, "sicherzustellen, dass Angehörige nationaler Minderheiten ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei ausüben können, einschließlich des Rechts auf umfassende Beteiligung am politischen […] Leben ihrer Länder […], einschließlich durch demokratische Teilnahme an […] beratenden Gremien auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene". Dabei kann es sich um ständige oder zu diesem Zweck eingesetzte Gremien handeln, die Teil der Legislative oder der Exekutive, ihnen angeschlossen oder aber von ihnen unabhängig sind. In mehreren OSZE-Teilnehmerstaaten kennt man Ausschüsse parlamentarischer Gremien wie etwa Runde Tische zu Minderheitenfragen. Sie können auf allen staatlichen Ebenen einschließlich der Selbstverwaltung tätig sein und sind dies auch. Damit diese Gremien erfolgreich sind, sollten ihnen Vertreter der Minderheit und andere Personen angehören, die spezielle Sachkenntnis einbringen können, sie sollten mit angemessenen Mitteln ausgestattet sein und von den Entscheidungsträgern ernst genommen werden. Abgesehen von ihrer beratenden Tätigkeit können derartige Gremien ein

nützliches institutionelles Bindeglied zwischen den Entscheidungsträgern und Minderheitengruppen sein. Sie können auch den Anstoß zu Maßnahmen auf Regierungsebene und in Minderheitengemeinden geben. Derartige Gremien können außerdem konkrete Aufgaben bei der Durchführung von Programmen, etwa im Unterrichtswesen, übernehmen. Auch können für spezielle Zwecke eingerichtete Ausschüsse für manche Minderheiten besondere Bedeutung haben, und diese sollten in ihnen auch vertreten sein.

13. Wie derartige Gremien in konstruktiver Weise genutzt werden können, hängt von der jeweiligen Situation ab. In allen Fällen erfordert eine gute Regierungsführung positive Schritte seitens der Behörden, um bestehende Beratungsgremien zu befassen, bei Bedarf auf sie Bezug zu nehmen und sie um ihre Stellungnahmen zu ersuchen. Eine offene und einbeziehende Einstellung der Behörden zu diesen Gremien und ihren Mitgliedern wird zu besseren Entscheidungen und zu größerem Vertrauen in der breiten Öffentlichkeit beitragen.

III. Selbstverwaltung

14. Der Begriff "Selbstverwaltung" impliziert ein gewisses Maß an Kontrolle, das eine Gemeinschaft über sie betreffende Angelegenheiten ausübt. Der Begriffsteil "... verwaltung" bedeutet nicht notwendigerweise einen Anspruch auf ausschließliche Zuständigkeit. Er kann jedoch die Verwaltungshoheit, Management und genau umrissene gesetzgeberische und gerichtliche Zuständigkeiten einschließen. Das kann durch die Übertragung oder Dezentralisierung von Machtbefugnissen beziehungsweise im Fall eines Bundesstaates durch die ursprüngliche Aufteilung von Hoheitsbefugnissen des Bundes erfolgen. In den OSZE-Teilnehmerstaaten werden "Selbstverwaltungs-Maßnahmen" ganz unterschiedlich bezeichnet, etwa als Übertragung von Autonomie, Selbstverwaltung oder Selbstregierung. In keinem Fall enthalten sie ethnische Kriterien für territoriale Maßnahmen.
In Absatz 35 des Kopenhagener Dokuments nahmen die OSZE-Teilnehmerstaaten "die Bemühungen zur Kenntnis, die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität bestimmter nationaler Minderheiten zu schützen und Bedingungen für ihre Förderung zu schaffen, indem sie als eine der Möglichkeiten zur Erreichung dieser Ziele geeignete lokale oder autonome Verwaltungen einrichten, die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten dieser Minderheiten Rechnung tragen und in Einklang mit der Politik des betreffenden Staates stehen". Davon ausgehend heißt es in Abschnitt IV Absatz 7 des Berichts des KSZE-Expertentreffens über nationale Minderheiten (Genf), "dass einige [Teilnehmerstaaten] auf entsprechend demokratischem Weg posi-

tive Ergebnisse erzielt haben, unter anderem durch […] Lokal- und autonome Verwaltung sowie Territorialautonomie einschließlich der Errichtung von beratenden, legislativen und exekutiven Organen, die aus freien und regelmäßigen Wahlen hervorgegangen sind; Selbstverwaltung einer nationalen Minderheit in Angelegenheiten ihrer Identität, wo Territorialautonomie nicht anwendbar ist; Arten dezentraler oder lokaler Regierung und Verwaltung; […] Bereitstellung finanzieller und technischer Hilfe für Angehörige nationaler Minderheiten, die dies wünschen, zur Ausübung ihres Rechts auf Gründung und Erhaltung ihrer eigenen Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen, -Organisationen und -Vereinigungen […]". Die Präambel der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung unterstreicht mit allgemeineren Worten die Bedeutung "(eines Europas), das sich auf Demokratie und Dezentralisierung der Macht gründet" und einen Beitrag "zur Sicherung und Stärkung der lokalen Selbstverwaltung in den verschiedenen europäischen Ländern" darstellt. Diesbezüglich heißt es auch in Artikel 9 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung, dass derartige dezentralisierte Gebietskörperschaften ein Anrecht auf ausreichende eigene Finanzmittel haben sollen.

15. Da der Staat in gewissen Bereichen Aufgaben wahrzunehmen hat, die das gesamte Gemeinwesen betreffen, muss er für ihre Regulierung durch die Zentralbehörden des Staates sorgen. Typische Beispiele dafür sind: die Verteidigung, die zur Erhaltung der territorialen Integrität des Staates von größter Bedeutung ist; die Gesamtwirtschaftspolitik, die insofern wichtig ist, als die Zentralregierung zwischen Regionen mit wirtschaftlichem Gefälle einen Ausgleich schaffen muss; und die klassischen Angelegenheiten der Diplomatie. In dem Maß, in dem andere Wirkungsbereiche wichtige Auswirkungen für den gesamten Staat haben können, müssen auch sie zumindest bis zu einem bestimmten Grad von den Zentralbehörden geregelt werden. Die Regelung in diesen Bereichen kann auch gemeinsam wahrgenommen werden, etwa mit besonders betroffenen territorialen Einheiten oder Minderheitengruppen (siehe Empfehlungen 18 und 20). Dennoch muss auch die gemeinsame Wahrnehmung der Ordnungsgewalt mit den Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und in praktischer und abgestimmter Weise gehandhabt werden.

    Ein Bereich von ganz besonderer Bedeutung sowohl für den Gesamtstaat als auch für Minderheitengruppen, in dem es allgemein üblich ist, die Verantwortung nach territorialen oder nichtterritorialen oder auch nach beiden Gesichtspunkten gemeinsam wahrzunehmen, ist das Unterrichtswesen. Artikel 5 Ziffer 1 des Übereinkommens der UNESCO gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen führt aus, wie eine solche gemeinsame Verantwortung in diesem Bereich im Einzelnen erreicht werden kann: "Die Vertragsstaaten kommen überein, […]

(b) dass es wesentlich ist, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des gesetzlichen Vormunds zu achten, für ihre Kinder andere als die behördlich unterhaltenen Unterrichtsanstalten zu wählen, sofern jene den Mindestnormen entsprechen, welche die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; dass es ebenso wesentlich ist, ihre Freiheit zu achten, im Einklang mit dem für die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Verfahren die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Überzeugung sicherzustellen; dass keine Person oder Personengruppe gezwungen werden soll, religiöse Unterweisungen zu empfangen, die mit ihrer Überzeugung unvereinbar sind;

(c) dass es wesentlich ist, den Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht zuzuerkennen, ihre eigene Erziehungsarbeit zu leisten, hierbei Schulen zu unterhalten und im Einklang mit der innerstaatlichen Politik in Erziehungsfragen ihre eigene Sprache zu gebrauchen und zu lehren, jedoch mit Maßgabe, (i) dass dieses Recht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, welche die Angehörigen der Minderheiten daran hindert, die Kultur und Sprache der Gesamtgemeinschaft zu verstehen und an ihren Tätigkeiten teilzunehmen, oder in einer Weise, die der staatlichen Souveränität Abbruch tut; (ii) dass das Niveau des Unterrichts an diesen Schulen nicht niedriger sein darf als das allgemeine Niveau, das die zuständigen Behörden festgelegt oder genehmigt haben; und (iii) dass kein Zwang zum Besuch dieser Schulen ausgeübt werden darf."

16. Der in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 25 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie in den OSZE-Normen festgelegte Grundsatz einer demokratischen Regierungsführung gilt auf allen Ebenen und für alle Elemente der Regierungsführung. Wenn Selbstverwaltungsinstitutionen notwendig oder erwünscht sind, dann muss der Grundsatz der Demokratie in diesen Institutionen zur Anwendung kommen, damit alle ihre Rechte in gleicher Weise ausüben können.

(A) Nichtterritoriale Maßnahmen

17. Dieser Abschnitt setzt sich mit der nichtterritorial gebundenen Autonomie auseinander - sie wird häufig als "persönliche" oder "kulturelle Autonomie" bezeichnet -, die vermutlich dann am sinnvollsten ist, wenn eine Gruppe geographisch zerstreut lebt. Eine derartige Aufteilung der Amtsgewalt bis hin zur Kontrolle bestimmter Themenbereiche kann auf gesamtstaatlicher Ebene oder im Rahmen territorialer Maßnahmen erfolgen. In allen Fällen muss die Achtung der Menschenrechte anderer sichergestellt sein. Darüber hinaus sollten für derartige Maßnahmen ent-

sprechende Finanzmittel vorgesehen werden, damit die öffentlichen Funktionen erfüllt werden können, und sie sollten das Ergebnis integrativer Prozesse sein (siehe Empfehlung 5).

18. Dies ist keine erschöpfende Aufzählung aller möglichen Funktionen. Viel wird von der jeweiligen Situation abhängen und dabei insbesondere von den Bedürfnissen und ausdrücklichen Wünschen der Minderheit. Je nach Situation werden die Minderheiten bestimmten Fragen große oder weniger große Bedeutung beimessen und sie werden in unterschiedlichem Ausmaß von den Entscheidungen in den betreffenden Bereichen betroffen sein. Manche Bereiche können alle gemeinsam betreffen. Minderheiten ist es ein besonderes Anliegen, ihre Namen in der Minderheitensprache zu führen, und zwar sowohl repräsentativen Institutionen als auch einzelnen Mitgliedern, ein Recht, das auch in Artikel 11 Ziffer 1 des Rahmenübereinkommens verankert ist. Bezüglich der Religion spricht sich die Empfehlung nicht dafür aus, dass die Regierung in religiöse Angelegenheiten eingreift, außer im Zusammenhang mit den an religiöse Körperschaften delegierten Befugnissen (z.B. den Personenstand betreffend). Diese Empfehlung zielt auch nicht darauf ab, dass Minderheiteninstitutionen die Kontrolle über Medien ausüben - obwohl Angehörige von Minderheiten die Möglichkeit haben sollten, eigene Medien zu gründen und zu nutzen, wie dies Artikel 9 Ziffer 3 des Rahmenübereinkommens vorsieht. Natürlich umfasst Kultur viele Aspekte, die auch Bereiche wie die Wohlfahrt, Unterkunft und Kinderbetreuung berühren; bei der Wahrnehmung von Regierungsverantwortung in diesen Bereichen sollte der Staat Minderheiteninteressen berücksichtigen.

(B) Territoriale Maßnahmen

19. In den europäischen Staaten besteht eine allgemeine Tendenz zur Delegierung von Amtsgewalt und zur Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips, damit Entscheidungen in möglichst großer Nähe zu den unmittelbar Betroffenen und von diesen gefällt werden. Artikel 4 Ziffer 3 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung drückt diese Zielsetzung wie folgt aus: "Die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben obliegt ganz allgemein in erster Linie den Gebietskörperschaften, die dem Bürger am nächsten sind. Bei Übertragung einer Aufgabe an eine andere Behörde sollte auf den Umfang und die Art der Aufgabe und die Erfordernisse der Wirksamkeit und Sparsamkeit Bedacht genommen werden." Territoriale Selbstverwaltung kann dazu beitragen, die staatliche Einheit zu erhalten und gleichzeitig den Grad der Mitbestimmung und der Einbindung von Minderheiten zu erhöhen, indem sie auf einer Regierungsebene, die ihrer Bevölkerungskonzentration entspricht, größeres Mitspracherecht erhalten. Auch Bundesstaaten können

dieses Ziel erfüllen, ebenso wie eigene Autonomiebestimmungen innerhalb von Einheitsstaaten oder Bundesstaaten. Mischformen der Verwaltung sind ebenfalls möglich. Wie es in Empfehlung 15 heißt, sind keine einheitlichen Maßnahmen für den gesamten Staat notwendig, sie können sich vielmehr nach den Erfordernissen und den ausdrücklichen Wünschen richten.

20. Autonome Behörden müssen echte Hoheitsbefugnis besitzen, um auf legislativer, exekutiver oder gerichtlicher Ebene Entscheidungen treffen zu können. Die Amtsgewalt innerhalb eines Staates kann zwischen den zentralen, regionalen und lokalen Behörden und auch zwischen Funktionen aufgeteilt sein. Absatz 35 des Kopenhagener Dokuments nennt als eine der Möglichkeiten "geeignete lokale oder autonome Verwaltungen […], die den spezifischen historischen und territorialen Gegebenheiten […] Rechnung tragen". Dadurch wird klargestellt, dass Einheitlichkeit innerhalb des Staates nicht erforderlich ist. Die Erfahrung zeigt, dass eine Aufteilung der Hoheitsbefugnisse auch in Bereichen der öffentlichen Aufgaben möglich ist, die üblicherweise von der Zentralregierung ausgeübt werden, darunter auch die Übertragung von richterlicher Gewalt (sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich) und Befugnissen betreffend die herkömmliche Wirtschaft. Zum Mindesten sollte die betroffene Bevölkerung systematisch in die Ausübung dieser Befugnisse eingebunden sein. Gleichzeitig muss sich die Zentralregierung Befugnisse vorbehalten, um im gesamten Staat Gerechtigkeit und Chancengleichheit sicherzustellen.

21. Werden Befugnisse zur Verbesserung der wirksamen Beteiligung von Minderheiten nach territorialen Gesichtspunkten delegiert, müssen sie unter gebührender Berücksichtigung der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Minderheiten ausgeübt werden. Die Verwaltungs- und Exekutivbehörden müssen gegenüber der gesamten Bevölkerung des Gebiets rechenschaftspflichtig sein. Dies ergibt sich aus Absatz 5.2 des Kopenhagener Dokuments, das die OSZE-Teilnehmerstaaten dazu verpflichtet, auf allen Ebenen und in Bezug auf alle Personen "für eine Regierungsform zu sorgen, die ihrem Wesen nach repräsentativ ist, bei der die Exekutive den gewählten gesetzgebenden Körperschaften oder der Wählerschaft gegenüber rechenschaftspflichtig ist".

IV. Garantien

(A) Verfassungsmäßige und rechtliche Absicherung

22. Dieser Abschnitt befasst sich mit der Frage der "Festschreibung", das heißt der rechtlichen Verankerung der Maßnahmen. In manchen Fällen können in alle Einzelheiten gehende rechtliche Vorkehrungen ange-

bracht sein, in anderen Fällen können Rahmenvereinbarungen ausreichen. In allen Fällen sollten, wie Empfehlung 5 festhält, die getroffenen Maßnahmen das Ergebnis eines offenen Verfahrens sein. Sobald diese abgeschlossen sind, ist jedoch Stabilität erforderlich, um für die Betroffenen, insbesondere für Angehörige nationaler Minderheiten, ein gewisses Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Die Artikel 2 und 4 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung bevorzugen eine verfassungsrechtliche Verankerung. Um die angestrebte Ausgewogenheit zwischen Stabilität und Flexibilität zu erreichen, kann es sinnvoll sein, eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen vorzusehen, wodurch der Abänderungsprozess von vornherein entpolitisiert wird und der Überprüfungsprozess weniger polarisierend verläuft.

23. Diese Empfehlung unterscheidet sich insofern von Empfehlung 22, als sie zur Erprobung neuer und innovativer Regime ermutigt und sich nicht so sehr damit befasst, wie bestehende Maßnahmen abzuändern sind. Die verantwortliche Behörden möchten möglicherweise ihre unterschiedliche Vorgangsweise nach Maßgabe der jeweiligen Situation mit den Zentralbehörden und Minderheitenvertreter abstimmen. Ohne einer abschließenden Beurteilung vorgreifen zu wollen, kann ein derartiger Ansatz positive Erfahrungen zeitigen, nicht zuletzt durch den Neuerungs- und Umsetzungsprozess.

(B) Beschwerden

24. In Absatz 30 des Kopenhagener Dokuments "erkennen" die OSZE-Teilnehmerstaaten "an, dass die Fragen der nationalen Minderheiten nur in einem demokratischen politischen Rahmen, der auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und bei einem funktionierenden unabhängigen Gerichtswesen zufriedenstellend gelöst werden können". Auch in Artikel 2 Ziffer 3 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist von wirksamen Beschwerdemöglichkeiten die Rede, wohingegen Artikel 11 der Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung von einem "Rechtsweg" spricht.
Eine gerichtliche Überprüfung kann durch Verfassungsgerichte und praktisch auch durch die einschlägigen internationalen Menschenrechtsgremien erfolgen. Nichtgerichtliche Mechanismen und Institutionen wie etwa nationale Kommissionen, Ombudsleute, Beiräte für interethnische oder "Rassen"-Beziehungen usw. können ebenfalls eine wesentliche Rolle spielen, wie dies in Absatz 27 des Kopenhagener Dokuments, Artikel 14 Ziffer 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und Absatz 36 des von der Internationalen Menschenrechtskonferenz 1993 als Wiener Erklärung und Aktionsprogramm verabschiedeten Dokuments vorgesehen ist.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Kooperationsformen und -foren im OSZE-Bereich

G-7/G-8 (Gipfel der Sieben/Acht)
Organization for Economic Cooperation and Development (OECD)

Europarat (EuR)

North Atlantic Treaty Organization (NATO)
Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat (EAPR)
EAPR-Beobachter
Partnerschaft für den Frieden (PfP)
NATO-Rußland-Grundakte
NATO-Ukraine-Charta

Europäische Union (EU)[1]
EU-Assoziierungsabkommen

Westeuropäische Union (WEU)
Assoziierte WEU-Mitglieder[2]
Assoziierte WEU-Partner
WEU-Beobachter[3]
Eurokorps

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Baltischer Rat
Euro-arktischer Barentsrat
Nordischer Rat
Rat der Ostseestaaten

Stabilitätspakt für Südosteuropa
Central European Free Trade Agreement/Area (CEFTA)
Zentraleuropäische Initiative (ZEI)

---

1 Auf der Tagung des Europäischen Rates am 12. und 13. Dezember 1997 in Luxemburg wurde die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern sowie auf der Tagung des Rates am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki mit der Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Lettland, Litauen und Malta beschlossen.

2 Als assoziierte Mitglieder sind die NATO-Staaten Island, Norwegen und die Türkei der WEU am 6. März 1995 beigetreten. In der Praxis der WEU wird kein Unterschied zwischen Assoziierten und Vollmitgliedern gemacht.

3 Die EU-Länder Irland, Finnland, Österreich und Schweden, die nicht der NATO angehören, besitzen Beobachterstatus, der sich jedoch auf Informationsaustausch und Präsenzen in Sitzungen im Einzelfall und auf Einladung beschränkt.

Südosteuropäische Kooperationsinitiative (SECI)
Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

North American Free Trade Area (NAFTA)

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Die 55 OSZE-Teilnehmerstaaten - Daten, Fakten, Kooperationsformen[1]

1. Albanien
Beitrittsdatum: Juni 1991
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 28.748 km² (OSZE-Rang: 45)
Bevölkerung: 3.741.000[2] (OSZE-Rang: 41)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP[3]*:* 2.864 (OSZE-Rang: 41)[4]
BSP-Wachstum: 7,9 Prozent[5] (OSZE-Rang: 5)[6]
Streitkräfte (Aktive): (ca. 7.000-10.000, keine verläßlichen Daten)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

2. Andorra
Beitrittsdatum: April 1996
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent
Fläche: 467,76 km² (50)
Bevölkerung: 64.000 (1999) (51)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat

3. Armenien
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 29.800 km² (44)
Bevölkerung: 3.967.000 (39)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 2.074 (44)
BSP-Wachstum: 3,4 Prozent (22)
Streitkräfte (Aktive): ca. 53.400 (19)[7]

---

1 Bearbeitet von Carsten Walter.
2 Zahlen aus: http://www.un.org/Depts/unsd/social/poptn.htm. Die Zahlen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Jahr 1999.
3 PPP: Purchasing Power Parity/Kaufkraftparität (Zahlen von 1998 in US $); als PPP wird die Anzahl der Währungseinheiten eines Landes bezeichnet, die benötigt wird, eine identische Menge an Waren und Dienstleistungen auf dem einheimischen Markt zu kaufen, für die in den Vereinigten Staaten 1 US-$ aufzuwenden wäre. Vgl. The World Bank, World Development Indicators 2000, Washington, D.C. 2000.
4 Von 47 erfassten Ländern.
5 Veränderung gegenüber 1997.
6 Von 43 erfassten Ländern.
7 Von 48 erfaßten Ländern.

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

4. Aserbaidschan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 86.600 km² (28)
Bevölkerung: 7.284.000 (26)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 2.168 (43)
BSP-Wachstum: 9,9 Prozent (3)
Streitkräfte (Aktive): 69.900 (17)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

5. Belarus
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,70 Prozent
Fläche: 207.595 km² (19)
Bevölkerung: 10.470.000 (19)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 6.314 (31)
BSP-Wachstum: 10,5 Prozent (2)
Streitkräfte (Aktive): 80.900 (14)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS, ZEI

6. Belgien
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent
Fläche: 30.528 km² (43)
Bevölkerung: 10.115.000 (20)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 23.622 (7)
BSP-Wachstum: 3,0 Prozent (27)
Streitkräfte (Aktive): 41.750 (27)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Eurokorps, Stabilitätspakt für Südosteuropa

7. Bosnien und Herzegowina
Beitrittsdatum: April 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 51.197 km² (36)
Bevölkerung: ca. 4.150.000 (38)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.

Streitkräfte (Aktive): ca. 40.000 (29)[8]
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, SECI

8. Bulgarien
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 110.994 km² (23)
Bevölkerung: 8.400.000 (24)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 4.683 (36)
BSP-Wachstum: 4,4 Prozent (10)
Streitkräfte (Aktive): 80.760 (15)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU- Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

9. Dänemark
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent
Fläche: 43.094 km² (39)
Bevölkerung: 5.256.000 (31)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 23.855 (6)
BSP-Wachstum: 2,7 Prozent (31)
Streitkräfte (Aktive): 24.300 (33)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU-Beobachter, Euro-arktischer Barentsrat, Nordischer Rat, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa

10. Deutschland
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 357.022 km² (12)
Bevölkerung: 82.057.000 (3)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 22.026 (12)
BSP-Wachstum: 2,8 Prozent (29)
Streitkräfte (Aktive): 332.800 (4)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Eurokorps, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa

8 Der OSZE-Rang bezieht sich auf die muslimisch-kroatische Föderation und die Republika Srpska zusammen.

11. Estland
Beitrittsdatum: September 1991
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 45.227 km² (38)
Bevölkerung: 1.445.000 (46)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 7.563 (27)
BSP-Wachstum: 5,7 Prozent (7)
Streitkräfte (Aktive): 4.800 (43)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Baltischer Rat, Rat der Ostseestaaten

12. Finnland
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent
Fläche: 338.145 km² (13)
Bevölkerung: 5.167.000 (32)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 20.641 (14)
BSP-Wachstum: 6,7 Prozent (6)
Streitkräfte (Aktive): 31.700 (30)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, EAPR, PfP, EU, WEU-Beobachter, Euro-arktischer Barentsrat, Nordischer Rat, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa

13. Frankreich
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 551.500 km² (7)
Bevölkerung: 59.165.000 (5)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 21.214 (13)
BSP-Wachstum: 3,2 Prozent (25)
Streitkräfte (Aktive): 317.300 (5)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Eurokorps, Stabilitätspakt für Südosteuropa

14. Georgien
Beitrittsdatum: März 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 69.700 km² (32)
Bevölkerung: 5.448.000 (29)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 3.429 (39)
BSP-Wachstum: 2,7 Prozent (31)
Streitkräfte (Aktive): 26.300 (32)

Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, Europarat[9], PfP, GUS, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

15. Griechenland
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,70 Prozent
Fläche: 131.957 km² (22)
Bevölkerung: 10.645.000 (16)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 13.994 (23)
BSP-Wachstum: 3,3 Prozent (22)
Streitkräfte (Aktive): 165.670 (12)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Stabilitätspakt für Südosteuropa, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

16. Großbritannien und Nordirland
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 242.900 km² (17)
Bevölkerung: 58.763.000 (6)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 20.314 (16)
BSP-Wachstum: 2,1 Prozent (35)
Streitkräfte (Aktive): 212.400 (9)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Nordischer Rat, Stabilitätspakt für Südosteuropa

17. Heiliger Stuhl
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent
Fläche: 0,44 km² (55)
Bevölkerung: 802 (55)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine (94 Schweizer Gardisten)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Keine

18. Irland
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 70.273 km² (31)
Bevölkerung: 3.698.000 (42)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 17.991 (18)
BSP-Wachstum: 9,2 Prozent (4)

9 Seit dem 27. April 1999.

Streitkräfte (Aktive): 11.500 (36)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, EU, WEU-Beobachter, EAPC, PfP, Stabilitätspakt für Südosteuropa

19. Island
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 103.000 km² (24)
Bevölkerung: 280.000 (50)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 24.774 (5)
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, Assoziiertes WEU-Mitglied, Euro-arktischer Barentsrat, Nordischer Rat, Rat der Ostseestaaten

20. Italien
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 301.318 km² (16)
Bevölkerung: 57.917.000 (7)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 20.365 (15)
BSP-Wachstum: 1,4 Prozent (38)
Streitkräfte (Aktive): 265.500 (7)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI

21. Jugoslawien (Serbien und Montenegro)*
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 102.173 km² (25)
Bevölkerung: ca. 10.600.000 (17)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): 108,700 (13)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: suspendiert

* Die Bundesrepublik Jugoslawien ist seit dem 7. Juli 1992 von der Mitarbeit in der OSZE suspendiert.

22. Kanada
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 5,45 Prozent
Fläche: 9.970.610 km² (2)
Bevölkerung: 29.236.000 (11)

BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 22.814 (10)
BSP-Wachstum: 2,9 Prozent (28)
Streitkräfte (Aktive): 60.600 (20)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, NATO, EAPR, NAFTA, Stabilitätspakt für Südosteuropa

23. Kasachstan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 2.724.900 km² (4)
Bevölkerung: 14.952.000 (15)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 4.317 (37)
BSP-Wachstum: -2,2 Prozent (39)
Streitkräfte (Aktive): 65.800 (18)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS

24. Kirgisistan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 199.900 km² (20)
Bevölkerung: 4.600.000 (35)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 2.247 (42)
BSP-Wachstum: 4,2 Prozent (12)
Streitkräfte (Aktive): 9.200 (40)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS

25. Kroatien
Beitrittsdatum: März 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 56.538 km² (35)
Bevölkerung: ca. 4.794.000 (34)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 6.698 (29)
BSP-Wachstum: 1,8 Prozent (36)
Streitkräfte (Aktive): 61.000 (19)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, SECI, EAPR, PfP

26. Lettland
Beitrittsdatum: September 1991
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 64.589 km² (34)
Bevölkerung: 2.450.000 (43)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 5.777 (34)
BSP-Wachstum: 3,4 Prozent (20)

Streitkräfte (Aktive): 5.730 (42)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Baltischer Rat, Rat der Ostseestaaten

27. Liechtenstein
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent
Fläche: 160 km² (52)
Bevölkerung: 31.000 (52)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, seit 1923 Rechts-, Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft mit der Schweiz, seit 1995 Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Währungsraum

28. Litauen
Beitrittsdatum: September 1991
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 65.300 km² (33)
Bevölkerung: 3.700.000 (40)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 6.283 (32)
BSP-Wachstum: 4,8 Prozent (9)
Streitkräfte (Aktive): 12.130 (35)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Baltischer Rat, Rat der Ostseestaaten

29. Luxemburg
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 2.586 km² (49)
Bevölkerung: 417.000 (48)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 36.703 (1)
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): 768 (46)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Eurokorps, Stabilitätspakt für Südosteuropa

30. Malta
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent
Fläche: 315,6 km² (51)

Bevölkerung: 377.000 (49)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 22.901 (9)
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): 1.900 (45)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen

31. Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien
Beitrittsdatum: Oktober 1995
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 25.713 km² (46)
Bevölkerung: 2.303.000 (44)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 4.224 (38)
BSP-Wachstum: 3,1 Prozent (26)
Streitkräfte (Aktive): 16.000 (34)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, SECI

32. Moldau
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 33.851 km² (42)
Bevölkerung: 4.414.000 (37)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 1.995 (46)
BSP-Wachstum: -9,5 Prozent[10] (44)
Streitkräfte (Aktive): 10.650 (37)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, GUS, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

33. Monaco
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent
Fläche: 1,95 km² (54)
Bevölkerung: 30.000 (53)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: gehört über Sonderabkommen mit Frankreich dem Europäischen Wirtschafts- und Währungsraum an

10 Ohne Transnistrien.

34. Niederlande
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent
Fläche: 41.526 km² (40)
Bevölkerung: 15.724.000 (14)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 22.325 (11)
BSP-Wachstum: 3,3 Prozent (22)
Streitkräfte (Aktive): 56.380 (21)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Stabilitätspakt für Südosteuropa

35. Norwegen
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent
Fläche: 323.758 km² (14)
Bevölkerung: 4.425.000 (36)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 26.196 (4)
BSP-Wachstum: 2,3 Prozent (34)
Streitkräfte (Aktive): 31.000 (31)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, Assoziiertes WEU-Mitglied, Euro-arktischer Barentsrat, Nordischer Rat, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa

36. Österreich
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,05 Prozent
Fläche: 83.858 km² (29)
Bevölkerung: 8.107.000 (25)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 23.145 (8)
BSP-Wachstum: 3,3 Prozent (22)
Streitkräfte (Aktive): 40.500 (28)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, EAPR, PfP, EU, WEU-Beobachter, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI

37. Polen
Beitrittsdatum: November 1972
Fläche: 312.685 km² (15)
Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,40 Prozent
Bevölkerung: 38.854.000 (10)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 7.543 (28)
BSP-Wachstum: 4,4 Prozent (10)
Streitkräfte (Aktive): 240.650 (8)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen,

Assoziiertes WEU-Mitglied, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI

38. Portugal
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 91.982 km² (27)
Bevölkerung: 9.874.000 (22)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 14.569 (21)
BSP-Wachstum: 3,9 Prozent (15)
Streitkräfte (Aktive): 49.700 (24)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Stabilitätspakt für Südosteuropa,

39. Rumänien
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,70 Prozent
Fläche: 238.391 km² (18)
Bevölkerung: 22.732.000 (13)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 5.572 (35)
BSP-Wachstum: -8,3 Prozent (43)
Streitkräfte (Aktive): 207.000 (10)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

40. Russische Föderation*
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 17.075.400 km² (1)
Bevölkerung: 146.300.000 (2)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 6.180 (33)
BSP-Wachstum: -6,6 Prozent (42)
Streitkräfte (Aktive): 1.004.100 (2)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-8, Europarat, EAPR, PfP, NATO-Rußland-Grundakte, GUS, Euro-arktischer Barentsrat, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

* Rußland übernahm als Rechtsnachfolger der UdSSR deren Platz in der KSZE.

41. San Marino
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,125 Prozent

Fläche: 60,57 km² (53)
Bevölkerung: 25.000 (54)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): Keine
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat

42. Schweden
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,55 Prozent
Fläche: 449.964 km² (10)
Bevölkerung: 8.915.000 (23)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 19.848 (17)
BSP-Wachstum: 2,8 Prozent (29)
Streitkräfte (Aktive): 53.100 (23)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, EAPR, PfP, EU, WEU-Beobachter, Euro-arktischer Barentsrat, Nordischer Rat, Rat der Ostseestaaten, Stabilitätspakt für Südosteuropa

43. Schweiz
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 2,30 Prozent
Fläche: 41.285 km² (41)
Bevölkerung: 7.080.000 (27)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 26.876 (3)
BSP-Wachstum: 1,8 Prozent (36)
Streitkräfte (Aktive): 3.470 (44)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, PfP, EAPR, Stabilitätspakt für Südosteuropa

44. Slowakische Republik
Beitrittsdatum: Januar 1993
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,33 Prozent
Fläche: 49.036 km² (36)
Bevölkerung: 5.280.000 (30)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 9.624 (26)
BSP-Wachstum: 4,2 Prozent (12)
Streitkräfte (Aktive): 44.880 (25)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI

45. Slowenien
Beitrittsdatum: März 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 20.256 km² (47)
Bevölkerung: 2.017.000 (45)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 14.400 (22)
BSP-Wachstum: 3,9 Prozent (15)
Streitkräfte (Aktive): 9.550 (39)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziierter WEU-Partner, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI, SECI

46. Spanien
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 3,65 Prozent
Fläche: 505.992 km² (8)
Bevölkerung: 39.218.000 (9)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 15.960 (20)
BSP-Wachstum: 3,7 Prozent (18)
Streitkräfte (Aktive): 186.500 (11)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU, WEU, Eurokorps, Stabilitätspakt für Südosteuropa,

47. Tadschikistan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 143.100 km² (21)
Bevölkerung: 6.620.000 (28)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 1.041 (47)
BSP-Wachstum: 15,2 Prozent (1)
Streitkräfte (Aktive): ca. 7.000-9.000 (41)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS

48. Tschechische Republik
Beitrittsdatum: Januar 1993
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,67 Prozent
Fläche: 78.866 km² (30)
Bevölkerung: 10.480.000 (18)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 12.197 (24)
BSP-Wachstum: -2,2 Prozent (39)
Streitkräfte (Aktive): 58.200 (20)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziiertes WEU-Mitglied, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI

49. Türkei
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,00 Prozent
Fläche: 779.815 km² (5)
Bevölkerung: 65.161.000 (4)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 6.594 (30)
BSP-Wachstum: 3,9 Prozent (15)
Streitkräfte (Aktive): 639.000 (3)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU-Assoziierungsabkommen, Assoziiertes WEU-Mitglied, Stabilitätspakt für Südosteuropa, SECI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

50. Turkmenistan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,185 Prozent
Fläche: 488.100 km² (9)
Bevölkerung: 5.000.000 (33)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: k.A.
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): 17.000-19.000 (34)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS

51. Ukraine
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 1,75 Prozent
Fläche: 603.700 km² (6)
Bevölkerung: 49.980.000 (8)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 3.130 (40)
BSP-Wachstum: -2,4 Prozent (41)
Streitkräfte (Aktive): 311.400 (6)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EAPR, PfP, NATO-Ukraine-Charta, GUS, Stabilitätspakt für Südosteuropa, ZEI, Schwarzmeer-Kooperationsabkommen

52. Ungarn
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,70 Prozent
Fläche: 93.030 km² (26)
Bevölkerung: 10.028.000 (21)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 9.832 (25)
BSP-Wachstum: 4,2 Prozent (12)
Streitkräfte (Aktive): 43.440 (26)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: OECD, Europarat, NATO, EAPR, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen,

Assoziiertes WEU-Mitglied, Stabilitätspakt für Südosteuropa, CEFTA, ZEI, SECI

53. USA
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 9,00 Prozent
Fläche: 9.363.520 km² (3)
Bevölkerung: 273.133.000 (1)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 29.240 (2)
BSP-Wachstum: 2,5 Prozent (33)
Streitkräfte (Aktive): 1.371.500 (1)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: G-7/G-8, OECD, NATO, EAPR, Stabilitätspakt für Südosteuropa, SECI, NAFTA

54. Usbekistan
Beitrittsdatum: Januar 1992
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,55 Prozent
Fläche: 447.400 km² (11)
Bevölkerung: 23.500.000 (12)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 2.044 (45)
BSP-Wachstum: 5,2 Prozent (8)
Streitkräfte (Aktive): 74.000 (16)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: EAPR, PfP, GUS

55. Zypern
Beitrittsdatum: November 1972
Kostenbeteiligung an der OSZE: 0,19 Prozent
Fläche: 9.251 km² (48)
Bevölkerung: 870.000 (47)
BSP pro Kopf in Dollar nach PPP: 17.599 (19)
BSP-Wachstum: k.A.
Streitkräfte (Aktive): 10.000 (38)
Mitgliedschaften und Kooperationsformen: Europarat, EU-Beitrittsverhandlungen, EU-Assoziierungsabkommen

Quellen: International Institute for Strategic Studies (Hrsg.), The Military Balance 1999-2000, London 1999;
Internetseiten der OSZE: http://www.osce.org
Internetseiten der Vereinten Nationen: http://www.un.org;
Internetseiten der World Bank Group: http://www.worldbank.org;
The World Bank, World Development Indicators 2000, Washington, D.C. 2000.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

OSZE - Tagungen, Treffen und Termine 1999/2000

1999

14.-16. Juli	Reise des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten (HKNM), Max van der Stoel, in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
18.-20. Juli	Der Direktor des BDIMR, Gerard Stoudmann, besucht Montenegro anlässlich der Wiedereröffnung des BDIMR-Büros in Podgorica.
22. Juli	Rede des Sonderkoordinators des Stabilitätspaktes für Südosteuropa, Bodo Hombach, vor dem Ständigen Rat der OSZE.
27. Juli - 6. Aug.	Gemeinsame Vor-Ort-Mission des BDIMR und des Europarates zur Erkundung der Lage der Roma im Kosovo.
16.-17. August	Zweites Treffen der Arbeitsgruppe zur Verhinderung von Folter in Kasachstan, Astana.
20.-21. August	Besuch des Generalsekretärs der OSZE, Ján Kubiš, bei der OSZE-Mission im Kosovo.
24.-25. August	Reise des HKNM nach Lettland.
24.-31. August	Seminar über Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin für Bosnien und Herzegowina, Wien.
26.-28. August	Workshop für Journalisten aus Abchasien, Georgien und Südossetien, Warschau.
31. August	Verleihung des Nassauischen Hausordens vom Goldenen Löwen durch die niederländische Königin an den HKNM, Den Haag.
1.-3. September	Reise des BDIMR-Direktors nach Aserbaidschan.
2.-3. September	Reise des HKNM in die Slowakische Republik.
6. September	Wiederaufnahme der Artikel-V-Verhandlungen zur Etablierung eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien unter der Schirmherrschaft der OSZE, Wien. Drittes zusätzliches Treffen der menschlichen Dimension zur Situation der Roma und Sinti im OSZE-Gebiet, Wien.
7. September	Eröffnung der OSZE-Polizeischule im Kosovo.
8.-10. September	Reise des HKNM in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Besuch einer Delegation der OSZE und des Europarates in der Ukraine.

10.-12. September	Runder Tisch über die Rolle der Medien in Montenegro, Serbien und Kosovo während des Kosovo-Krieges.
12.-16. September	Reise des HKNM in die Ukraine.
13.-17. September	Seminar des BDIMR und der BBC für Journalisten aus Tadschikistan.
20. Sept.-1. Okt.	OSZE-Überprüfungskonferenz 1999, Wien.
22. September	Runder Tisch des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, Freimut Duve, zum Schutz von Journalisten in Krisengebieten, London.
23.-24. September	Reise des HKNM in die Slowakische Republik.
24.-25. September	Schulungsseminar für Richter im Kosovo, Pristina.
28. Sept.-4. Okt.	Reise des Amtierenden Vorsitzenden nach Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan, Kirgisistan und Kasachstan.
29. September	BDIMR-Treffen am Rande der Überprüfungskonferenz zum Thema Bekämpfung von Frauenhandel in Nachkriegsgebieten, Wien.
4.-5. Oktober	Arbeitsbesuch des OSZE-Generalsekretärs in Moskau.
5.-7. Oktober	Reise des Amtierenden Vorsitzenden in das Kosovo.
6. Oktober	Rede von Bundesaußenminister Joschka Fischer vor dem Ständigen Rat, Wien.
9.-12. Oktober	Runder Tisch über frühe Reaktionen auf Konflikt-Frühwarnung im Kaukasus, Tiflis.
10. Oktober	Wahlbeobachtung der Parlamentswahlen in Kasachstan durch eine Parlamentarier-Delegation der OSZE.
12. Oktober	Reise des Generalsekretärs der OSZE nach Paris.
13.-15. Oktober	Parlamentarierkonferenz der OSZE über subregionale Entwicklung, Nantes.
14.-15. Oktober	BDIMR-Workshop über Meldeverfahren für Personen mit ständigem Wohnsitz in Kirgisistan, Bischkek.
19.-20. Oktober	Seminar des Büros des OSZE-Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten über wirtschaftlichen Wiederaufbau und die nächsten Transformationsschritte, Taschkent.
20. Oktober	"2+2"-Treffen zwischen OSZE und Europarat, Berlin.
21. Oktober	Treffen der OSZE-Troika, Wien. Mit der Rückgabe der Autorität über die Radarstation Skrunda an Lettland durch die Russische Föderation ist die Tätigkeit des OSZE-Vertreters in der gemeinsamen Kommission erfolgreich abgeschlossen.
24.-31. Oktober	Der HKNM besucht Usbekistan, Kirgisistan, Tadschikistan und Kasachstan.
31. Okt. u. 14.Nov.	Wahlbeobachtung der Parlamentswahlen in Georgien durch das BDIMR.

31. Okt. u. 14.Nov.	Wahlbeobachtung der Präsidentschaftswahlen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch das BDIMR.
31. Okt. u. 14.Nov.	Wahlbeobachtung der Präsidentschaftswahlen in der Ukraine durch das BDIMR.
2.-12. November	Workshop "Staatsbürger- und Rechtskunde für Frauen" in Usbekistan.
3.-6. November	Teilnahme des OSZE-Generalsekretärs und des Koordinators für ökonomische und ökologische Aktivitäten am Gipfeltreffen der Zentraleuropäischen Initiative, Prag.
4.-5. November	BDIMR-Workshop zum Meldeverfahren für Personen mit ständigem Wohnsitz, Aserbaidschan.
9.-11. November	Seminar über grenzüberschreitende Wasserressourcen in Zentralasien, Almaty.
10. November	Drittes Treffen des Beratungsgremiums des BDIMR zur Verhütung von Folter, Istanbul.
10.-13. November	Besuch des HKNM in Kroatien.
16. November	Verabschiedung des Wieder Dokuments 1999 durch das Forum für Sicherheitskooperation der OSZE, Istanbul.
18.-19. November	OSZE-Gipfeltreffen in Istanbul. Verabschiedung der Europäischen Sicherheitscharta, des Übereinkommens über die Anpassung des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa, und der Gipfelerklärung von Istanbul.
19. November	Eröffnung eines NGO-Zentrums in Peja/Pec durch die OSZE-Mission im Kosovo.
22.-26. November	BDIMR-Projekt "Frauen in der Politik" in Kirgisistan.
23.-24. November	Seminar zur organisierten Kriminalität in Südosteuropa, Zagreb.
	Besuch des HKNM in Ungarn.
28. Nov.-1. Dez.	Besuch des HKNM in Rumänien.
November	Zwei Tagungen des BDIMR zur Verhütung von Folter in Kasachstan, Almaty.
2. Dezember	Runder Tisch zum ukrainischen Verleumdungsgesetz, veranstaltet vom Beauftragten für Mediefreiheit..
5. Dezember	Eingeschränkte Beobachtung der Parlamentswahlen in Usbekistan durch das BDIMR.
6. Dezember	Rede des Amtierenden Vorsitzenden vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen.
6.-7. Dezember	Mittelmeerseminar der OSZE mit den Kooperationspartnern Ägypten, Algerien, Marokko, Jordanien, Israel und Tunesien zum Thema "Umsetzung der Verpflichtungen in der menschlichen Dimension", Amman.

10. Dezember	Tagung zur Frage der Religionsfreiheit unter Teilnahme von NGOs und Regierungsvertretern in Kasachstan, Almaty.
10.-11.Dezember	Internationale Menschenrechtskonferenz zur Förderung der Achtung der Grundrechte im Kosovo.
10.-13. Dezember	Workshop über Strategieentwicklung zur Kooperation zwischen NGOs in Usbekistan, Tschimgan.
11.-16. Dezember	Workshop für Roma-Jugendorganisationen, Kumanovo.
13.-14. Dezember	Schulungsseminar für zivile Verwaltungsbeamte im Kosovo.
13.-14. Dezember	Seminar zur Erörterung der Auswirkungen von Konflikten auf die Umwelt und Sanierungsmöglichkeiten nach krisenbedingten Umweltschäden, Sarajewo.
14. Dezember	Treffen zwischen NGOs und Regierungsvertretern über Vollzugsorgane, Bischkek.
14.-16. Dezember	Workshop "Projektabwicklung in Zentralasien", Duschanbe.
14.-17. Dezember	Reise des HKNM in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und in das Kosovo.
16.-18. Dezember	Vierte Konferenz zur Entwicklung der Bürgergesellschaft in Belarus zum Thema: "Lokale Selbstverwaltung, Rechtsstaatlichkeit und regionale Wirtschaftsentwicklung", Brest.
16.-18 Dezember	Schulungsseminar für regionale Vertreter des Ombudsmann-Büros, Tschimgan.
19. Dezember	Wahlbeobachtung der Parlamentswahlen in der Russischen Förderation durch eine Beobachtungsgruppe der PV der OSZE..

2000

1. Januar	Österreich übernimmt den Amtierenden Vorsitz der OSZE von Norwegen.
2.-3. Januar	BDIMR und Parlamentarische Versammlung beobachten die Parlamentswahlen in Kroatien.
6. Januar	Gründung des Zentrums für OSZE-Forschung (CORE) am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg. Konsultationen des HKNM mit dem Europarat, Straßburg.
12.-15. Januar	Tagung für Medienvertreter aus Zentralasien und dem südlichen Kaukasus, Wien.
21. Januar	Treffen der OSZE-Troika in Wien.

24. Januar	Journalistenseminar zum Thema Medien und Menschenrechte, Shkoder.
24. Jan. u. 7.Feb.	BDIMR und Parlamentarische Versammlung beobachten die Präsidentschaftswahlen in Kroatien.
26.-27. Januar	Seminar über Lösungsansätze für Konfliktnachsorge, Tiflis.
27. Januar	Einrichtung einer gemeinsamen Wahlbeobachtungsmission für Tadschikistan durch das BDIMR und die VN.
27.-28. Januar	Seminar zur Stärkung der parlamentarischen Verteidigungsausschüsse für Bosnien und Herzegowina, Bled.
31. Jan.-4. Feb.	Besuch des HKNM in Japan.
Januar	Das OSZE-Büro in Eriwan nimmt nach Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding seine Tätigkeit auf.
1.-3. Februar	Konferenz "Wahlprozess und Medien in Tadschikistan", Duschanbe.
2.-4. Februar	Reise des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in das Kosovo.
3.-4. Februar	Reise des Generalsekretärs nach Tadschikistan und Usbekistan.
7.-9. Februar	Reise des HKNM in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
10.-16. Februar	Besuch einer BDIMR-Delegation zu Gesprächen über Menschenhandel innerhalb der Russischen Förderation, Moskau.
15.-18. Februar	Tagung zur Entwicklung einer NGO-Strategie für Usbekistan, Taschkent.
20. Februar	BDIMR und PV beobachten die Parlamentswahlen in Kirgisistan.
21.-24. Februar	Reise des HKNM nach Moskau.
22. Februar	Besuch der Amtierenden Vorsitzenden bei der OSZE-Mission im Kosovo.
23.-24. Februar	Besuch des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit in Irland.
27. Februar	Gemeinsame Wahlbeobachtung der VN und der OSZE bei den Parlamentswahlen in Tadschikistan.
28. Februar	Reise des Generalsekretärs nach Turkmenistan.
28.-29. Februar	Reise des HKNM in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
2.-3. März	Reise des Direktors des BDIMR in die Ukraine.
1.-4. März	Reise des HKNM nach Rumänien.
8. März	Reise des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit nach Albanien.
9.-10. März	Reise des HKNM nach Lettland.

10. März	Konferenz "Rechte und Pflichten von Journalisten", Pristina.
10.-11. März	Seminar der OSZE-Mission in Lettland zum Thema "Regionale Integration", Ligatne.
13. März	Reise der Amtierenden Vorsitzenden in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
13.-14. März	Runder Tisch zum Thema Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnortes, Almaty.
14.-15. März	Reise des Generalsekretärs nach Kasachstan und Kirgisistan.
16.-17. März	Besuch des Beauftragten für Medienfreiheit in Montenegro.
20. März	Reise des BDIMR-Direktors nach Tschetschenien.
20.-21. März	Reise des Generalsekretärs nach Georgien.
20.-24. März	Die OSZE-Mission in Moldau und das ukrainische Außenministerium veranstalten einen "Arbeitstisch zur Regelung der Frage Transnistriens", Kiew.
24.-26. März	Seminar zur Integrationsfähigkeit kroatischer Jugendlicher in die Zivilgesellschaft, Sisuk.
27. März	Erstes zusätzliches OSZE-Treffen zur menschlichen Dimension über "Menschenrechte und unmenschliche Behandlung oder Strafe", Wien.
28. März	Vorstellung des Jahrbuches 1999/2000 "Freedom and Responsibility" des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit.
30. März	Regionaler Workshop über die Verhütung von Menschenhandel, Charkiw.
31. März	Ministertreffen der OSZE-Troika, Wien.
2.-8. April	Reise des HKNM nach Kirgisistan und Kasachstan.
3.-5. April	Seminar des FSK über Kleinwaffen und leichte Waffen, Wien.
4. April	Ansprache des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit vor dem US-Kongress, Washington.
9. April	Wahlbeobachtung der georgischen Präsidentschaftswahlen durch das BDIMR.
11.-12. April	Besuch des Sonderkoordinators des Stabilitätspaktes für Südosteuropa bei der OSZE-Mission in Kroatien.
11.-14. April	Achtes OSZE-Wirtschaftsforum, Prag.
12. April	"2+2-Treffen" zwischen OSZE und Europarat, Wien.
12.-13. April	Seminar "Neue Risiken und Herausforderungen: Minderheiten im einundzwanzigsten Jahrhundert", Antalya.
13.-14. April	Konferenz über Menschenrechtsinstitutionen in Montenegro, Podgorica.

13.-15. April	Reise der Amtierenden Vorsitzenden nach Moskau und in den Nordkaukasus.
17.-20. April	Seminar zur Schulung von usbekischen NGOs bei der Beobachtung und Berichterstattung von Menschenrechtsfragen, Taschkent.
	Reise des HKNM in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien.
21.-29. April	BDIMR-Seminar "Reform und Menschenrechte" für Strafvollzugsbeamte, Kasachstan.
24.-28. April	Workshop des OSZE-Verbindungsbüros in Zentralasien über die Förderung der Zusammenarbeit auf Gemeindeebene, Taschkent.
25.-26. April	Seminar zum Thema Haftanstaltenreform und Menschenrechte in Kasachstan, Schymkent.
26.-27. April	Zweite Tagung der Arbeitsgruppe zu geschlechtsspezifischen Fragen, Zagreb.
26.-28. April	Schulungsworkshop zu Gleichstellungsfragen, Baku.
	Besuch des Generalsekretärs in Kasachstan,
27.-28. April	Seminar "Demokratie und Religion", Bischkek.
28.-29. April	Besuch des Generalsekretärs in Kirgisistan.
1.-3. Mai	Reise der Amtierenden Vorsitzenden nach Georgien.
5. Mai	Runder Tisch über Drogenprobleme bei Jugendlichen in Tadschikistan.
8.-9. Mai	Besuch des Beauftragten für Medienfreiheit in Rumänien.
10.-12. Mai	Regionaler Workshop über Binnenvertriebene im Südkaukasus, Tiflis.
16.-18. Mai	Besuch des HKNM in Moldau und Rumänien.
17. Mai	Eröffnung des Zentralbüros der Stability Pact Gender Task Force durch die OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina, Sarajewo.
	Besuch des Direktors des BDIMR in Rumänien.
17.-18. Mai	BDIMR-Konferenz über Gewalt gegen Frauen in Aserbaidschan, Baku.
19.-21. Mai	Medienseminar in Kirgisistan, Bischkek.
22.-23. Mai	Tagung "Strategie für Kompetenzsteigerung durch Schulung", Wien.
23.-26. Mai	Konferenz über die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder, Warschau.
	Besuch des HKNM in Kroatien.
25.-27. Mai	Zweites Forum "Rolle von Frauen-NGOs im öffentlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben, Tadschikistan.

28.-30. Mai	Besuch des HKNM in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.
29. Mai-2. Juni	Reise der Amtierenden Vorsitzenden und des Generalsekretärs in die fünf zentralasiatischen Teilnehmerstaaten.
5.-6. Juli	Besuch der Amtierenden Vorsitzenden in Moldau.
12. Juni	Eröffnung eines NGO-Zentrums im serbischen Teil Kosovos, Strpce/Sherpce.
13. Juni	Eröffnung eines Rechts-Zentrums für Anwälte im Kosovo, Pristina.
14.-16. Juni	Besuch des BDIMR-Direktors in Albanien.
19. Juni	Die OSZE-Mission in Albanien eröffnet eine Außenstelle in Fier. Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding zwischen der OSZE und Aserbaidschan.
20.-21. Juni	Seminar über das Militärrechtswesen in der Ukraine, Kiew.
23. Juni	Erstes Treffen der Organization for Woman in Lokal Governance (OWLG), Sarajewo.
29.-30. Juni	Workshop zum Thema "Transparenz bei Militärausgaben", Sarajewo.
3. Juli	Einrichtung eines Ombudsmann-Büros für das Kosovo.
5. Juli	Treffen der OSZE-Troika, Bukarest.
6.-7. Juli	Die Amtierende Vorsitzende besucht Moldau.
6.-10. Juli	Neunte Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung in Bukarest. Wahl des rumänischen Parlamentariers Adrian Severin zum Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE.
14. Juli	Eröffnung einer Außenstelle der OSZE-Mission in Albanien, Berat.
17.-18. Juli	Reise der Amtierenden Vorsitzenden nach Aserbaidschan und Armenien.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Thobias Bergmann

Literaturauswahl zur OSZE 1999/2000

Dokumentensammlungen und Bibliographien

ODIHR (Hrsg.), Semi-Annual Report Autumn 1999, Warschau 1999.

ODIHR (Hrsg.), Semi-Annual Report Spring 1999, Warschau 1999.

OSCE Archives Prague Office (Hrsg.), Summary of Meetings, Decisions, Missions and Documents, Vol. VI, Prag 1999.

OSCE Conflict Prevention Centre (Hrsg.), Survey of OSCE Long-Term Missions and Other Field Activities, Wien 2000.

OSCE High Commissioner on National Minorities, Report on the Situation of Roma and Sinti in the OSCE Area, Den Haag 2000.

OSCE High Commissioner on National Minorities, Report on the Linguistic Rights of Persons Belonging to National Minorities, Den Haag 1999.

OSCE ODIHR (Hrsg.), Kosovo/Kosova - As Seen, As Told. An Analysis of the Human Rights Findings of the OSCE Kosovo Verification Mission, October 1998 to June 1999, Warschau 1999.

OSCE Mission in Kosovo (Hrsg.), Kosovo/Kosova - As Seen, As Told, Part II. A Report on the Human Rights Findings of the OSCE Mission in Kosovo, June to October 1999, Priština 1999.

OSCE Secretariat, OSCE Handbook: 1975-2000, hrsgg. von Walter Kemp u.a., Wien 2000.

OSCE Secretariat (Hrsg.), Reference Manual - Decisions Compilation 1999, Wien 2000.

OSCE Secretariat (Hrsg.), Chronological Listing from 1973 to 1999 of CSCE/OSCE Official Publications, Wien o.J.

OSZE, Der Generalsekretär, Jahresbericht über die Aktivitäten der OSZE (1. Dezember 1998 - 31. Oktober 1999), Wien 1999.

Udenrigsministeriet (Hrsg.), I Europas braendpunkter - Det danske formandskab for OSCE i 1997 - Erfaringer og perspektiver, Kopenhagen 1999.

Monographien und Sammelbände

Abadjian, Vahram, OSCE Missions as a Tool of Preventive Diplomacy, Wien 1999.

Birckenbach, Hanne-Margret, Half Full or Half Empty? The OSCE Mission to Estonia and its Balance Sheet 1993-1999, European Centre for Minority Issues, Working Paper 6, Flensburg 2000.

Borchert, Heiko, Europas Sicherheitsarchitektur, Luzern 1999.

Büscher, Klemens, Das Ende der OSZE-Mission in der Ukraine, Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 30/1999, Köln 1999.

Cohen, Jonathan, Conflict Prevention in the OSCE. An Assessment of Capacities, Den Haag 1999.

Czempiel, Ernst-Otto, Kluge Macht - Außenpolitik für das 21. Jahrhundert, München 1999.

Czempiel, Ernst-Otto, Intervention in den Zeiten der Interdependenz, HSFK-Report 2/2000, Frankfurt/M. 2000.

Group de Recherche et d'Information sur la Paix et la Sécurité (Hrsg.), La nouvelle architecture de sécurité en Europe. Le quadrilatère OTAN - Union européenne - OSCE - UEO: un gage de stabilité?, Brüssel 1999.

Hopmann, P. Terrence, Building Security in Post-Cold War Eurasia: The OSCE and U.S. Foreign Policy, Washington 1999.

Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), Der Friede ist der Ernstfall - Eröffnung des OSZE-Forschungszentrums (CORE) am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, 6. Januar 2000, Hamburg 2000.

Kandelia, Seema, Implementing the OSCE's Human Dimension since 1995, Colchester 1999.

Klevan, Olivia, Human Dimension Seminar on Ombudsmen and National Human Rights Protection Institutions (Warsaw, 25-28 May 1998), Colchester 1999.

Kümmel, Gerhard, Die Teilbarkeit der Menschenrechte, Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, Arbeitspapier 118, Strausberg 1999.

Loquai, Heinz, Der Kosovo Konflikt - Wege in einen vermeidbaren Krieg. Die Zeit von Ende November 1997 bis März 1999, Baden-Baden 2000.

Lutz, Dieter S./Kurt P. Tudyka, (Hrsg.), Perspektiven und Defizite der OSZE, Baden-Baden 1999/2000.

Mora-Acuna, Rosa, Enhancing the Review of Implementation in the Human Dimension: A Report of the OSCE Human Dimension Implementation Meeting, Colchester 1999.

ODIHR, The Death Penalty in the OSCE Area: a Survey, January 1998 - June 1999, Warschau 1999.

ODIHR, Preventing Torture: a Handbook for OSCE Field Staff, Warschau 1999.

ODIHR, Trafficking in Human Beings: Implications for the OSCE, Warschau 1999.

Pan, Franz, Der Minderheitenschutz im neuen Europa und seine historische Entwicklung, Wien 1999.

Pettai, Vello, Developing Preventive Diplomacy and Ethnic Conflict Resolution. The OSCE Mission to Estonia, Tartu 1999.

Thiele, Carmen, The Criterion of Citizenship for Minorities: The Example of Estonia, European Centre for Minority Issues, Working Paper 5, Flensburg 1999.

Zeitschriftenaufsätze/Buchbeiträge

Abadjian, Vahram, OSCE Long-term Missions: Exit Strategy and Related Problems, in: Helsinki Monitor 1/2000, S. 23-36.

Androsov, Andrei, Lessons Learned and Moving Forward - Regional Organisations Report (OSCE), in: Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP), 4th International Workshop Berlin, June 24-26, 1999: The United Nations and Regional Security Arrangements towards More Effective Task-sharing and Co-operation, Ebenhausen 1999, S. 41-45.

Androsov, Andrei, Débat sur la Charte de Sécurité et sur l'équilibre des organismes internationaux, in: Institut royal supérieur de défense - Proceedings-Colloque 23-24 Février 1999: L'Europe au seuil d'un nouveau millénaire, Brüssel 1999, S. 87-94.

Bloed, Arie, OSCE Deeply Involved in the Aftermath in Kosovo, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 57-60.

Bloed, Arie, The OSCE Returns to Chechnya?, in: Helsinki Monitor 3/2000, S. 83-87.

Bloed, Arie, The OSCE and the Conflict in Chechnya, in: Helsinki Monitor 2/2000, S.58-62.

Chizhov, Vladimir, The Istanbul Summit, in: International Affairs (Moskau) 1/2000, S.68-73

Clement, Rolf, Von der KSZE zur OSZE, in: Der Mittler Brief 1/2000, S. 1-8.

Estébanez, María Amor Martin, Minority Protection and the Organisation for Security and Co-operation in Europe, in: Peter Cumper/Steven Wheatley (Hrsg.), Minority Rights in the "New" Europe, Den Haag 1999, S. 31-52.

Farrell, Henry/Gregory Flynn, Piecing Together the Democratic Peace. The CSCE, Norms, and the "Construction" of Security in Post-Cold War Europe, in: International Organization 3/1999, S. 505-535.

Fechner, Wolfgang, Notfalls mit Gewalt, in: Europäische Sicherheit 1/2000, S. 42.

Fritsch, Stefan, KSZE/OSZE-Langzeitmissionen, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 3/2000, S. 291-302.

Ghebali, Victor-Yves, La Charte de l'OSCE sur la sécurité européenne, in: Défense Nationale 2/2000, S. 45-55.

Hopmann, P. Terrence, Strengthening the OSCE Capacity for Conflict Prevention and Security-building, in: Die Friedens-Warte 1/2000, S. 31-52.

Hopmann, P. Terrence, The OSCE Role in Conflict Prevention Before and After Violent Conflict: The Cases of Ukraine and Moldova, in: Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik 1/2000, S. 25-62.

Hopmann, P. Terrence, The US and the CSCE/OSCE, in: Helsinki Monitor 2/2000, S. 20-36.

Kirchhoff, Lars, Der Beitrag der OSZE zur Konfliktbewältigung in Europa, in: Die Friedens-Warte 1/2000, S. 53-80.

Klingenburg, Konrad/Mark Luz, OSCE Crisis Management in the Former Yugoslavia, in: Hans-Georg Ehrhart/Albrecht Schnabel (Hrsg.), The Southeast European Challenge: Ethnic Conflict and the International Response, Baden- Baden 1999, S. 133-160.

Kubis, Jan, Implementing my Plans for the OSCE, in: Helsinki Monitor 1/2000, S. 5-7.

Kobieracki, Adam, The Role and Functioning of the OSCE Chairmanship - The Polish Perspective, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 17-26.

Lundin, Lars-Erik, The Charter for European Security from a European Union (EU) Perspective, in : Helsinki Monitor 1/2000, S. 11-21.

MacCausland, Jeffrey, Endgame: CFE Adaptation and the OSCE Summit, in: Arms Control Today 6/1999, S. 15-19.

Matveyeva, Tatiana, On Double Standards in International Law, in: International Affairs (Moskau) 1/2000, S. 178-184.

Meyer, Berthold, Zwischen Souveränitätsvorbehalten, Selektions"zwängen" und Selbstüberschätzung. Krisenprävention durch UNO und OSZE, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung (ÖSFK)/ Schweizerische Friedensstiftung (Hrsg.), Friedensbericht 1999: Krisenprävention. Theorie und Praxis ziviler Konfliktbearbeitung, Chur/Zürich 1999, S. 243-256.

Nishimura, Megumi, The OSCE and Ethnic Conflicts in Estonia, Georgia, and Tajikistan. A Search for Sustainable Peace and Its Limits, in: European Security 1/1999, S. 25-42.

Nolan, Cathal J., The OSCE - Nonmilitary Dimensions of Cooperative Security in Europe, in: Carl Cavanagh Hodge (Hrsg.), Redefining European Security, New York 1999, S. 299-323.

Ortiz, Antonio, The Activities of the OSCE Police Monitoring Group in the Croatian Danube Region, in: Helsinki Monitor 2/2000, S. 37-51.

Pelinka, Anton, Austria's Chairmanship: A "Lame Duck" from Its Beginning, in: Helsinki Monitor 2/2000, S. 5-6.

Peters, Ingo, The OSCE and German Policy: A Study in How Institutions Matter, in: Helga Haftendorn/Robert Keohane/Celeste Wallander (Hrsg.), Imperfect Unions - Security Institutions over Time and Space, Oxford 1999, S. 195-222.

Plate, Bernard von, Notfalls mit Gewalt. Zur zukünftigen Rolle der OSZE als Friedensstifter, in: Internationale Politik und Gesellschaft 4/1999, S. 368-379.

Pöllinger, Sigrid, Landminen: Herausforderung für die OSZE - Von den baltischen Staaten bis Bosnien, in: Wiener Blätter zur Friedensforschung 2/1999, S. 41-50.

Price, Thomas/Stuart Mast, Security Aspects in the Field of the Environment: A Review of the 7th Annual Economic Forum, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 27-39.

Sadouskija, Pjotr, Die OSZE in Belarus: mit Zigeunern kann man nicht verhandeln, in: Wostok 4/1999, S. 3.

Santen, Hans van, The Istanbul Summit - A Moderate Success, in: Helsinki Monitor 1/2000, S. 8-10.

Schenker, Harald, Die albanischen Krisen und die OSZE, in: Berliner Osteuropa Info 13/1999, S. 71-75.

Schlotter, Peter, Die OSZE - Leistungsfähigkeit einer internationalen Organisation, in: Die Friedens-Warte 1/2000, S. 11-30.

Seifert, Arne C., Innergesellschaftlicher Konflikt und internationale Konfliktbearbeitung - Zur Rolle von UN, OSZE und anderen Akteuren in Tadschikistan, in: Vereinte Nationen 6/1999, S. 199-203.

Späth, Daniela, Effektive Konfliktverhütung in Europa durch den Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten, in: Die Friedens-Warte 1/2000, S. 81-100.

Ter Haar, Barend, An Alliance for Human Rights and Democracy, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 49-56.

Troebst, Stefan, Chronologie einer gescheiterten Prävention - Vom Konflikt zum Krieg im Kosovo 1989-1999, in: Osteuropa 8/1999, S. 777-795.

Troebst, Stefan, Ethnopolitical Conflicts in Eastern Europe and the OSCE, in: Susanne Baier-Allen (Hrsg.), Synergy in Conflict Management, Baden-Baden 1999, S. 35-44.

Voß, Hans, Die "Neue Nato" und die Zukunft der OSZE, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 3/1999, S. 172-177.

Ward, Benjamin, The Failure to Protect Minorities in Post-war Kosovo, in: Helsinki Monitor 1/2000, S. 37-47.

Wieck, Hans-Georg, The Advisory and Monitoring Group of the OSCE in Belarus, in: Helsinki Monitor 1/2000, S.48-60.

Wilhelm, Tom, Using Belligerents as Peacekeepers, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 7-16.

Zaagman, Rob, OSCE Conflict Prevention and the Economic and Environmental Dimension, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 40-48.

Zandee, Dick, Column - Lessons learned from Kosovo?, in: Helsinki Monitor 4/1999, S. 5-6.

Zellner, Wolfgang, Die OSZE zwischen organisatorischer Überforderung und politischem Substanzverlust, in: Ulrich Ratsch/Reinhard Mutz/Bruno Schoch (Hrsg.), Friedensgutachten 2000, Münster/Hamburg 2000, S. 99-108.

Zellner, Wolfgang, Der KSE-Vertrag - Anpassung an veränderte strategische Bedingungen, in: Die Friedens-Warte 2/2000, S. 179-203.

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Abkürzungsverzeichnis

ACDA	Arms Control and Disarmament Agency/Rüstungskontroll- und Abrüstungsbehörde (der Vereinigten Staaten)
AHB	Ausschuß Hoher Beamter (seit 1.1.1995 Hoher Rat)
ARF	Asia Regional Forum/Asiatisches Regionalforum
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
BDIMR	Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien
BSEC	Black Sea Economic Cooperation/Schwarzmeer-Kooperationsabkommen
CARA	Community Association and Reconstruction Assistance
CBSS	Council of the Baltic Sea States/Rat der Ostseestaaten
CCMS	Committee on the Challenges of Modern Society (der NATO)
CEI/ZEI	Central European Initiative/Zentraleuropäische Initiative
CPN	Conflict Prevention Network
DED	Deutscher Entwicklungsdienst
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
EBWE/EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/ European Bank for Reconstruction and Development
ECOWAS	Economic Community of West African States/Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten
ECMM	European Community Monitor Mission
EIB	Europäische Investitionsbank
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit (EU)
EU	Europäische Union
FES	Friedrich-Ebert-Stiftung
FSK	Forum für Sicherheitskooperation
G7/G8-Staaten	Gruppe der sieben führenden Industriestaaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA) plus Russland (G8)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (der EU)
GTZ	Gesellschaft für technische Zusammenarbeit und Entwicklung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVSP	Gemeinsame Verteidigungs- und Sicherheitspolitik (der EU)
HKNM	Hoher Kommissar für nationale Minderheiten

HRMS	(Unified) Human Resources Management System/Einheitliches Personalmanagementsystem
HRW	Human Rights Watch
IFOR	Implementation Force
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces/nukleare Mittelstreckenwaffen
IOM	Internationale Organisation für Migration
IPTF	International Police Task Force
ISSP	Information Systems Strategic Plan
IStGJ	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IT	Information Technology/Informationstechnologie
IWF	Internationaler Währungsfonds
KFOR	Kosovo Force
KSE I	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSE Ia	Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (seit 1.1.1995 OSZE)
KVAE	Konferenz über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa
KVM	Kosovo Verification Mission
KVZ	Konfliktverhütungszentrum
MBFR	Mutual and Balanced Force Reductions/Konferenz über beiderseitige und ausgewogene Truppenverminderungen in Mitteleuropa
MOE-Staaten	Mittel- und osteuropäische Staaten
MSF	Médecins Sans Frontières
NAKR	Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization/Nordatlantikvertrags-Organisation
NGOs	Non-Governmental Organizations/nichtstaatliche Organisationen
NPT/NVV	Non-Proliferation Treaty/Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
OAS	Organization of American States
ODCCP	Office for Drug Control and Crime Prevention
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development/ Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
OHCHR	Office of the (UN) High Commissioner for Human Rights

OHR	Office of the High Representative
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PfP	Partnership for Peace/Partnerschaft für den Frieden
PHARE	Poland and Hungary Assistance for the Reconstruction of the Economy
PIC	Peace Implementation Conference/Council/Friedensimplementierungskonferenz/-rat (Bosnien und Herzegowina)
PIW	Partei der Islamischen Wiedergeburt (Tadschikistan)
PV	Parlamentarische Versammlung (der OSZE)
REACT	Rapid Expert Assistance and Co-operation Teams/Schnelle Einsatzgruppen für Expertenhilfe und Kooperation
REC	Regional Environmental Centre for Central and Eastern Europe
RERP	Regional Environmental Reconstruction Programme for South Eastern Europe
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
SAA	Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen
SECI	Southeast European Cooperative Initiative/Südosteuropäische Kooperationsinitiative
SEECP	South Eastern European Cooperation Process/Südosteuropäischer Kooperationsprozess
SFOR	Stabilization Force
SPECA	Special Programme for Central Asia (der UNECE)
TACIS	Technical Assistance for the CIS
THW	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
TLE	Treaty Limited Equipment (KSE I-Vertrag)
TRACECA	Euroasiatischer Transportkorridor
UCK	Ushitria Clirimtare E Kosoves/Kosovo-Befreiungsarmee
UDMR	Uniunea Democrata Maghiara din România/Demokratischer Verband der Ungarn Rumäniens
UN/UNO	United Nations/United Nations Organization
UNDCP	United Nations Drug Control Programme
UNDP	United Nations Development Programme
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UNEP	United Nations Environmental Programme
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
UNMAC	United Nations Mine Action Center
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNMOT	United Nations Mission of Observers to Tajikistan

UNODCCP	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
UNPROFOR	United Nations Protection Force/UN-Schutztruppe für das ehemalige Jugoslawien
USAID	United States Agency for International Development
VF-A	Streitkräfte der Bosniaken (Bosnien und Herzegowina)
VF-H	Streitkräfte der bosnischen Kroaten (Bosnien und Herzegowina
VN	Vereinte Nationen
VRS	Streitkräfte der Republika Srpska (Bosnien und Herzegowina)
VSBM	Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen
VTO	Vereinigte Tadschikische Opposition
WCED	World Commission on Environment and Development/ Internationale Kommission für Umwelt und Entwicklung
WD 90-99	Wiener Dokument über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (1990, 1992, 1994, 1999)
WEU	Westeuropäische Union
WTO	World Trade Organization
ZEI/CEI	Zentraleuropäische Initiative/Central European Initiative

In: IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 439-544.

Autorenverzeichnis

Dr. Elizabeth Andersen, Advocacy Director, Europa- und Zentralasien-Abteilung von Human Rights Watch, Washington

Prof. Dr. Dr. h.c. Wilfried von Bredow, Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg, Marburg

Dr. Vincent Danihel, Bevollmächtigter der Regierung der Slowakischen Republik für die Lösung der Probleme der Roma-Minderheit, 1988-1990 Chefredakteur der Roma-Zeitschrift Lačho lav, 1993-1998 Vorsitzender des slowakischen Helsinki-Komitees, Bratislava

Dr. Pál Dunay, Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik, Genf

Dr. Hans-Georg Ehrhart, Wissenschaftlicher Referent am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH, Hamburg

Dr. Jan Peter Fladeboe, Völkerrechtlicher Berater des Ständigen Vertreters der OSZE für die Artikel-V-Verhandlungen, Wien

Prof. Dr. Heinz Gärtner, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Wien, Mitarbeiter des Österreichischen Instituts für Internationale Politik, Wien

Prof. Dr. Victor-Yves Ghebali, Institut des Hautes Etudes Internationales, Genf

Dr. Hans J. Gießmann, Stellvertretender Wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH, Hamburg

Sonja Grigat, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für OSZE-Forschung/CORE, Hamburg

Dr. habil. Hans-Joachim Heintze, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, Ruhr-Universität, Bochum

Dr. Wilhelm Höynck, Botschafter a.D., Generalsekretär der KSZE/OSZE von 1993 bis 1996, Persönlicher Beauftragter des OSZE-Vorsitzes für Zentralasien (1999), Vorsitzender der Projektgruppe "Ziviles Friedenspersonal" (Auswärtiges Amt), Wachtberg

Prof. Dr. P. Terrence Hopmann, Research Director, Program on Global Security, Thomas J. Watson Jr. Institute for International Studies, Brown University, Providence/Rhode Island

Wolfgang Ischinger, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Berlin

Márton Krasznai, Botschafter, Direktor des Konfliktverhütungszentrums der OSZE, Leiter der REACT-Arbeitsgruppe, Wien

Ján Kubiš, Botschafter, Generalsekretär der OSZE, Wien

Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Seminarabteilung für Ostrechtsforschung, Universität Hamburg, Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz, Direktor des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH, Leiter des Zentrums für OSZE-Forschung/CORE, Hamburg

Ingo Marenbach, Koordinator für die Ausbildung von zivilem Personal für internationale Einsätze, Bonn

Prof. Dr. Berthold Meyer, Projektleiter bei der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Frankfurt, und Philipps-Universität Marburg, Marburg

Sandra Mitchell, Leiterin der Abteilung für Menschenrechte in der Kosovo-Verifizierungsmission der OSZE, den *OSCE Task Forces* für das Kosovo und der OSZE-Mission im Kosovo, Priština

Dr. Dan Oprescu, Leiter des nationalen Büros für Roma, Abteilung für den Schutz nationaler Minderheiten der rumänischen Regierung, von Dezember 1996 bis Dezember 1997 Programmdirektor "Civil Society" bei der Soros Foundation for an Open Society, Bukarest

Michail Petrakow, Leiter der OSZE-Abteilung im Außenministerium der Russischen Föderation, Moskau

Eileen P. Petzold-Bradley, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Ecologic, Gesellschaft für Internationale und Europäische Umweltforschung, Berlin

Marc Remillard, Berater für politisch-militärische Angelegenheiten in der OSZE-Mission in Bosnien und Herzegowina, Sarajewo

Prof. Dr. Adam Daniel Rotfeld, Direktor des Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI), Stockholm

Dr. Suchrob Scharipow, Leiter der Abteilung Innenpolitik im Strategischen Zentrum beim Präsidenten der Republik Tadschikistan, Duschanbe

Ursel Schlichting, Wissenschaftliche Referentin am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH, Chefredakteurin des OSZE-Jahrbuchs, Hamburg

Dr. Rudolf Schmidt, Deutscher Botschafter in Ankara, 1998 bis 2000 Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der OSZE in Wien, Ankara

Dr. Arne C. Seifert, Botschafter a.D., Berlin

Dr. Max van der Stoel, Hoher Kommissar der OSZE für nationale Minderheiten, Außenminister der Niederlande 1973-1977 und 1981-1982, Den Haag

Prof. em. Dr. Kurt P. Tudyka, Bonn